Monatsbericht August 2024

Bundesministerium der Finanzen

Im Fokus: Steuern

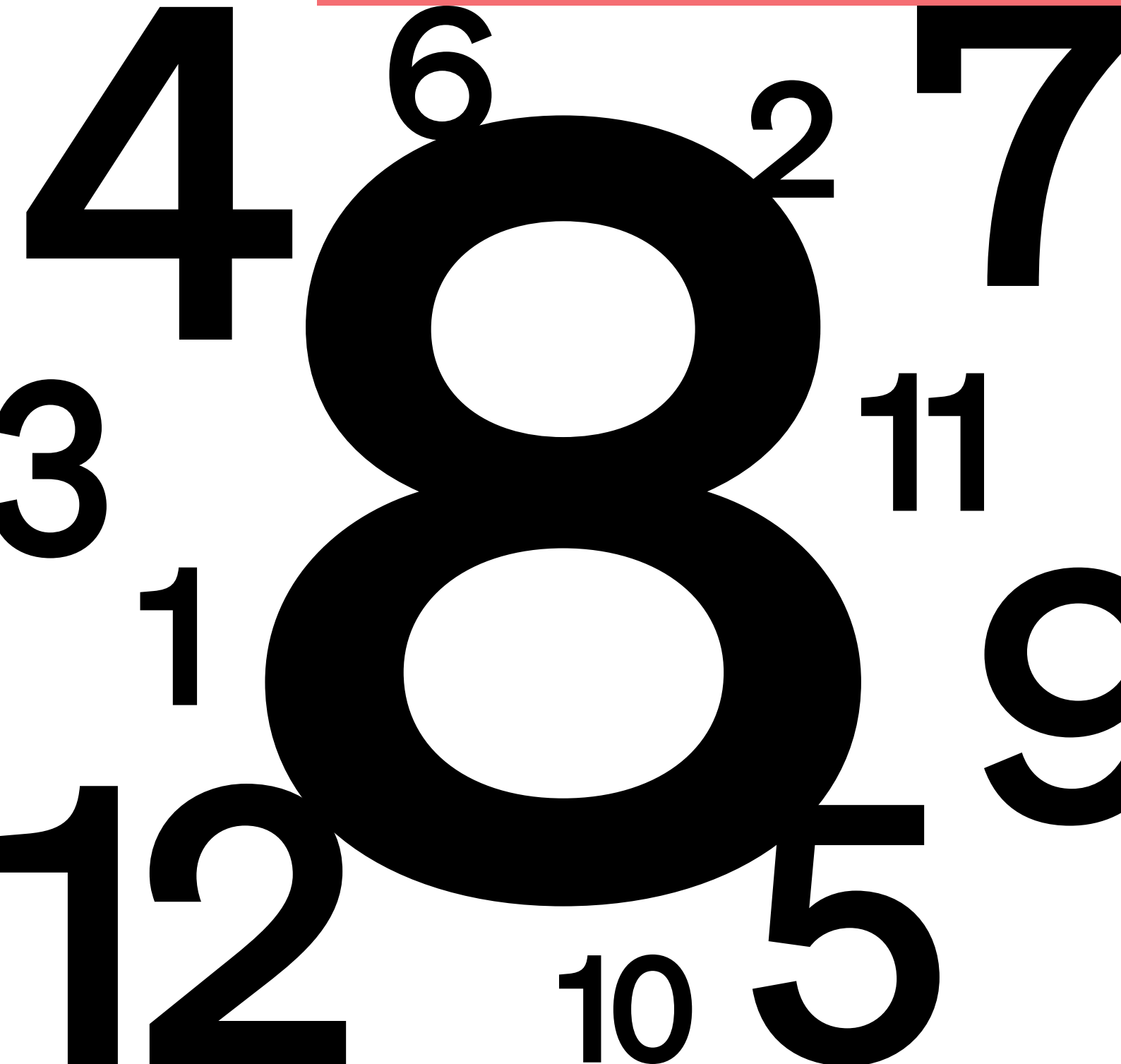

Monatsbericht des BMF August 2024

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

am 12. Juli 2024 haben die Expertenkommissionen „Bürgernahe Einkommensteuer“ und „Vereinfachte Unternehmensteuer“ offiziell ihre Berichte an Bundesfinanzminister Christian Lindner übergeben. Die Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“ stellt in ihrem Bericht verschiedene Vorschläge vor, die der Vereinfachung für Steuerpflichtige und für die Verwaltung dienen. Die Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ präsentiert in ihrem Bericht zahlreiche Vorschläge, um die grundlegende Struktur der Unternehmensbesteuerung zu reformieren. Der Fokus dieser Vorschläge liegt dabei auf der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland im internationalen Vergleich. Wir werden im BMF nun die Vorschläge beider Expertenkommissionen hinsichtlich möglicher Realisierungsoptionen intensiv prüfen.

Zudem fand im Juli 2024 die Jahreskonferenz des Netzwerks empirische Steuerforschung (NeSt) im BMF statt. Die Jahreskonferenz dient dem regelmäßigen Austausch verschiedener Stakeholder aus den Bereichen der Steuerlehre, der Steuerdaten, des Steuerrechts und der Besteuerungsverfahren, um die Dateninfrastruktur für die empirische Steuerforschung in Deutschland zu verbessern.

Im Interview beantwortet Katja Hessel, Parlamentarische Staatssekretärin beim BMF, Fragen zu den Berichten der Expertenkommissionen und der Jahreskonferenz NeSt. Dabei erläutert sie u. a., welche Vorschläge aus den beiden Kommissionsberichten sie für besonders relevant hält und wie es mit diesen Vorschlägen weitergeht. Außerdem geht sie darauf ein, welche Aspekte der Jahreskonferenz des NeSt aus ihrer Sicht hervorzuheben sind und berichtet, wofür sich das NeSt konkret einsetzt.

Die BMF-Broschüre „Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2023“ wurde bereits veröffentlicht. Sie bietet einen vergleichenden Überblick zur internationalen Besteuerung. Im Ergebnis zeigt sich dabei, dass Deutschlands Steuer- und Abgabesystem in der Lage ist, ein vergleichsweise hohes Niveau an öffentlichen Leistungen zu finanzieren. Die deutsche Abgabenquote bewegt sich dabei mit knapp unter 40 Prozent im oberen Mittelfeld der betrachteten OECD-Staaten. Der internationale Vergleich zeigt auch, dass die Belastung von Kapitalgesellschaften in Bezug auf die nominalen Steuersätze hierzulande hoch ist und die deutsche Wirtschaft dadurch vor strukturellen Herausforderungen steht. Auch bei der Belastung des Faktors Arbeit durch Steuern und Sozialabgaben befindet sich Deutschland im internationalen Vergleich in der Spitzengruppe.

Es gilt daher, mit einer wachstumsorientierten Steuerpolitik die Steuer- und Abgabenlast mittelfristig insbesondere für Unternehmen auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau abzusenken. Die Bundesregierung begegnet diesen Herausforderungen im Rahmen der Wachstumsinitiative, die auch eine Vielzahl an steuerlichen Maßnahmen enthält. Diese leisten einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Innovationskraft und Produktivität des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Die dadurch angestrebte Erhöhung des Wachstumspotenzials schafft wirtschaftliche Freiräume und fördert zugleich die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. Die angebotsseitigen Maßnahmen der Wachstumsinitiative für eine höhere wirtschaftliche Dynamik können dabei lediglich erste Schritte sein, um das Ziel einer

international wettbewerbsfähigen Steuer- und Abgabenlast zu erreichen.

Für Entwicklungs- und Schwellenländer mit absehbar nicht tragfähigen Staatsfinanzen ist eine Restrukturierung ihrer Auslandsverbindlichkeiten oft die einzige Möglichkeit, um ihre wirtschaftliche Lage und die öffentlichen Finanzen zu stabilisieren. Das G20 Common Framework for Debt Treatments ist ein etabliertes Instrument zur internationalen Koordinierung von Schuldenbehandlungen für die ärmsten Staaten der Welt. Die Bundesregierung setzt sich regelmäßig für eine Weiterentwicklung dieses Common Framework ein, damit dieses insbesondere in seiner Umsetzung geordneter, vorhersehbarer und schneller gestaltet wird.

Das europäische Bankenabwicklungsrahmenwerk wurde als Reaktion auf die Finanzmarktkrise der Jahre 2007 bis 2009 geschaffen und seit dem Jahr 2015 schrittweise umgesetzt. Nach acht Jahren der Aufbauphase wurden bis Ende des Jahres 2023 bedeutsame Meilensteine erreicht, wie die Zielausstattung des europäischen Abwicklungsfonds. Was in diesen acht Jahren erreicht wurde und welche künftigen Herausforderungen es in diesem Bereich gibt, erfahren Sie in dieser Ausgabe.

Ich wünsche Ihnen viel Freude bei der Lektüre.

Ihr

Dr. Wolf Heinrich Reuter

Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

Inhaltsverzeichnis

Editorial 3

Im Fokus: Steuern 7

Im Interview: Katja Hessel, Parlamentarische Staatssekretärin 8

Analysen und Berichte 13

Vereinfacht und bürgernah – Expertenkommissionen präsentieren ihre Berichte 14
Jahreskonferenz 2024 des Netzwerks empirische Steuerforschung (NeSt) 21
Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2023 29
Herausforderungen der internationalen Schuldenarchitektur 38
Acht Jahre europäische Bankenabwicklung – was wurde erreicht und wohin geht die Reise? 44

Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage 53

Überblick zur aktuellen Lage 54
Steuereinnahmen im Juli 2024 und konjunkturelles Umfeld 55
Entwicklung des Bundeshaushalts bis einschließlich Juli 2024 62
Entwicklung der Kernhaushalte der Länder bis einschließlich Juni 2024 69
Kreditaufnahme des Bundes und seiner Sondervermögen 71
Europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik 77

Aktuelles aus dem BMF 83

Termine 84
Veranstaltungen 86
Publikationen 87

Statistiken und Dokumentationen 89

Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung 90
Übersichten zur Entwicklung derLänderhaushalte 91
Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzialund Konjunkturkomponenten des Bundes 91
Kennzahlen zurgesamtwirtschaftlichen Entwicklung 92
Impressum 94

Im Fokus: Steuern

Im Interview: Katja Hessel, Parlamentarische Staatssekretärin 8

Im Interview: Katja Hessel, Parlamentarische Staatssekretärin

Warum hat das BMF beschlossen, zwei Expertenkommissionen einzusetzen?

Die vergangenen Jahre waren von tiefgreifenden Krisen geprägt. Mit der Corona-Pandemie und dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine hat sich auch unser Leben in Deutschland in vielen Bereichen verändert. Die Auswirkungen durch die hohe Inflation spüren wir tagtäglich. Die Folgen belasten den Wirtschaftsstandort Deutschland und die öffentlichen Haushalte gleichermaßen. Vor diesem Hintergrund wollen wir Deutschland mit einer angebotsorientierten und ordnungspolitisch stimmigen Steuerpolitik als Investitionsstandort attraktiv halten und zukunftsfest gestalten, um Wachstum und Wohlstand unseres Landes zu sichern. Gerade in diesen Zeiten werden an die Steuerpolitik große Anforderungen gestellt. Das Steuerrecht zu vereinfachen und bürgernah zu gestalten, ist dafür ein wesentliches Ziel.

Daher haben wir konzeptionell angelehnt an die Fokusgruppe private Altersvorsorge mit ihren verschiedenen thematischen Schwerpunkten die beiden Expertenkommissionen „Vereinfachte Unternehmensteuer“ und „Bürgernahe Einkommensteuer“ im Herbst 2023 einberufen.

Welche Vorschläge waren aus Ihrer Sicht besonders relevant und/oder interessant?

Beide Expertenkommissionen haben zahlreiche interessante Vorschläge vorgebracht, die eine eingehende Analyse verdient haben.

Im Unternehmensteuerrecht ist mir besonders die erhebliche Bandbreite an Vorschlägen aufgefallen, die von großen Reformansätzen wie der Senkung der Unternehmensteuerbelastung auf 25 Prozent, der Einführung einer „umgekehrten Option“ zur transparenten Besteuerung von Kapitalgesellschaften oder der weiteren Annäherung der Besteuerung von Personengesellschaften und Körperschaften über Verbesserungen bei der Verlustverrechnung und Umstrukturierungen bis hin zu einer ganzen Reihe an Detailregelungen mit hohem Vereinfachungspotenzial reicht.

Ohne das Ergebnis der Prüfung vorwegnehmen zu wollen, möchte ich einen Punkt herausgreifen, der mir persönlich besonders wichtig ist. Ich teile das Votum der Expertenkommission, die sogenannten Anti-Missbrauchsvorschriften im internationalen Steuerrecht zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für Bereiche, in denen es zu Überschneidungen mit der jüngst eingeführten globalen effektiven Mindestbesteuerung kommt. Vor diesem Hintergrund und im Interesse des deutschen Wirtschaftsstandorts ist es essenziell, hier unnötige bürokratische Hürden abzubauen („decluttering“) und doppelte Zugriffe des deutschen Fiskus zu verhindern. Ein erster wichtiger Schritt wurde mit der Absenkung der Niedrigsteuergrenze bei der Hinzurechnungsbesteuerung und bei der Lizenzschranke von 25 Prozent auf 15 Prozent bereits erreicht.

Auch im Bereich der Einkommensteuer wurden von der Expertenkommission viele Vorschläge entwickelt, die das Steuerrecht für Bürger und Verwaltung vereinfachen sollen. Ich denke z. B. an die Vorschläge zur Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Einnahmenüberschussrechnung sowie zur Vereinfachung der Besteuerung von Alterseinkünften. Zudem könnte auch die vorgeschlagene Einführung

© Bundesministerium der Finanzen/photothek

einer Arbeitstagepauschale Vereinfachungspotenzial bieten.

Sehen Sie Synergien oder Überschneidungen zwischen den Vorschlägen der Kommissionen und den aktuellen Initiativen der Bundesregierung, z. B. der Wachstumsinitiative?

Die Bundesregierung hat sich auf ein umfassendes Maßnahmenpaket verständigt, das der deutschen Wirtschaft umgehend Impulse für mehr wirtschaftliche Dynamik geben wird. Vor allem aber wird die Bundesregierung mit den beschlossenen Maßnahmen das langfristige Wachstumspotenzial der deutschen Volkswirtschaft substanziell erhöhen und so den Wirtschaftsstandort Deutschland und dessen Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig stärken. Maßnahmen wird es in folgenden Bereichen geben:

- Wettbewerbsfähigkeit stärken: Investitionen anreizen, Rahmenbedingungen verbessern,
- Unternehmerische Dynamik stärken: Unnötige Bürokratie abbauen,
- Dynamisierung durch bessere Arbeitsanreize und mehr Fachkräfte,
- Ein leistungsfähiger Finanzstandort für eine starke Wirtschaft,
- Leistungsfähiger Energiemarkt für die Wirtschaft von morgen.

Mit dem Steuerfortentwicklungsgesetz werden zentrale Maßnahmen der Wachstumsinitiative zeitnah umgesetzt.

Wie geht es jetzt mit den Vorschlägen der Expertinnen und Experten weiter?

Die Steuerabteilung analysiert derzeit eingehend die sachliche und zeitliche Realisierbarkeit der Vorschläge. Aus der Gewichtung der Vor- und Nachteile sollen Möglichkeiten zur Umsetzung entwickelt werden. Aus den realisierbaren Maßnahmen gilt es dann, ein Paket zu schnüren und dabei auch in den Dialog mit den Ländern zu treten.

Im Rahmen der Analyse der Vorschläge wird auch zu bewerten sein, welche Maßnahmen zügig – und damit noch in dieser

Legislaturperiode – umsetzbar sind. Daneben gibt es die als Daueraufgabe zu qualifizierenden Maßnahmen, wie beispielsweise solche im Bereich der Digitalisierung.

Die Analyse der Vorschläge erfolgt mit einem klaren Fokus auf Vereinfachungspotenziale, Wettbewerbsfähigkeit und Systemgerechtigkeit des Einkommen- und Unternehmensteuerrechts. Sie erfolgt mit der Zielsetzung, Ressourcen noch effektiver einzusetzen.

Am 17./18. Juli hat das BMF die Jahreskonferenz 2024 des Netzwerks empirische Steuerforschung (NeSt) ausgerichtet. Damit verfolgt das BMF einen weiteren Ansatz, um Expertenwissen für eine evidenzbasierte Politikberatung zu nutzen. Welche Aspekte der Konferenz sind aus Ihrer Sicht hervorzuheben?

Das Ziel der Jahreskonferenz des NeSt, also des Netzwerks empirische Steuerforschung, war ein offener Austausch zwischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zahlreicher Universitäten und Forschungsinstitute sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Behörden wie des Statistischen Bundesamts, des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt), der Generalzolldirektion (GZD) und des BMF zu unterschiedlichen Aspekten der Dateninfrastruktur für die empirische Steuerforschung in Deutschland. Dabei ging es um Fragen, wie wir diese verbessern können, was bereits getan wurde und was noch notwendig ist, um zur Stärkung der evidenzbasierten Politikberatung beizutragen. Denn nur, wenn der Gesetzgeber ex ante die komplexen Wirkungen steuerpolitischer Maßnahmen kennt, kann er diese auch zielgenau ausgestalten. Davon profitieren dann Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft gleichermaßen.

Die Notwendigkeit von belastbaren Datengrundlagen für eine exzellente evidenzbasierte Forschung zeigt sich gerade auch bei den vorgelegten Berichten der beiden Expertenkommissionen, die ihre Vorschläge allerdings – teils aus Zeitgründen, teils aber auch mangels verfügbarer Daten – nicht alle durch quantitative Analysen fundieren konnten.

Das NeSt setzt sich dafür ein, die dazu notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, insbesondere, indem es die bestehenden Wissens- und Datensilos aufzubrechen versucht. Dafür haben wir bereits eine Vielzahl an Maßnahmen angestoßen, wie etwa die geplanten rechtlichen Änderungen am Steuerstatistikgesetz für neue Daten und Zusammenführungen von Angaben sowie die Erweiterung von Datengrundlagen durch die Bereitstellung der neuen Datenprodukte „Business-Tax-Panel“ und „Taxpayer Panel 2.0“ über das Forschungsdatenzentrum des Statistischen Bundesamts.

Außerdem schafft das NeSt einen Raum, der verschiedenste Disziplinen und Beteiligte auf dem Gebiet der empirischen Steuerforschung zusammenbringt. Wir hatten auch bei der diesjährigen NeSt-Jahreskonferenz die Gelegenheit, durch den vertieften Erfahrungsaustausch und die anregenden Diskussionen zahlreiche Ideen und Vorschläge für weitere Projekte und Aktivitäten im NeSt zu entwickeln. Mir hat die Veranstaltung sehr gut gefallen und das Feedback der Teilnehmenden hat den positiven Eindruck bestätigt.

Wofür setzt sich das NeSt neben der Verbesserung der steuerlichen Dateninfrastruktur ein?

Es existiert bereits eine große Gemeinschaft, der die Ziele des NeSt ein Anliegen sind. Die nun mehr als 200 NeSt-Mitglieder bringen viel Wissen, verschiedene Kompetenzen und zahlreiche Ideen ein, die es zu vernetzen gilt.

So können bei der NeSt-Geschäftsstelle im BMF u. a. Projektanträge eingereicht werden, deren Umsetzung sich etwa aufgrund mangelnder Datenverfügbarkeit als schwierig erweist. Das NeSt versucht, zwischen den verschiedenen Akteuren zu vermitteln, um die vorhandenen Daten für die Wissenschaft besser zugänglich und nutzbar zu machen.

Auch sind im Weiteren Vorträge und Workshops zu Einzelthemen im Bereich der empirischen Steuerforschung und mit unterschiedlichen Stakeholdern angedacht, um die Rahmenbedingungen für Evidenzbasierung in der Steuerpolitik weiter zu stärken.

Die Verbesserung der Dateninfrastruktur und der Wissensbasis eröffnet dem Gesetzgeber die Möglichkeit, die Wirkung von Steuergesetzen vorab besser abzuschätzen. In der Konsequenz leistet das NeSt somit einen Beitrag für ein modernes, effizientes und leistungsgerechtes Steuersystem, welches den Bürokratieaufwand für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen auf ein Minimum reduziert sowie Leistungs- und Innovationsanreize setzt.

Analysen und Berichte

Vereinfacht und bürgernah – Expertenkommissionen präsentieren ihre Berichte 14

Jahreskonferenz 2024 des Netzwerks empirische Steuerforschung (NeSt) 21

Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2023 29

Herausforderungen der internationalen Schuldenarchitektur 38

Acht Jahre europäische Bankenabwicklung – was wurde erreicht und wohin geht die Reise? 44

Vereinfacht und bürgernah – Expertenkommissionen präsentieren ihre Berichte

→ Die beiden vom BMF eingesetzten Expertenkommissionen „Bürgernahe Einkommensteuer“ und „Vereinfachte Unternehmensteuer“ haben am 12. Juli 2024 ihre Berichte an den Bundesminister der Finanzen Christian Lindner übergeben.

→ Der nachfolgende Artikel stellt die Expertenkommissionen sowie die wesentlichen Inhalte ihrer Berichte vor und gibt einen Ausblick auf die nächsten Schritte im Umgang mit den Vorschlägen der Expertinnen und Experten.

→ Das BMF wird die Vorschläge der Expertenkommissionen nun eingehend analysieren. Dabei liegt der Fokus auf Vereinfachungspotenzialen sowie Wettbewerbsfähigkeit und Systemgerechtigkeit des Einkommen- und Unternehmensteuerrechts. Es gilt, die von den Vorschlägen ausgehenden Impulse zu nutzen!

Motivation für die Einsetzung der Expertenkommissionen

Am 12. Juli 2024 haben die Leiter der Expertenkommissionen „Bürgernahe Einkommensteuer“ Prof. Rudolf Mellinghoff und „Vereinfachte Unternehmensteuer“ Prof. Wolfgang Schön die **Berichte der Expertenkommissionen** an den Bundesminister der Finanzen Christian Lindner übergeben. An der Veranstaltung im BMF in Berlin nahmen über 200 Gäste teil.

Mit den Berichtsübergaben fanden die neunmonatigen intensiven Arbeiten der unabhängigen Expertinnen und Experten ihren Abschluss. Das BMF hatte im Herbst vergangenen Jahres beide Kommissionen mit dem Ziel eingesetzt, das Steuerrecht für die Zukunft zu wappnen.

Berichte der Expertenkommissionen

Weitere Informationen sind auf den Internetseiten des BMF zu finden.

- „Weniger Bürokratie, mehr Digitalisierung – Wege zu einer bürgerfreundlichen Einkommensteuer“ - Bericht der Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“.[1]
- „Besteuerung der Unternehmen: Einfacher und Effizienter“ - Bericht der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“.[2]

1 Siehe Shortlink: https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20240811
2 Siehe Shortlink: https://www.bundesfinanzministerium.de/ mb/20240812

© Bundesministerium der Finanzen/photothek

- Aufzeichnung der Veranstaltung mit Vorstellung der Berichte.[3]

In der Vergangenheit gab es aus der Wissenschaft bereits einige Vorschläge zu umfassenden Steuerreformen. Die Gründe für ihr Scheitern waren mindestens genauso vielfältig. Schließlich sind es vielmehr die praxisnahen Vorschläge, die realistische Chancen zur Umsetzung haben.

Vor dem Hintergrund krisenbedingter, aber auch struktureller Herausforderungen und globaler Veränderungen braucht es ein für die Zukunft gerüstetes Steuerrecht. Wirtschafts- beziehungsweise steuerpolitisch ausgewogene und zugleich praxisorientierte Lösungen sind hierfür erforderlich.

Aus dieser Einsicht heraus ist im BMF im Sommer 2023 die Idee entstanden, die beiden Expertenkommissionen „Bürgernahe Einkommensteuer“ und „Vereinfachte Unternehmensteuer“ ins Leben zu rufen. Bei ihrer Einsetzung war es von großer Bedeutung, dass Vertreterinnen und Vertreter von Wissenschaft und Praxis gemeinsam und ohne inhaltliche Vorgaben Ideen zur Modernisierung des Steuerrechts entwickeln. Die Expertinnen und Experten haben frei und unabhängig gearbeitet. Allerdings hatte das BMF im Vorfeld Leitgedanken entwickelt, an denen sich die Arbeiten der Kommissionen orientieren sollten.

Leitgedanken für die Arbeiten der Kommissionen

- Steckt in unserem Steuerrecht Vereinfachungspotenzial sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Verwaltung?
- Können wir durch die Vereinfachung Rechtssicherheit schaffen und den Standort Deutschland stärken?
- Wie können wir eine stärkere Digitalisierung im Steuerrecht herbeiführen?

3 Siehe Shortlink: https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20240813

Die Auftaktveranstaltungen der beiden Expertenkommissionen fanden Ende September beziehungsweise Anfang Oktober 2023 im BMF statt. Die Mitglieder hatten sich selbst organisiert und eigenverantwortlich gearbeitet. In den darauffolgenden Monaten trafen sie sich regelmäßig – teilweise wöchentlich – in ihren Unterarbeitsgruppen.

Die Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“

Die Expertenkommission hat umfangreiche Vorschläge entwickelt, die vornehmlich der Vereinfachung für Steuerpflichtige und für die Verwaltung dienen. Im Zentrum der Überlegungen stehen höhere Schwellenwerte, mehr Pauschalierungen und eine weitergehende Digitalisierung. Aufgrund des eng gesetzten Zeitrahmens für die Erstellung der Berichte begreifen die Expertinnen und Experten die Vorschläge als einen ersten Schritt. Für die Entwicklung weitergehender Reformvorschläge des Einkommensteuerrechts würde mehr Zeit benötigt. Vor diesem Hintergrund wäre die Einberufung einer umfassenden Steuerreformkommission aus Sicht der Expertinnen und Experten zu begrüßen.

Mitglieder und Organisation der Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“

- Das BMF benannte folgende Mitglieder: Prof. Kay Blaufus, Prof. Frank Hechtner, Reiner Holznagel, Dr. Rainer Kambeck, Sebastian Koch, Florian Köbler, Torsten Lüth, Prof. Maria Marquardsen, Prof. Rudolf Mellinghoff, Dr. Lars Meyer-Pries, Prof. Nadine Riedel, Carsten Rothbart, Prof. Roman Seer.
- Die Expertenkommission leiteten Prof. Rudolf Mellinghoff und Prof. Frank Hechtner.
- Die Facharbeit erfolgte in den vier (Unter-) Arbeitsgruppen „Selbstständige“ (Leitung Florian Köbler), „Arbeitnehmer und Vereinfachung“ (Leitung Prof. Nadine Riedel und Prof. Roman Seer), „Rentner und Pensionäre“ (Leitung Prof. Kay Blaufus) und „Digitalisierung“ (Leitung Prof. Rudolf Mellinghoff).

Vorschläge im Bereich „Selbstständige“

Zur Steuervereinfachung schlägt die Expertenkommission u. a. vor, den Anwendungsbereich der Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz – EStG) durch Anhebung der Schwellenwerte zur Buchführungspflicht auszuweiten. Statt zu bilanzieren, genügt es bei der Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung, die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben gegenüberzustellen. Dies würde eine Erleichterung bei der Gewinnermittlung für die betroffenen Gewerbetreibenden und Land- und Forstwirtinnen und -wirte bedeuten. Im Gleichklang empfiehlt die Expertenkommission auch die Anhebung der Umsatzgrenzen für die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung, § 20 Umsatzsteuergesetz). Zudem sollen Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer bei der Gewinnermittlung durch die Möglichkeit von Gewinnpauschalierungen entlastet werden. Betriebsausgaben sollen bei diesen pauschal in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der Aufwendungen berücksichtigt werden können. Die bisher notwendigen Einzelnachweise von Betriebsausgaben entfallen.

Freiberuflerinnen und Freiberufler, Selbstständige und Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirtinnen und -wirte sollen zudem von verbesserten Abschreibungsregeln profitieren. Es wird die Anhebung der Grenze für sofort abschreibungsfähige geringwertige Wirtschaftsgüter auf 2.500 Euro vorgeschlagen. Dies wäre eine deutliche Steigerung gegenüber dem aktuellen Wert von 800 Euro. Für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens von 2.500 bis 10.000 Euro soll die Möglichkeit der Gruppen- beziehungsweise Pool-Abschreibung verbessert und dabei die Abschreibungsdauer auf drei Jahre verkürzt werden. Überlegungen zur Reform der Sammelabschreibungen durch den Einstieg in die Gruppen- beziehungsweise Pool-Abschreibung sind bereits im Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs enthalten.

Vorschläge im Bereich „Arbeitnehmer und Vereinfachung“

Die Expertenkommission sieht großes Vereinfachungspotenzial im Bereich der Werbungskosten. Werbungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, Homeoffice und das häusliche Arbeitszimmer sollen zu einer Arbeitstagepauschale pro Arbeitstag zusammengefasst werden. Eine Unterscheidung zwischen häuslichem Arbeitszimmer und Homeoffice solle entfallen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einer sehr großen Entfernung zur Arbeitsstätte sollen zudem ihre gefahrenen Kilometer geltend machen können, sofern sie nicht von der Arbeitstagepauschale abgedeckt sind.

Ziel sei die Verringerung der Anzahl der arbeitnehmerbezogenen Veranlagungsfälle. So schlagen die Expertinnen und Experten zudem verschiedene Modelle der Pauschalierung für weitere typische Werbungskosten bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (beispielsweise Arbeitsmittel oder Beiträge zu Berufsverbänden) vor.

Vorschläge im Bereich „Sonderausgaben“

Die Expertenkommission stellt fest, dass für grundsätzliche Änderungen bei den Sonderausgaben andere Rechtsbereiche miteinzubeziehen seien. Eine isolierte Betrachtung des Steuerrechts sei unzureichend. Insoweit werden lediglich kleinere Anpassungen vorgeschlagen. Um einen Gleichlauf bei der steuerlichen Berücksichtigung von Spenden an Parteien und Wählergemeinschaften zu erreichen, sollten Parteispenden nur noch als Steuerermäßigungen nach § 34g EStG anstatt wie bisher auch als Sonderausgaben abgezogen werden können.

Ferner sieht die Expertenkommission Anpassungsbedarf bei den Regelungen zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen. Für bestimmte sonstige Vorsorgeaufwendungen werden mehrere Alternativen erwogen, die von der Einführung eines angemessenen Pauschbetrags unter Anhebung des geltenden Höchstbetrags bis zu einer (partiellen) Abschaffung des Abzugstatbestands des § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG reichen.

Vorschläge im Bereich „Rentner und Pensionäre“

Die Expertenkommission empfiehlt die schrittweise Einführung einer Rentenabzugsteuer auf Basis der Höhe der Renteneinkünfte im Vorjahr. Ähnlich wie bei der Lohnsteuer sollten die Versorgungsträger zum Einbehalt der Steuer und zur Übermittlung der Daten an die Finanzverwaltung verpflichtet werden. Die Abgabe einer Steuererklärung wäre dann in vielen Fällen nicht mehr erforderlich. Hieraus ergäbe sich für die Betroffenen ein großes Entlastungspotenzial.

Zudem könne man mit der Einführung eines Rentner-Pauschbetrags Vereinfachungen und Vereinheitlichungen beim Abzug von Werbungskosten erreichen.

Vorschläge im Bereich „Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen“

Nach Auffassung der Expertinnen und Experten sollten Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen nicht mehr steuerlich abzugsfähig sein. Zahlreiche Studien hätten belegt, dass die Regelung die Schwarzarbeit nicht wie gewünscht eingedämmt habe. Stattdessen habe sie hohen Verwaltungsaufwand verursacht. Die mit der Aufhebung der Regelung verbundenen Steuermehreinnahmen könnten zur Gegenfinanzierung anderer Entlastungen herangezogen werden.

Vorschläge im Bereich „Digitalisierung”

Die Expertenkommission hat sich umfassend mit dem Thema „Digitalisierung“ befasst. Statt konkreter Vorschläge für Rechtsänderungen erörtern die Expertinnen und Experten Wege zu einem digitalisierten Besteuerungsverfahren. Digitalisierung sei der Schlüssel für mehr Bürgernähe in der Einkommensbesteuerung und entlaste die Finanzverwaltung. Eine übergreifende und umfassende Digitalisierungsstrategie für das Besteuerungsverfahren sei essenziell. Die Expertinnen und Experten

benennen die Bereiche, in denen sie Potenzial für eine stärkere Digitalisierung sehen. Eine digitale Identität und die effektive Nutzung bereits vorhandener Daten könnten eine erklärungslose Veranlagung von Amts wegen ermöglichen.

Die Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“

Die Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ präsentierte in ihrem umfangreichen Bericht eine Vielzahl an Vorschlägen, um die grundlegende Struktur der Unternehmensbesteuerung zu reformieren. Hauptaugenmerk lag auf der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland im internationalen Vergleich. Dies solle durch den Abbau ineffizienter und bürokratischer Regelungen erreicht werden.

Mitglieder der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“

- Das BMF benannte folgende Mitglieder: Kirsten Birnbaum, Thomas Dierichs, Prof. Guido Förster, Prof Joachim Hennrichs, Prof. Johanna Hey, Dr. Torsten Moser, Oliver Nußbaum, Prof. Erik Röder, Prof. Deborah Schanz, Prof. Wolfgang Schön, Dr. Ulrike Schramm, Prof. Uwe Schramm und Werner Thumbs.
- Prof. Wolfgang Schön leitete die Expertenkommission.
- Die Facharbeit erfolgte in den vier (Unter-) Arbeitsgruppen „Laufende Besteuerung der Unternehmen“ (Leitung Prof. Joachim Hennrichs), „Umwandlungen und Sanierungen“ (Leitung Prof. Guido Förster), „Internationale Unternehmensbesteuerung“ (Leitung Prof. Johanna Hey) und „Digitalisierung, Prozesse und Betriebsprüfung“ (Leitung Prof. Deborah Schanz).

Vorschläge im Bereich „Laufende Besteuerung der Unternehmen“

Die Expertinnen und Experten sprechen sich für erweiterte Wahlmöglichkeiten zwischen transparenter und intransparenter Besteuerung weitgehend unabhängig von der Gesellschaftsform (Personen- oder Kapitalgesellschaft) aus. Dazu solle für nicht börsennotierte Kapitalgesellschaften eine Option zur transparenten Besteuerung neu eingeführt werden. Die für Personengesellschaften bereits bestehende Option zur Körperschaftsbesteuerung (§ 1a Körperschaftsteuergesetz) bedürfe zudem in einigen Bereichen der Nachjustierung.

Mit der Streichung zahlreicher Sondervorschriften, insbesondere zu Rückstellungen und Sonderbetriebsvermögen, ließe sich das Unternehmensteuerrecht vereinfachen. Auch sollten Dividenden und Veräußerungsgewinne wieder vollumfänglich von der Besteuerung ausgenommen sein. Das Unternehmensteuerrecht müsse entscheidungsneutraler und krisenfester ausgestaltet werden. Daher empfiehlt die Kommission eine Erweiterung der Verlustverrechnung sowohl zeitlich als auch betragsmäßig.

Schließlich spricht sich die Expertenkommission für eine pauschale Berücksichtigung der Gewerbesteuer in der Körperschaftsteuer aus. Dies erlaube es, die Gesamtbelastung auf eine international wettbewerbsfähige Zielgröße von 25 Prozent zu senken.

Vorschläge im Bereich „Umwandlungen und Sanierungen“

Die Expertenkommission plädiert für den Abbau von Umstrukturierungshindernissen. Als Hindernisse für eine Umstrukturierung würden das Teilbetriebserfordernis bei Spaltungen und Einbringungen (§§ 15, 20, 24 Umwandlungssteuergesetz) sowie der Umfang der Sperrfristen wahrgenommen. Zudem schlägt die Expertenkommission vor, Liquidationsverluste von Kapitalgesellschaften beim Anteilseigner in begrenztem Umfang zum Abzug zuzulassen.

Vorschläge im Bereich „Internationale Unternehmensbesteuerung“

Zentrales Anliegen der Expertenkommission ist die Vermeidung von Doppelbesteuerung und deren Vereinfachung. Schließlich habe sich die Gesetzgebung in der Vergangenheit einseitig auf die Abwehr von Steuerausfällen aufgrund von Gewinnverlagerungen ins Ausland konzentriert. Soweit Auslandsgewinne der Gewerbesteuer unterlägen, sei die ausländische Steuer auch auf die Gewerbesteuer anzurechnen. Zudem solle auf die Einbeziehung des Hinzurechnungsbetrags aus dem Außensteuergesetz in die Gewerbesteuer verzichtet werden.

Die Expertinnen und Experten fordern den Einsatz der Bundesregierung auf internationaler Ebene zur Veränderung der Rahmenbedingungen im Lohnsteuer- und im Sozialversicherungsrecht, um den Anforderungen einer zunehmend mobilen Arbeitswelt gerecht zu werden.

Die umfangreichen Nachweis- und Dokumentationspflichten seien einzudämmen. Dies könne durch eine teilweise Rückführung der Anti-Missbrauchsvorschriften erreicht werden. Die Bundesregierung solle sich daher insbesondere auf Ebene der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Europäischen Union dafür einsetzen, die globale effektive Mindeststeuer (Säule 2) einfacher auszugestalten. Die Wegzugsbesteuerung solle entschärft werden, um die Mobilität nicht weiter einzuschränken.

Vorschläge im Bereich „Digitalisierung, Prozesse und Betriebsprüfung“

In diesem Bereich haben die Expertinnen und Experten ihr Augenmerk auf die Vereinfachung von Verwaltungsprozessen gerichtet. Die Einführung einer „Ampelbewertung“ für Steuerpflichtige innerhalb der Finanzverwaltung sowie einer einheitlichen Identifikationsnummer bei der Erstattung von Quellensteuern beim Bundeszentralamt für Steuern sind zentrale Anliegen. Bei einer regeltreuen, d. h. grünen Ampelbewertung des Steuerpflichtigen könnte eine Beschleunigung der Verfahren durch Selbstüberprüfung erreicht werden. Diese Beschleunigung könnte beispielsweise bei steuerlichen Förderungen, wie der ursprünglich für das Wachstumschancengesetz geplanten Investitionsprämie, greifen.

Vorgeschlagen wird eine einheitliche anteilige Nichtabzugsfähigkeit von Sachzuwendungen, die dann allerdings lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei seien. Auf diese Weise wolle man der Vielfältigkeit von Regelungen und Arten von Sachzuwendungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner entgegenwirken.

Auch sei die Anzahl an Mitteilungs- und Nachweispflichten zu reduzieren. Dies gelte insbesondere für die Meldung von Steuergestaltungen, die Verrechnungspreisdokumentation und die Erklärungen nach dem Außensteuergesetz.

Schließlich bedürfe es umfassender Verbesserungen bei der steuerlichen Außenprüfung in Bezug auf die Effizienz. Hier sollten kooperative Verfahrenselemente stärker berücksichtigt werden. Des Weiteren fordern die Expertinnen und Experten eine einheitliche Digitalisierung in Bund und Ländern sowie die Verbesserung des digitalen Austauschs zwischen Unternehmen und Finanzbehörden.

Impulse nutzen! – Das weitere Vorgehen mit den Vorschlägen der Expertenkommissionen

Zunächst wird die Steuerabteilung des BMF die Vorschläge der Expertenkommissionen umfassend analysieren. Aus der Gewichtung der Vor- und Nachteile sollen die Realisierbarkeitsoptionen eines Vorschlags insgesamt oder einzelner Elemente entwickelt werden. Aus den realisierbaren Maßnahmen gilt es dann, ein Paket zu schnüren und dabei in den Dialog mit den Ländern zu treten.

Im Rahmen der Analyse der Vorschläge wird auch zu bewerten sein, welche Maßnahmen zügig – und damit noch in dieser Legislaturperiode – umsetzbar sind. Daneben gibt es die als

Daueraufgabe zu qualifizierenden Maßnahmen, beispielsweise im Bereich der Digitalisierung.

Die Analyse der Vorschläge erfolgt mit einem klaren Fokus auf Vereinfachungspotenziale, Wettbewerbsfähigkeit und Systemgerechtigkeit des Einkommen- und Unternehmensteuerrechts. Sie erfolgt mit der Zielsetzung, Ressourcen noch effektiver einzusetzen. So liefern die Vorschläge der Expertinnen und Experten wichtige Impulse für die bereits im Kreis der Finanzverwaltung ohnehin geführte Debatte über effektives Verwaltungshandeln. Denn zweifelsohne besteht nicht nur für Bürgerinnen und Bürger, sondern auch aus Sicht der Finanzverwaltung erhebliches Interesse an das System vereinfachenden Maßnahmen. Schließlich hängt der effektive Einsatz von personellen Ressourcen sowie Digitalisierungsvorhaben auch von einfacher Rechtsetzung ab. So betreffen Fragen rund um Pauschalierung, Typisierung und Wesentlichkeitsgrenzen auch den effizienten Vollzug und die Servicequalität der Verwaltung. Systemfunktionalität und Einzelfallgerechtigkeit sind an vielen regulativen Stellen abzuwägen. Gleiches gilt für die Bürokratie- und Steuererhebungseffizienz bei den oft komplexen Regelungen der Unternehmensbesteuerung. Auch hier spielen nicht nur Standortaspekte aus Sicht der Unternehmen, sondern auch der effektive Steuervollzug eine gewichtige Rolle. Zugleich müssen Reformansätze anhand ihrer fiskalischen Effekte untersucht werden.

Fazit

Vorschläge aus der Wissenschaft zu umfassenden Steuerreformen, die das Steuersystem vollkommen neu konzipieren, gab es in der Vergangenheit einige. Es sind jedoch die praxisnahen Vorschläge, die realistische Chancen zur Umsetzung haben.

Das Steuerrecht ist ein Rechtsgebiet, das durch stetige Änderungen und Weiterentwicklungen an Komplexität zugenommen hat. Es ist Aufgabe der Politik, für den Rückbau der komplexen Strukturen zu sorgen und somit die Attraktivität des Standorts sowie die Effektivität der Verwaltung zu erhöhen. Dazu muss das Steuerrecht vereinfacht und bürgernah gestaltet werden. Die Vorschläge der Expertenkommissionen liefern hierzu wichtige Impulse.

Den Expertinnen und Experten ist für ihren großen Einsatz und die geleistete Arbeit zu danken: Es ist beeindruckend, dass sie die Berichte in lediglich neun Monaten fertiggestellt haben.

Jahreskonferenz 2024 des Netzwerks empirische Steuerforschung (NeSt)

→ Am 17. und 18. Juli 2024 fand die Jahreskonferenz des Netzwerks empirische Steuerforschung (NeSt) im BMF mit Bundesfinanzminister Christian Lindner, Staatssekretärin Prof. Luise Hölscher sowie 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Wissenschaft, amtlicher Statistik, Finanzverwaltung und Wirtschaft statt.

→ Seit der Auftaktkonferenz im vergangenen Jahr hat sich einiges getan: Bei der Dateninfrastruktur für die empirische Steuerforschung wurden an vielen Stellen Fortschritte erzielt, welche die erstmalige Analyse steuerpolitisch wichtiger Fragen möglich machen, gerade auch in angelaufenen NeSt-Projekten aus der Wissenschaft.

→ Darüber hinaus gab es viele spannende Einblicke in das Datenangebot, erste Projekte, Evaluierungen aus Verwaltungssicht sowie anregende Diskussionen etwa zu dem in Arbeit befindlichen Forschungsdatengesetz, Ansätzen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) sowie der Bedeutung von Datennutzung im Bereich der internationalen Steuertransparenz.

Jahreskonferenz 2024

Zu der Jahreskonferenz des Netzwerks empirische Steuerforschung (NeSt) 2024 am 17. und 18. Juli begrüßte das BMF mehr als 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Neben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zahlreicher Universitäten und Forschungsinstitute wirkten u. a. auch Behörden wie das Statistische Bundesamt, das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), die Generalzolldirektion (GZD) und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMF sowie Vertreterinnen und Vertreter aus der Wirtschaft mit.

Ziel der Jahreskonferenz war ein offener Austausch verschiedener Stakeholder auf dem Gebiet der Steuerlehre, der Steuerdaten, des Steuerrechts und der Besteuerungsverfahren, um die Dateninfrastruktur für die empirische Steuerforschung in Deutschland zu verbessern: Welche Daten existieren bereits, wofür und wie werden und könnten sie genutzt werden und wie lässt sich ihre Nutzbarkeit erhöhen? Bundesfinanzminister Christian Lindner, Staatssekretärin Prof. Luise Hölscher und die Mitglieder des NeSt-Lenkungsgremiums führten durch das vielseitige Programm der Veranstaltung.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhielten am ersten Tag der Konferenz zunächst Einblicke in angelaufene NeSt-Projekte, die Evaluierung von Steuergesetzen, geplante rechtliche Änderungen am Steuerstatistikgesetz für neue Daten und Zusammenführungen von Angaben sowie die neuen Datenprodukte „Business-Tax-Panel“ und „Taxpayer Panel 2.0“. Im Laufe des ersten Tages wurde der Austausch zu Ansatzpunkten für die Verbesserung der Forschungsdatenlandschaft, neuen Möglichkeiten für Evaluationen bei steuerlichen Förderungen und Interoperabilität in der Datenlandschaft fortgesetzt. In einem interaktiven Austauschformat entstanden zahlreiche Ideen und Vorschläge für weitere Projekte und Aktivitäten im NeSt. Am zweiten Tag der Jahreskonferenz gab es viele anregende und aufschlussreiche Präsentationen und Podiumsdiskussionen wie etwa zum aktuellen Stand des Forschungsdatengesetzes und zu daraus resultierenden Perspektiven für das NeSt sowie zu Fragen der zunehmenden internationalen Steuertransparenz.

Konferenzbericht im Einzelnen

Staatssekretärin Prof. Luise Hölscher eröffnete am 17. Juli 2024 die Jahreskonferenz. Sie warb für ein Anknüpfen an die Auftaktkonferenz im Jahr 2023 und die dort gewonnenen Erkenntnisse: Es gebe bereits eine große Gemeinschaft, der die Ziele des NeSt ein Anliegen seien, und es seien bereits viel Wissen, diverse Kompetenzen und Ideen vorhanden, die es zu vernetzen gelte, um diese Ziele erreichen zu können. Der offene Austausch und die anregenden Diskussionen, die sich bereits bei der NeSt-Auftaktkonferenz im vergangenen Jahr eingestellt hatten, wurden in diesem Jahr insbesondere durch ein neues Format, die Breakout-Sessions, erweitert. Staatssekretärin Prof. Luise Hölscher stellte zudem die Mitglieder des im zurückliegenden Jahr einberufenen Lenkungsgremiums vor. In Kurzstatements brachten Prof. Caren Sureth-Sloane, Prof. Thiess Büttner, Prof. Frank Hechtner und Dr. Stefan Greil ihr Interesse und Engagement für das NeSt zum Ausdruck.

Bundesfinanzminister Christian Lindner begrüßte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und unterstrich vor allem, dass das NeSt einen wertvollen Beitrag leisten könne, um den Untersuchungen von Steuerauswirkungen eine höhere Relevanz zukommen zu lassen und somit – im Ergebnis – die Steuergesetzgebung noch besser zu fundieren und politisch wirksame Prioritäten zu setzen. Die immense Bedeutung zeige sich am Beispiel aktueller steuerpolitischer Initiativen, mit denen die wirtschaftliche Dynamik in Deutschland gefördert werden soll. Das NeSt könne die notwendigen Rahmenbedingungen schaffen, indem es die bestehenden Wissens- und Datensilos aufbreche und unterschiedliche Professionen und Perspektiven zusammenbringe. Er dankte den Teilnehmerinnen und Teilnehmern für ihr Engagement und ermutigte sie, an diesem wichtigen Auftrag weiterzuarbeiten, sich einzubringen und zu gestalten.

© Bundesministerium der Finanzen/Phototek

Update zum NeSt

Seit der Auftaktveranstaltung im vergangenen Jahr hat sich im NeSt einiges getan. Dr. Elke Baumann, Leiterin der Unterabteilung für Grundsatzfragen des Steuersystems im BMF, in der das NeSt angesiedelt ist, betonte, dass das Netzwerk von den nun über 200 Mitgliedern lebe, und gab den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen Überblick über Neuerungen im NeSt. So wurden im vergangenen Jahr u. a. eine Geschäftsstelle innerhalb des BMF eingerichtet, ein Lenkungsgremium berufen sowie eine Geschäftsordnung verabschiedet. Dr. Elke Baumann warb zudem für die Einreichung von Projektanträgen, deren Umsetzung sich beispielsweise aufgrund mangelnder Datenverfügbarkeit als schwierig erweist und die im Rahmen des NeSt adressiert werden könnten. Das NeSt setzt sich dafür ein, die vorhandenen Daten(schätze) für die Wissenschaft besser zugänglich und nutzbar zu machen. Dies wird u. a. durch eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie durch ein Vorantreiben der Datenbereitstellung u. a. über das Forschungsdatenzentrum (FDZ) des Statistischen Bundesamts erreicht.

Einblicke in NeSt-Projekte

Im weiteren Verlauf gaben verschiedene Teilnehmerinnen und Teilnehmer Einblicke in einzelne angelaufene NeSt-Projekte. Zunächst berichtete Prof. Sabine Zinn, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung und Kommissarische Direktorin des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP), über ein Projekt zur Verknüpfung der SOEP-Befragungsdaten mit den Taxpayer-Panel-Daten. Ein so verknüpfter Datensatz habe „riesiges Potenzial“ für Erkenntnisgewinne und könne Grundlage für die Beantwortung vielfältiger Forschungsfragen sein. Die Verlinkung der Datenbestände sei rechtlich überprüft worden und grundsätzlich möglich. Allerdings müssen noch datenschutzrechtliche Fragen geklärt sowie Einwilligungserklärungen seitens der Betroffenen zur Vernetzung ihrer Daten eingeholt werden.

Johannes Gaul, Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung und Universität Mannheim, legte Entwicklungspotenziale der Dateninfrastruktur zur Analyse steuerlicher Maßnahmen am Beispiel von DAC7, der Meldepflichten digitaler Plattformbetreiber, dar. Er hob hervor, dass das NeSt die richtigen Stakeholder zusammenbringe und eine geeignete Plattform biete, um Empfehlungen und Erkenntnisse an Politik und Verwaltung zu kommunizieren.

Alina Pfrang, ebenfalls Universität Mannheim, stellte ein im Rahmen des NeSt aufgesetztes Forschungsprojekt zu Auswirkungen der vereinfachten Registrierung für die Umsatzsteuer im grenzüberschreitenden Handel auf das Compliance-Verhalten von Unternehmen vor. Sie berichtete den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, dass das NeSt die Forscherinnen und Forscher bezüglich der dem Projekt zugrunde liegenden Daten erfolgreich an die GZD vermittelt habe.

Prof. Sarah Necker, Leiterin des Ludwig Erhard ifo Zentrums für Soziale Marktwirtschaft und Institutionenökonomik, stellte eine Forschungsidee für ein Feldexperiment zur Steuerehrlichkeit vor, für das die notwendigen Daten bislang nicht zur Verfügung gestellt werden konnten. Dies solle unterstreichen, welche ungenutzten Möglichkeiten es in der empirischen Steuerforschung gebe. Sie hob hervor, dass im NeSt „Wille dahinterstehe“, Verbesserungen anzugehen. Feldexperimente seien in anderen europäischen Staaten, wie Dänemark oder Belgien, bereits gängige Praxis. Daher sprach sie sich dafür aus, die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Durchführen von Feldexperimenten anzupassen, damit diese in Zukunft auch in Deutschland zu Erkenntnisgewinnen bei der Steuerehrlichkeit führen können.

Verwaltungssicht auf die Evaluierung von Steuergesetzen

Des Weiteren wurde ein Blick auf die Evaluierung von Steuergesetzen aus Verwaltungssicht geworfen. Prof. Thiess Büttner, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, betonte einleitend den hohen Stellenwert der Evaluierung von Steuergesetzen für die Forschung, die allerdings nur angegangen werde, sofern entsprechende Daten verfügbar seien. Dagegen erfolge bei der Evaluierung

durch die Verwaltung eine Beauftragung häufig völlig losgelöst von der Verfügbarkeit von Datengrundlagen, da hier ein gesetzlicher Auftrag dahinterstehe.

Dr. Katrin Gerrard, Referentin im Koordinierungsreferat für Steuergesetzgebungsvorhaben im BMF, führte in ihrem Vortrag aus, dass gute Evaluierungen Teil einer besseren Rechtssetzung seien, da überprüft werde, ob steuerliche Regelungen ihr Ziel erreicht hätten, akzeptiert würden und praktikabel seien. Voraussetzung für eine zielgerichtete Evaluierung sei nicht nur ein umfassendes Methodenwissen, sondern auch ein breiter Erfahrungsschatz. Daher werde in ihrem Referat etwaiges Wissen im Zeitablauf koordiniert und strukturiert gesammelt. Hierbei könnte auch das NeSt eine Anlaufstelle werden.

Vera Ruge, Referatsleiterin im BZSt, legte das Aufgabenspektrum ihres Fachbereichs bei der retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung im Steuerrecht dar. Demnach werde das BZSt insbesondere bei der Erstellung von Evaluierungskonzepten, der Datensammlung, -strukturierung und -auswertung sowie der Beratung für das BMF unterstützend tätig. Jedoch sei der Fachbereich Gesetzesfolgenabschätzung im BZSt keine „klassische“ Ressortforschungseinrichtung und habe damit auch keinen Kommunikationsauftrag, sondern die Ergebnisse der Evaluierungen würden ausschließlich dem BMF zur Verfügung gestellt werden. Ein generelles Anliegen bei Evaluierungsverfahren sei, ein ganzheitliches Bild zu erlangen und hierzu ein möglichst komplettes Datenangebot verfügbar zu haben.

Rechtliche Rahmenbedingungen und Datenangebot

Schließlich wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie das Datenangebot beleuchtet. Prof. Frank Hechtner, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, betonte zunächst die Bedeutung des Mitwirkens des Statistischen Bundesamts. Seit dem vergangenen Jahr hätten zahlreiche Gespräche zwischen NeSt, Wissenschaft und Statistischem Bundesamt stattgefunden, um das Datenangebot gemeinsam zu verbessern. Es sei ein großer Erfolg, dass die verschiedenen Stakeholder näher zusammengerückt seien und somit

© Bundesministerium der Finanzen/Phototek

vorhandene Ressourcen effizienter verwendet werden würden.

Jasmin Egloff, Referentin im Referat Quantitative Fragen der Steuerpolitik im BMF, gab einen Überblick über die geplanten Änderungen am Steuerstatistikgesetz (StStatG) im Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024. Durch die geplanten Änderungen in § 2 StStatG soll die Statistik zu den länderbezogenen Berichten (Absatz 8), die Statistik zur Forschungszulage (Absatz 9) sowie die Statistik über die Mindeststeuer (Absatz 10 neu) ergänzt beziehungsweise neu eingeführt werden. Auch sollen durch das Zusammenführen von Einzelangaben über eine Anpassung des § 7a StStatG künftig u. a. umfassendere Analysen der Steuerbelastung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften möglich sein sowie eine belastbarere Datengrundlage zu den Zusammenhängen von Einkommen, Grundbesitz und Erbschaften beziehungsweise Schenkungen entstehen.

Annette Kristiansen, Referentin im Bereich Unternehmensteuern im Statistischen Bundesamt, wies auf das Business-Tax-Panel hin, das seit Mai 2024 im FDZ für Forscherinnen und Forscher zugänglich ist. Das Business-Tax-Panel führt erstmals verschiedene Datengrundlagen wie die Ertragsteuerstatistiken (Gewerbesteuerstatistik, Körperschaftsteuerstatistik), Umsatzsteuerstatistik, Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften, die Einnahmenüberschussrechnung sowie das statistische Unternehmensregister zusammen und ist derzeit für einen Zeitraum von sieben Jahren (2013 bis 2019) verfügbar. Bei den verwendeten Steuerstatistiken handelt es sich um eine Vollerhebung, sodass das Panel circa 9,5 Mio. Beobachtungen von Unternehmen pro Veranlagungsjahr beinhaltet. Künftig sei eine zeitliche sowie sachliche Erweiterung des Business-Tax-Panels geplant, beispielsweise um E-Bilanzdaten sowie Beteiligungsinformationen an Personengesellschaften.

Sebastian Koufen, Referatsleiter im Bereich Lohn- und Einkommensteuer im Statistischen Bundesamt, informierte zunächst zum neuen Taxpayer-Panel 2.0, das erstmals ab Herbst 2024 für einen Zeitraum von 2012 bis 2020 verfügbar sein soll. Das bisherige Taxpayer-Panel sei relativ alt, was sich insbesondere daran zeige, dass es konzipiert wurde, als noch keine Steuer-ID existierte. Dadurch sei eine Verknüpfung in vielen Fällen nicht möglich. Das neue Taxpayer-Panel 2.0 nutze hingegen die Steuer-ID als eindeutiges Verknüpfungsmerkmal und folge der Grundidee, dass alle Steuerpflichtigen, auch wenn sie nur in einem Jahr des Datensatzes enthalten seien, aufgenommen werden sollten. Auch berichtete Sebastian Koufen zu dem Vorhaben der Aktualitätssteigerung der Lohn- und Einkommensteuerstatistik durch Schätzungen mittels Künstlicher Intelligenz (KI). Die Bereitstellung aktueller Steuerdaten sei bisweilen sehr schwierig, da sehr lange Abgabefristen bezüglich der Steuererklärungen bestehen. Aktuell können Statistiken in der Regel erst nach etwa 3,5 Jahren veröffentlicht werden. Daher seien verschiedene Schätzungen mit dem Ziel einer früheren Zurverfügungstellung der Statistik durchgeführt worden. Jedoch zeigte sich, dass früh vorliegende Festsetzungen nicht einfach hochgerechnet werden können, da beispielsweise höhere Einkommen durch die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen und der miteinhergehenden Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärung tendenziell erst später festgesetzt werden und damit eine Hochrechnung nur auf niedrigeren Einkommen basieren würde.

NeSt-Sessions – Poster und Breakout

Als letzten Programmpunkt des ersten Tages gab es verschiedene Formate für einen aktiven Austausch der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. In der Poster-Session wurde auch in diesem Jahr eine Vielzahl an Beiträgen des Statistischen Bundesamts, der Forschungsdatenzentren sowie der Datennutzerinnen und -nutzer aus der Wissenschaft, der GZD, des BZSt sowie des BMF vorgestellt. Im Rahmen sogenannter Breakout-Sessions wurden folgende Themen in Kleingruppen intensiv diskutiert:

- Forschungsfrage trifft Datenangebot: Wege zur Verbesserung der Forschungsdatenlandschaft
- Forschungszulagengesetz und Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau: Neue

Möglichkeiten für Evaluation bei steuerlichen Förderungen
- Interoperabilität in der Datenlandschaft und Synergien zwischen Wissenschaft und Finanzverwaltung

Zu Beginn des zweiten Konferenztags fassten die einzelnen Moderatorinnen und Moderatoren die durch lebhafte Diskussion gewonnenen Erkenntnisse aus den einzelnen Breakout-Sessions für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zusammen und leiteten erste Vorschläge für weitere Arbeiten ab.

Forschungsdatengesetz – Stand und Perspektiven für das NeSt

Prof. Caren Sureth-Sloane, Universität Paderborn, moderierte die erste Podiumsdiskussion und betonte zu Beginn, dass auf den Referentenentwurf eines Forschungsdatengesetzes (FDG) seitens der Wissenschaft bereits gewartet werde, denn man erhoffe sich einen „großen Wurf“, der die Datengrundlagen für Forschung in Deutschland deutlich nach vorne bringen könne. Nach aufschlussreichen Einführungsvorträgen der Podiumsgäste bot die anschließende Diskussion Gelegenheit, tiefer zu erörtern, wie das FDG die Datenbasis für evidenzbasierte Politikberatung in Deutschland nachhaltig verbessern kann, insbesondere auch im Steuerbereich.

Dr. Christopher Karmann, Leiter des Referats Grundsatzfragen der Digitalpolitik im Bundesministerium für Bildung und Forschung, skizzierte zunächst die Ausgangslage und den Zeitplan des Gesetzgebungsvorhabens. Das Ziel des FDG bestehe aus drei Bausteinen: für Forscherinnen und Forscher den Zugang zu Daten der öffentlichen Hand zu öffnen, vereinfachen und erweitern (Zugangsanspruch), die Auffindbarkeit von Daten zu erleichtern und Verbesserungen im Datenschutzrecht vorzunehmen. Für einen verbesserten Zugang sei konkret die Gründung einer zentralen, vernetzten Datentreuhänderstelle als Zugangs- und Verknüpfungsstelle für die Forschung geplant.

Prof. Louisa Specht-Riemenschneider, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und designierte Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, hob hervor, dass das Datenschutzrecht Forschung grundsätzlich privilegiere und nicht verhindere, denn die Sekundärnutzung von Daten für Forschungszwecke sei bereits heute viel eher möglich als andere Sekundärnutzungen. An bestimmten Stellen gebe es dabei aber ein Rechtsunsicherheitsproblem sowie notwendige Restriktionen, wie das Steuergeheimnis in § 30 Abgabenordnung. Sie rief dazu auf, im gemeinsamen Dialog Forschungsanliegen und Datenschutz noch besser miteinander zu verbinden.

Prof. Kerstin Schneider, Bergische Universität Wuppertal und stellvertretende Vorsitzende des Rats für Sozial- und Wirtschaftsdaten, bekräftigte die Notwendigkeit eines FDG für eine exzellente und evidenzbasierte Forschung in Deutschland. In vielen Nachbarländern gebe es beispielsweise zentrale Treuhandstellen zur Verknüpfung von Daten. Daher wünsche sie sich im FDG u. a. auch Regelungen zur Zusammenführung von Daten über eine Datentreuhand.

IAB als Vorbild für die Weiterentwicklung der steuerlichen Dateninfrastruktur?

Anschließend wurden die Ansätze des IAB dargelegt. Prof. Bernd Fitzenberger, Direktor des IAB, unterstrich, dass das IAB als eine besondere Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit bereits viele Möglichkeiten zur Datennutzung für eine evidenzbasierte Politikberatung ausschöpfe. Das IAB verknüpft seit langem individuelle administrative Daten, wie beispielsweise die Beschäftigungsstatistik, mit anderen administrativen Daten oder Umfragedaten zu Forschungszwecken. Eine Zusammenführung von administrativen Daten aus unterschiedlichen Quellen wie dem IAB, der Deutschen Rentenversicherung oder der Deutschen Bundesbank sei derzeit ohne Einwilligung noch sehr schwierig oder gar unmöglich. An dieser Stelle wünsche er sich Verbesserungen, da verknüpfte Datensätze großes Potenzial für die empirische Forschung entfalteten und dadurch massive Forschungs- und Wissenslücken geschlossen werden könnten. Trotz der benannten Limitationen sehe er das IAB dennoch in vieler Hinsicht als

Vorbild, da bereits viele verknüpfte Datensätze für externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verfügbar seien.

Internationale Steuertransparenz – Fluch oder Segen?

Dr. Wendelin Staats, Leiter des Referats Internationale Unternehmensbesteuerung und Außensteuerrecht im BMF, gab zunächst in seinem Impulsvortrag einen Überblick darüber, was unter dem Country-by-Country Reporting (CbCR) zu verstehen sei und welche Informationen zwischenstaatlich ausgetauscht werden. Das CbCR sei aus Verwaltungssicht einerseits mit positiven Effekten verbunden. Andererseits entstehe aber auch ein hoher Erfüllungsaufwand für alle Beteiligten und die Aussagekraft sei eingeschränkt. Jedoch merkte er an, dass CbCR-Daten zunehmend im Rahmen von Betriebsprüfungen genutzt werden würden. Für die empirische Steuerforschung wirkten die gesetzlichen Vorgaben der Vertraulichkeit und Verwendungszweckbeschränkung derzeit noch einschränkend. Zuletzt gab er einen Ausblick auf die großen Informationspotenziale von Mindeststeuer-Berichten.

Mit der Podiumsdiskussion wurden verschiedene Perspektiven auf die internationale Steuertransparenz beleuchtet und zugleich unterschiedliche Bedürfnisse und Sorgen verdeutlicht.

Dr. Friedrich Zimmermann, Leiter Steuern REWE Group, berichtete zunächst über die immer umfangreicher werdenden Berichtspflichten und die damit verbundenen hohen Befolgungskosten für Unternehmen. Auch verwies er auf die hohe Dynamik in diesem Bereich und unterstrich, dass dies eine große Last für alle Unternehmen darstelle. Ein wichtiges Ergebnis des Austauschs mit anderen Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft sei, dass viele Daten, die im Rahmen der Berichtspflichten erhoben werden, derzeit nur wenig durch die Verwaltung genutzt zu werden schienen.

Brigitte Vossebürger, Präsidentin des BZSt, legte dar, dass der Verzicht auf einen Datenaustausch in einer globalisierten Welt nicht mehr vorstellbar sei. Auch hob sie hervor, dass CbCR-Daten bei Bundesbetriebsprüfungen mit den Ländern durchaus genutzt werden würden.

© Bundesministerium der Finanzen/Phototek

Darüber hinaus berichtete sie, dass derzeit die Landesprüfer zur Nutzung von CbCR geschult werden würden und künftig auch KI eingesetzt werde. Dadurch werde insbesondere der Vollzug wesentlich schlanker, da einzelne Prüffelder zielgerichtet und risikoorientiert priorisiert werden könnten.

Dr. Ruth Brand, Präsidentin des Statistischen Bundesamts, verwies auf die Potenziale der Datenverarbeitung und stellte heraus, dass die gesammelten Daten der Wissenschaft als „neutrale Informationsbereitstellung“ dienen könnten. Gleichzeitig verwies sie aber auch auf die massive Arbeit mit Blick auf die Datenaufbereitung und -bereitstellung. Sie hob zudem hervor, dass eine hohe Qualität der im Rahmen der Berichtspflichten erhobenen Daten für wissenschaftliche Analysen unerlässlich sei.

Prof. Roland Ismer, Universität Potsdam, bewertete als Rechtswissenschaftler die internationale Steuertransparenz und die damit verbundene Datensammlung aus einer „gewissen Vogelperspektive“. Er wies insbesondere darauf hin, dass die Datenerhebung bei der Gesetzgebung stets mitbedacht werden müsse, da eine Offenlegung von steuersensiblen Daten mit Risiken verbunden sei. Auch hob er hervor, dass bei möglichen Datenanforderungen durch die Verwaltung stets das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu beachten sei.

Ausblick: Was hat das NeSt vor?

Staatssekretärin Prof. Luise Hölscher rundete die Veranstaltung ab, indem sie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen Ausblick auf die nächsten Schritte im NeSt gab. Für das kommende Jahr seien unterschiedliche Formate geplant, die einen Raum zum weiteren Vernetzen und zur vertieften Diskussion von Einzelthemen schaffen. So seien Vorträge und Workshops zu verschiedenen Spezialthemen im Bereich der empirischen Steuerforschung und mit unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren angedacht, die darauf einzahlen sollten, die Rahmenbedingungen für Evidenzbasierung im Steuerrecht zu verbessern. Dabei solle u. a. weiter eruiert werden, welche Daten konkret zusammengeführt werden könnten und welche Grundlagenarbeit es hierzu sowie zu weiteren Fragen in Verwaltung, amtlicher Statistik und Wissenschaft voranzutreiben gelte. Staatssekretärin Prof. Luise Hölscher dankte den Vortragenden und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern und kündigte an, dass das NeSt im Jahr 2025 zu seiner nächsten Jahreskonferenz einladen werde.

Kontakt

Per E-Mail: NeSt@bmf.bund.de

Weitere Informationen zum NeSt finden Sie auf der Website des BMF.[1] Möchten Sie gemeinsam mit uns die Dateninfrastruktur verbessern und gute Bedingungen für empirische Steuerforschung und evidenzbasierte Politik schaffen? Dann werden Sie Mitglied im NeSt. Die Mitgliedschaft ist kostenfrei.

1 Siehe Shortlink https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20240821

Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2023

- → Die Abgabenquote – d. h. das Verhältnis der Steuern und Sozialabgaben zum Bruttoinlandsprodukt – lag im Jahr 2022 in Deutschland konstant bei 39,3 Prozent und damit international im oberen Mittelfeld.
- → Im Vergleich zu den internationalen Wettbewerbern Deutschlands fiel die tarifliche Besteuerung der Gewinne von Kapitalgesellschaften mit 29,9 Prozent im Jahr 2023 hoch aus.
- → Im Jahr 2023 sank der Steuer- und Abgabenanteil an den gesamten Lohnkosten von alleinstehenden Menschen mit Durchschnittseinkommen in Deutschland um 0,5 Prozentpunkte auf 47,9 Prozent. Damit liegt Deutschland allerdings weiterhin im internationalen Vergleich beim sogenannten Steuer- und Abgabenkeil in der Spitzengruppe.
- → Die Rückführung der Steuer- und Abgabenbelastung erfordert eine angebotsorientierte Steuerpolitik, welche die Wettbewerbsfähigkeit, Innovationskraft und Produktivität des Standorts Deutschland stärkt.
- → Die Wachstumsinitiative der Bundesregierung verbessert mit Investitionsanreizen die steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen. Außerdem werden durch weitere Entlastungen bei der Einkommensteuer und gezielte Steuer- und Beitragsfreistellungen Erwerbsanreize gestärkt.

Einleitung

Dieser Beitrag fasst die Inhalte aus der neu aufgelegten BMF-Broschüre „Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2023“ zusammen und bietet damit einen vergleichenden Überblick zur internationalen Besteuerung.[1] Die Ländervergleiche erstrecken sich auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und einige andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (Japan, Kanada, Norwegen, Schweiz, USA und Vereinigtes Königreich). Sie geben grundsätzlich den Rechtsstand zum Ende des Jahres 2023 wieder. Eine Ausnahme bilden die von der OECD veröffentlichten und zum Stand der Erstellung der Broschüre und des Artikels bis zum Jahr 2022 verfügbaren Steuer- und Abgabenquoten. Maßnahmen, die 2024 wirksam geworden sind oder sein werden, sind noch nicht in den

1 Die ausführliche BMF-Publikation „Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2023“ kann im Internet-Angebot des BMF unter dem Shortlink https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20240831 heruntergeladen werden.

Übersichten und Grafiken erfasst. Zur Interpretation der Daten im internationalen Vergleich ist generell anzumerken, dass sich sinnvolle Schlussfolgerungen bei vielen Indikatoren erst aus dem Gesamtkontext ergeben. Dies gilt insbesondere für das Zusammenspiel nominaler Steuersätze und unterschiedlich ausgestalteter Bemessungsgrundlagen in den einzelnen Staaten. Außerdem sollte bei der Interpretation von Steuer- und Abgabenquoten und bei Vergleichen zur Besteuerung von Arbeit die Finanzierungsform sozialer Sicherungssysteme sowie Qualität, Umfang und Effizienz der Bereitstellung staatlicher Leistungen berücksichtigt werden.

Gesamtwirtschaftliche Steuer- und Abgabenquote

Die gesamtwirtschaftliche Steuerquote weist die in einer Volkswirtschaft gezahlten Steuern relativ zur Wirtschaftsleistung aus. Die Abgabenquote berücksichtigt neben Steuern auch Beiträge zur Sozialversicherung. Sie ist ein zentraler Indikator für den internationalen Vergleich, da die betrachteten Staaten ihre staatlichen Sozialversicherungssysteme in unterschiedlichem Ausmaß über eigenständige Sozialbeiträge finanzieren, die nicht in der Steuerquote enthalten sind, oder auf allgemeine Haushaltsmittel und damit grundsätzlich auf Steuern zurückgreifen.

Abbildung 1 zeigt die Steuer- und Abgabenquoten nach den Abgrenzungsmerkmalen der OECD aus der zugehörigen Publikation „OECD Revenue Statistics“ (Daten bis einschließlich 2022, s. o.). In den skandinavischen Staaten sowie in Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien und Österreich ist die Abgabenquote vergleichsweise hoch (>40 Prozent). Dagegen weisen Irland, die Schweiz und die USA relativ niedrige Abgabenquoten auf (<30 Prozent). Die deutsche Abgabenquote bewegt sich im oberen Mittelfeld der betrachteten Staaten (2022: 39,3 Prozent). Die deutsche Steuerquote liegt im Jahr 2022 bei 24,7 Prozent. Die skandinavischen Staaten und Frankreich weisen hier eine vergleichsweise hohe Steuerquote von über 30 Prozent aus; nur in Irland und Tschechien liegt die Steuerquote unter 20 Prozent.

Besteuerung des Gewinns von Kapitalgesellschaften

Den nominalen Unternehmensteuersätzen wird oft eine Signalfunktion etwa bei internationalen Besteuerungsvergleichen von Unternehmen vor einer Investitionsentscheidung zugesprochen. Die tatsächliche oder auch effektive Steuerbelastung ergibt sich erst aus dem Zusammenspiel von Steuerbemessungsgrundlage und tariflichem Steuersatz. Für eine ganzheitliche Betrachtung sollte neben der Besteuerung von Gewinnen auf Ebene der Kapitalgesellschaft auch die Besteuerung beim Anteilseigner betrachtet werden. Die Indikatoren beschränken sich auf einen Vergleich der tariflichen (nominalen) Besteuerung von Kapitalgesellschaften.

Abbildung 2 vergleicht die Höhe von Unternehmensteuern auf Gewinne von Kapitalgesellschaften. Neben Körperschaftsteuern, die auf zentralstaatlicher Ebene erhoben werden, gibt es in mehreren Staaten nachgeordnete Gebietskörperschaften (Einzelstaaten, Provinzen, Regionen, Gemeinden), die zusätzliche eigene Körperschaftsteuern oder ihnen ähnliche Steuern erheben, wie z. B. in Deutschland und Luxemburg die Gewerbesteuer. Dort, wo die Steuersätze über die Gebietskörperschaften variieren, werden Durchschnitte zugrunde gelegt. Zu beachten ist, dass in manchen Staaten die von lokalen Gebietskörperschaften erhobenen Steuern von der Steuerbemessungsgrundlage der übergeordneten Gebietskörperschaften abzugsfähig sind (z. B. in Japan und den USA). Die Gesamtsteuerbelastung auf Unternehmensebene ergibt sich demzufolge aus einer abgestuften Rechnung und nicht aus einer einfachen Addition der nominalen Steuersätze der einzelnen Steuern.

Deutschland weist mit 15 Prozent einen im internationalen Vergleich relativ niedrigen nominalen Körperschaftsteuersatz aus. Betrachtet man allerdings die Gesamtbelastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften, d. h. inklusive Gewerbesteuern und Solidaritätszuschlag, ist diese in Deutschland mit 29,93 Prozent im internationalen Vergleich hoch. Nur Japan (30,42 Prozent) und Malta (35 Prozent, allerdings werden oftmals Sondersätze

Steuer- und Abgabenquoten 2022

Abbildung 1

in Prozent des BIP

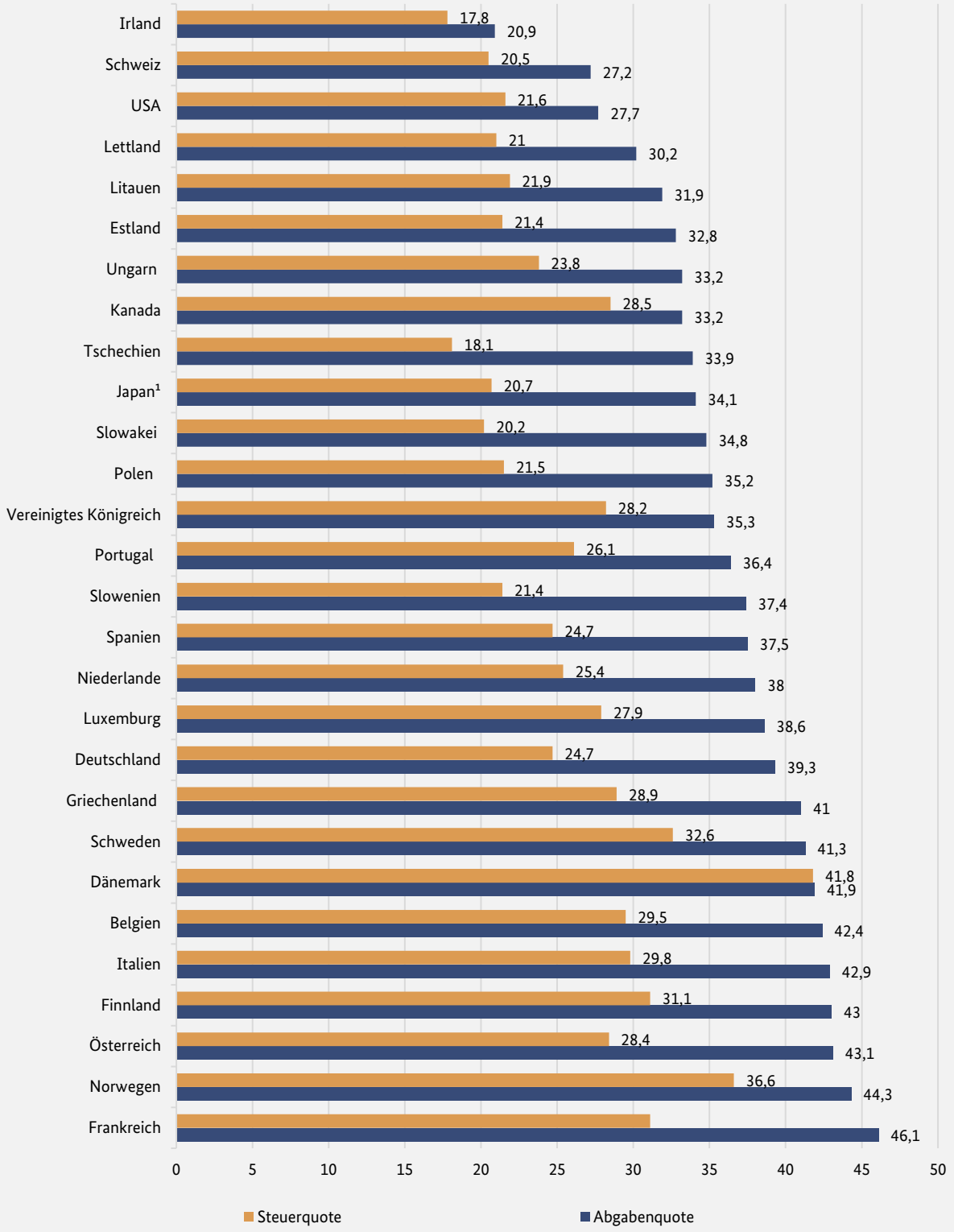

1 Stand: 2021.
Quelle: OECD (Hrsg.), Revenue Statistics 1965-2022, Paris 2023

Unternehmensbesteuerung 2023 im internationalen Vergleich

Abbildung 2

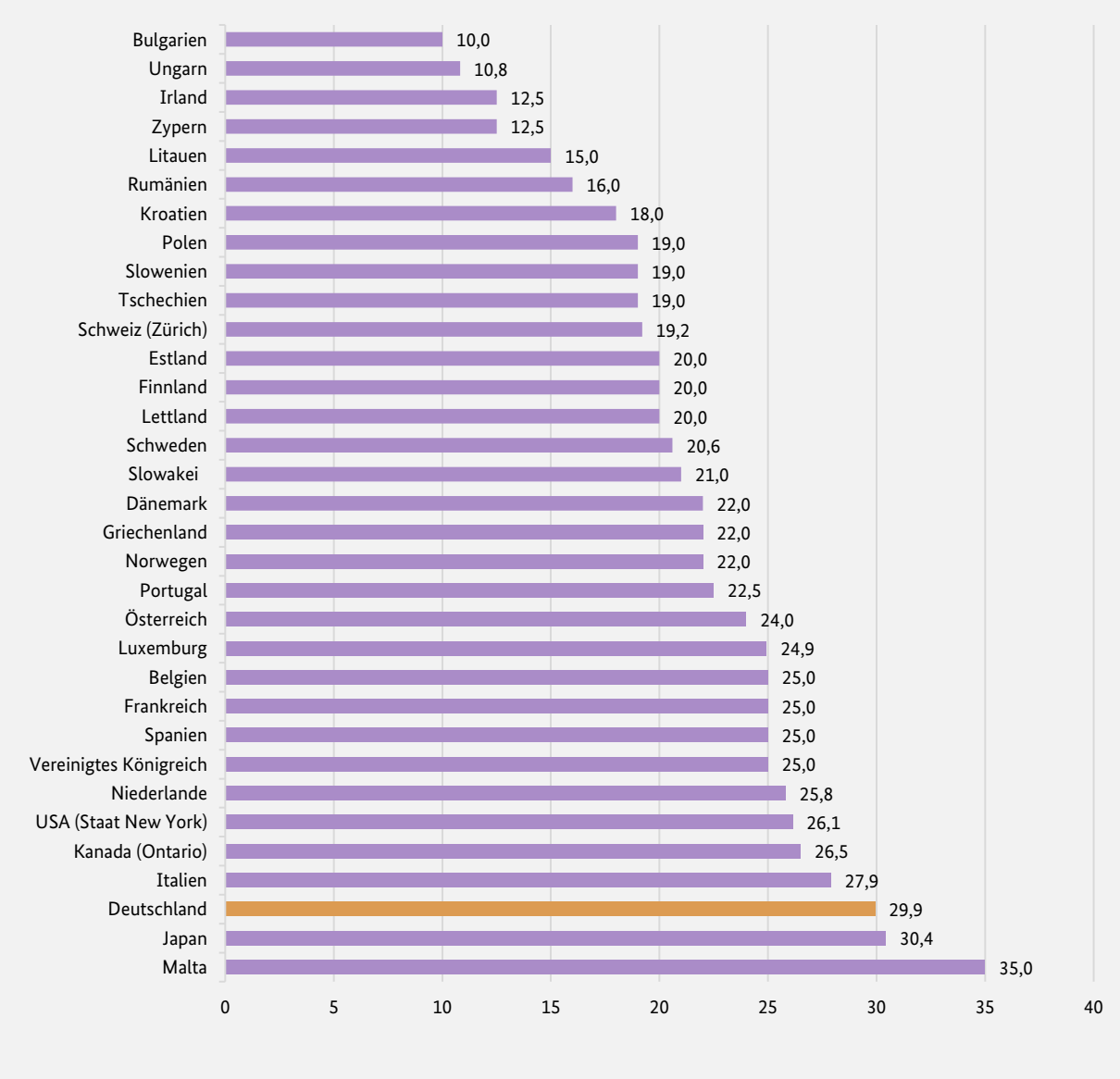

Anmerkung: Tarifliche Besteuerung des Gewinns von Kapitalgesellschaften 2023 (nominal) in Prozent (Körperschaftsteuern, Gewerbeertragsteuern und vergleichbare andere Steuern des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften).
Quelle: Datengrundlage aufbereitet durch das Bundeszentralamt für Steuern im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen

beziehungsweise -regelungen angewendet) haben eine höhere tarifliche Unternehmensteuerbelastung. Die Mehrheit der betrachteten Staaten besteuert Gewinne von Kapitalgesellschaften mit einem nominalen Steuersatz von unter 25 Prozent. Größere Industrienationen wie Frankreich, Kanada, die USA oder das Vereinigte Königreich erheben nominale Unternehmensteuersätze zwischen 25 und 27 Prozent.

Gewinne von Kapitalgesellschaften werden nicht nur auf Ebene des Unternehmens, sondern auch bei der Ausschüttung an den Anteilseigner (z. B. in Form von Dividenden) besteuert. Um Doppelbelastungen ausgeschütteter Gesellschaftsgewinne durch die Körperschaftsteuer der Kapitalgesellschaft und die Einkommensteuer des Anteilseigners zu verhindern oder abzumildern, verfügen fast alle Staaten über entsprechende Systeme zur

Entlastung der Dividenden beim Anteilseigner. Von den europäischen Staaten sehen Irland und die Schweiz keine Entlastung ausgeschütteter Gewinne auf der Ebene des Anteilseigners vor (klassische Systeme ohne Tarifermäßigung). Diese Staaten haben aber als Ausgleich nach wie vor vergleichsweise niedrige allgemeine Körperschaftsteuertarife. Drei EU-Staaten besteuern die Gewinne nur bei der Gesellschaft, sodass Dividenden beim Anteilseigner steuerfrei bleiben (Estland, Lettland und Zypern). Zum gleichen wirtschaftlichen Ergebnis kommt auch Malta, indem die Körperschaftsteuer auf ausgeschüttete Gewinne dem Einkommensteuersatz auf Dividenden entspricht und voll auf die Einkommensteuer angerechnet wird (sogenanntes Vollanrechnungsverfahren).

Abbildung 3 vergleicht die maximale Gesamtsteuerlast auf Unternehmensgewinne von Kapitalgesellschaften, die sowohl die Besteuerung auf Ebene des Unternehmens als auch beim Anteilseigner berücksichtigt. In Deutschland liegt die Gesamtsteuerlast auf Gewinnen nach Ausschüttung bei 48,41 Prozent, wobei der angenommene Gewinn (von 1 Mio.) einer Kapitalgesellschaft mit 29,93 Prozent auf Unternehmensebene besteuert wird. Auf den Gewinn nach Steuern fällt der geltende Steuersatz für Dividenden bei der Ausschüttung an den Anteilseigner an (Abgeltungsteuer von 25 Prozent), woraus sich eine Steuerlast von 18,48 Prozent auf Anteilseignerebene ergibt. Auch hier liegt Deutschland hinter Kanada, Dänemark, dem Vereinigten Königreich und der Schweiz im oberen Bereich bei der Gesamtsteuerbelastung.

Abgabenbelastung bei Arbeitseinkommen

Die OECD veröffentlicht jährlich eine international vergleichende Untersuchung zur effektiven Steuer- und Abgabenbelastung von Arbeitseinkommen in den OECD-Ländern („Taxing Wages"). Darin werden Arbeitnehmerhaushalte in verschiedenen Familienverhältnissen und Einkommensgruppen betrachtet. Zentraler Indikator der OECD-Studie ist **der Steuer- und Abgabenkeil oder „tax wedge"**. Dieser zeigt die Abgabenlast relativ zu den Kosten einer Arbeitskraft beim Arbeitgeber und bietet somit einen Indikator für die Steuer- und Abgabenbelastung des Faktors Arbeit.

Ein weiterer wichtiger Indikator insbesondere aus der Sicht von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist der durchschnittliche Steuer- und Abgabensatz, der erhobene Steuern und (arbeitnehmerseitige) Abgaben auf den Arbeitslohn unter Einberechnung erhaltener Familienleistungen relativ zum Bruttoarbeitslohn darstellt. So zahlt eine ledige Durchschnittsverdienerin beziehungsweise ein lediger Durchschnittsverdiener ohne Kinder in Deutschland 37,4 Prozent des Bruttolohns an Steuern und Sozialbeiträgen.

Der Steuer- und Abgabenkeil oder „tax wedge"

misst das Verhältnis von arbeitgeber- und arbeitnehmerseitigen Steuern und Abgaben auf Erwerbsarbeit abzüglich erhaltener Familienleistungen relativ zu den der Gesamtarbeitskosten.

$$\text{Tax Wedge} = \frac{\text{Einkommensteuer + Sozialabgaben Arbeitgeber und Arbeitnehmer - Familienleistungen}}{\text{Lohnkosten (Bruttoarbeitslohn + Sozialabgaben Arbeitgeber)}}$$

Die OECD beschreibt den Steuer- und Abgabenkeil als einen Indikator, der vergleicht, inwieweit die Abgabenbelastung auf Arbeitseinkommen Beschäftigungsanreize hemmt.

Maximale Besteuerung (nominal) auf Unternehmens- und Anteilseignerebene bei Vollausschüttung 2023

Abbildung 3

in Prozent

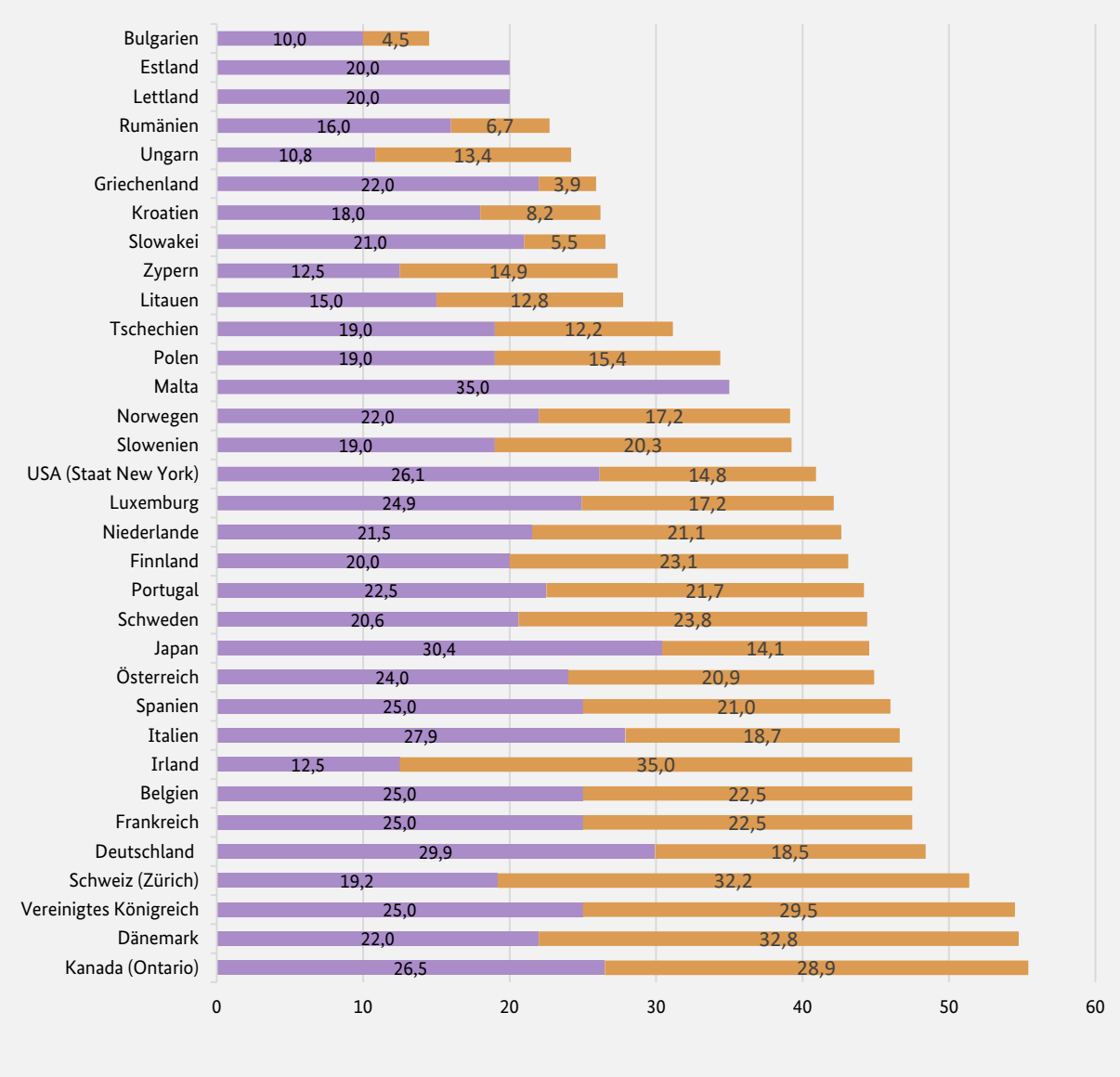

Quelle: Datengrundlage aufbereitet durch das Bundeszentralamt für Steuern im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen

In vielen Ländern sorgen Maßnahmen im Rahmen der Familienbesteuerung für eine Förderung von Familien. Diese Förderungen sind auch deutlich erkennbar in Deutschland – insbesondere beim Blick auf die Einkommen-/Lohnsteuerbelastung unterschiedlicher Haushaltskonstellationen. Hier ergibt sich beispielsweise bei einem Alleinverdienerhaushalt mit Durchschnittseinkommen und zwei Kindern nach Anrechnung von Kindergeld rechnerisch ein Einkommensteuersatz von -0,2 Prozent (s. a. Abbildung 4). Arbeitet die Partnerin beziehungsweise der Partner auch und verdient 67 Prozent des Durchschnittslohns, so liegt der Durchschnittssteuersatz für den Haushalt in dieser Familienkonstellation bei 9,1 Prozent.

Einkommen-/Lohnsteuer bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern 2023

Abbildung 4

in Prozent des Bruttoarbeitslohns

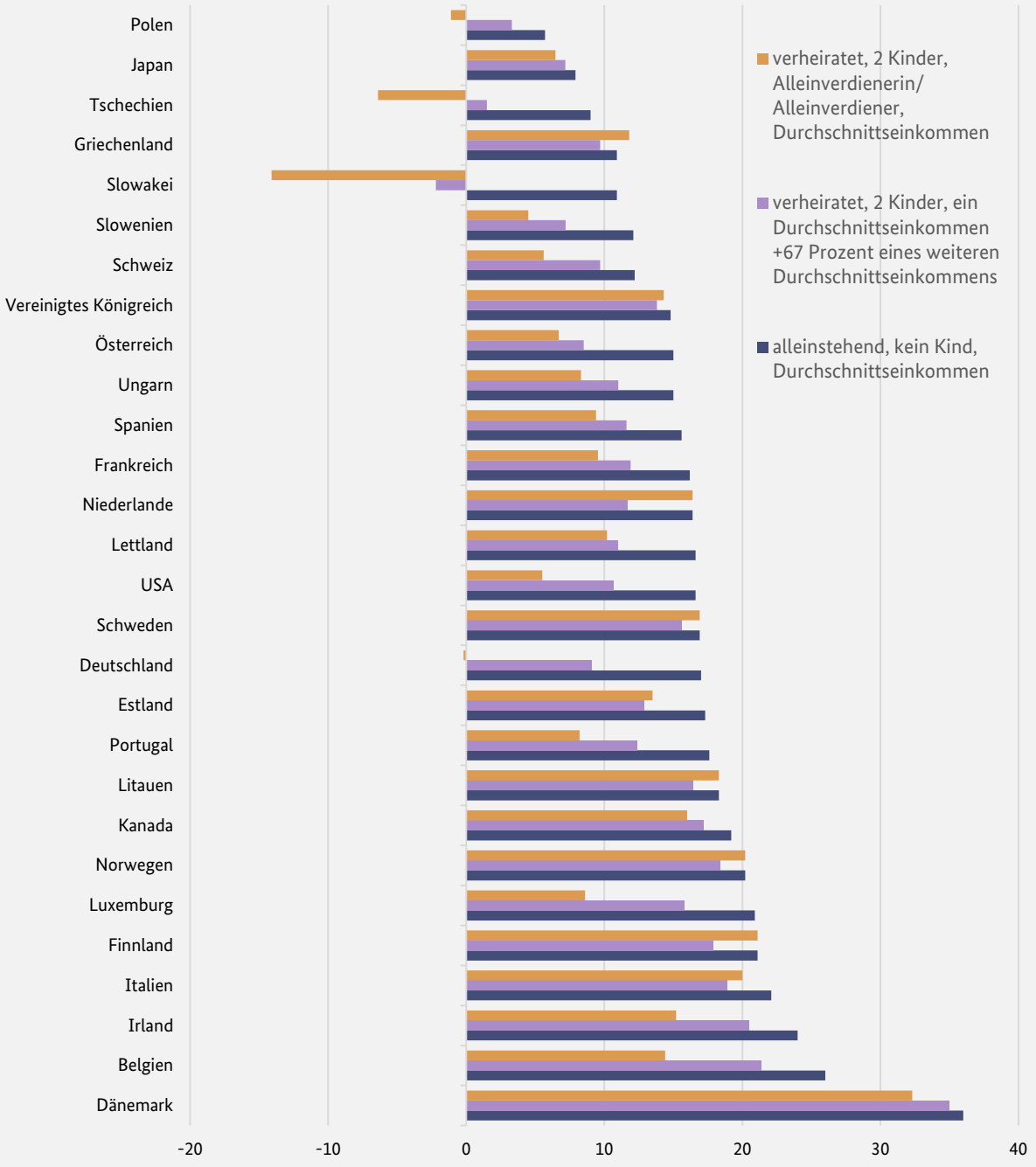

Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2022-2023, Paris 2024

Abbildung 5 zeigt den internationalen Vergleich des gesamten Steuer- und Abgabenkeils in Prozent der Lohnkosten, der in Deutschland für eine ledige Durchschnittsverdienerin beziehungsweise einen ledigen Durchschnittsverdiener ohne Kinder bei 47,9 Prozent liegt.

Nur Belgien weist einen höheren Steuer- und Abgabenkeil im internationalen Vergleich aus (52,7 Prozent). Mehr als $^{2}/_{3}$ der Abgabenbelastung auf Arbeit entfallen in Deutschland auf Sozialabgaben, die sowohl von Arbeitnehmerin beziehungsweise Arbeitnehmer als

Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung und Einkommen-/Lohnsteuer

Abbildung 5

in Prozent der Lohnkosten 2023

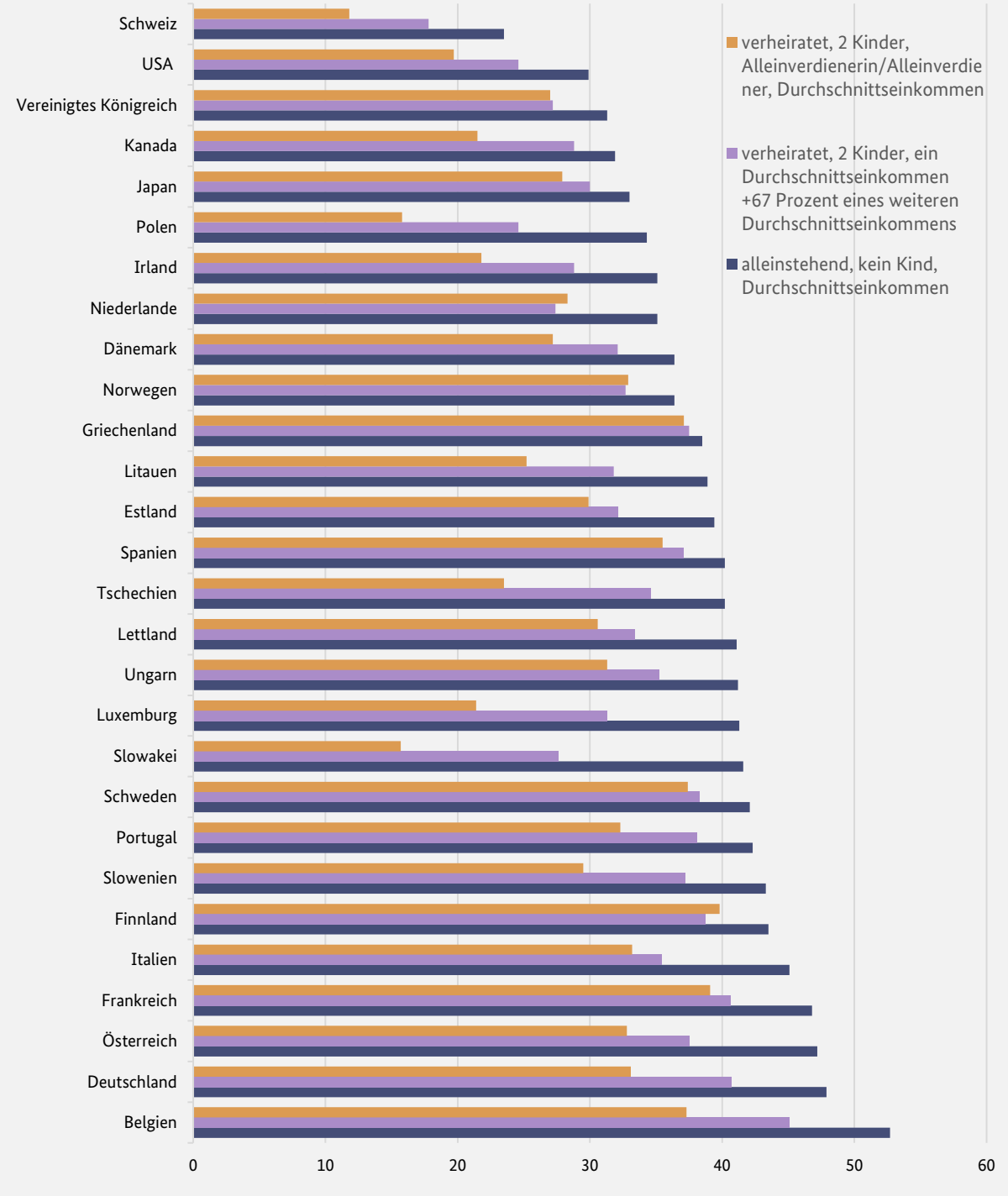

Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2022-2023, Paris 2024

auch vom Arbeitgeber getragen werden. Die Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung insbesondere bei der Einkommensteuer (Erhöhung Grundfreibetrag, Ausgleich der kalten Progression, Ermöglichung einer steuer- und sozialversicherungsfreien Inflationsausgleichsprämie) resultierten bei alleinstehenden Durchschnittsverdienerinnen und -verdienern im Jahr 2023 in einer Senkung des Steuer- und Abgabenkeils um 0,5 Prozentpunkte zum Vorjahr.

Fazit

Deutschland verfügt insgesamt über ein Steuer- und Abgabensystem, das in der Lage ist, ein hohes Niveau an öffentlichen Leistungen zu finanzieren. Gleichzeitig steht die deutsche Wirtschaft weiterhin vor großen kurzfristigen und strukturellen Herausforderungen. Die Übersichten zeigen, dass die Belastung von Kapitalgesellschaften in Bezug auf die nominalen Steuersätze im internationalen Vergleich hoch ist. Auch bei der Belastung des Faktors Arbeit durch Steuern und Sozialabgaben liegt Deutschland im internationalen Vergleich in der Spitzengruppe.

Im Rahmen einer angebotsorientierten Steuerpolitik gilt es deshalb, die Steuer- und Abgabenlast in der mittleren Frist insbesondere für Unternehmen auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau abzusenken. Darüber hinaus müssen schnell wirksame Investitionsanreize gesetzt werden. Die Bundesregierung begegnet diesen Herausforderungen in ihrer Wachstumsinitiative, die gleichzeitig mit den Grundzügen des Haushalts 2025 verhandelt wurde. Wesentliche steuerliche Maßnahmen innerhalb der Wachstumsinitiative wie beschleunigte Abschreibungen, eine verbesserte Forschungszulage, weitere Entlastungen von Bürgerinnen und Bürgern bei der Einkommensteuer und zusätzliche anreizfreundliche Maßnahmen im Steuer- und Transfersystem leisten einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Innovationskraft und Produktivität des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Dabei schafft die Erhöhung des Wachstumspotenzials wirtschaftliche Freiräume und fördert zugleich die langfristige Tragfähigkeit der Finanz- und Steuerpolitik.

Herausforderungen der internationalen Schuldenarchitektur

→ Für Entwicklungs- und Schwellenländer mit absehbar nicht tragfähigen Staatsfinanzen ist eine Restrukturierung ihrer Auslandsverbindlichkeiten oft die einzige Möglichkeit, um die wirtschaftliche Lage und die öffentlichen Finanzen zu stabilisieren.

→ Das G20 Common Framework for Debt Treatments hat sich als zentrales Instrument zur internationalen Koordinierung von Schuldenbehandlungen für die ärmsten Staaten der Welt etabliert. Mit den abgeschlossenen Abkommen für Schuldenbehandlungen mit Tschad, Sambia und Ghana hat das Common Framework erste wichtige Erfolge erzielt.

→ Die Bundesregierung setzt sich nachdrücklich dafür ein, das Common Framework weiterzuentwickeln und es in seiner Umsetzung vorhersehbarer, schneller, geordneter und koordinierter zu gestalten.

Entwicklung der internationalen Verschuldung

Die Überschuldungsrisiken in einkommensschwachen Staaten haben im vergangenen Jahrzehnt erheblich zugenommen. Rund die Hälfte der einkommensschwächsten Staaten gelten als hochverschuldet oder unterziehen sich bereits einer Schuldenbehandlung – und dies trotz umfangreicher bilateraler und multilateraler Entschuldungen. Die Ursachen für eine ausufernde Kreditaufnahme sind vielfältig: Neben kurzfristig attraktiv erscheinenden Konditionen an den internationalen Finanzmärkten in den 2010er-Jahren haben eine oft hohe Anfälligkeit für außenwirtschaftliche Schocks durch Klimawandel, Preisschwankungen für Hauptexportgüter (vor allem Rohstoffe und Agrarprodukte), und die unzureichende Besteuerung von inländischen Einkommen und Vermögenswerten sowie die eingeschränkten Kapazitäten im öffentlichen Finanzmanagement sowie Korruption eine, auch im Verhältnis zum Wirtschaftswachstum, zu hohe externe Verschuldung befördert. Die finanziellen Belastungen der öffentlichen Haushalte durch die COVID-19-Pandemie sowie der Zinsanstieg der vergangenen Jahre haben in vielen Ländern die fiskalischen Puffer und Spielräume weitgehend verbraucht.
Als Antwort auf akute Liquiditätsprobleme während der COVID-19-Krise vereinbarte die Gruppe der 20 (G20) im April 2020 ein temporäres Schuldenmoratorium („Debt Service Suspension Initiative“) für die einkommensschwächsten Staaten, das Ende 2021 auslief.

Im Zuge der Krise hat sich das globale Wirtschaftswachstum verlangsamt, was wiederum die Export- und Steuereinnahmen schwächt. Die ausländische Gesamtverschuldung der Niedrig- und Mitteleinkommensländer, die

für Unterstützungsleistungen durch die International Development Association qualifiziert sind, lag Ende 2022 auf einem neuen Rekordhoch in Höhe von circa 1.071 Mrd. US-Dollar und somit rund 134 Prozent höher als im Jahr 2012 (458 Mrd. US-Dollar). Dabei stieg das Bruttonationaleinkommen nur um circa 53 Prozent an. Gleichzeitig blieben und bleiben die Finanzierungsanforderungen an die öffentlichen Haushalte hoch (u. a. für notwendige Investitionen zur Bewältigung des Klimawandels und der Gewährleistung sozialer Mindestsicherung). Obwohl viele Länder mit diesen Herausforderungen konfrontiert werden, zeichnet sich nach Einschätzung des Internationalen Währungsfonds (IWF) noch keine systemische Schuldenkrise ab, in der ganze Ländergruppen in Notlage wären. Deshalb bedarf es an den Einzelfall angepasster, aber international koordinierter Lösungen, um eine drohende Überschuldung und damit verbundene Zahlungsbilanzkrisen in den jeweiligen Ländern abzuwenden. Hierzu können die Staaten ein konditioniertes makroökonomisches Anpassungsprogramm mit dem IWF vereinbaren, das bei Bedarf auch eine Restrukturierung der Auslandsverbindlichkeiten vorsehen kann. Im Wesentlichen bedarf es aber der konsequenten Verfolgung einer stabilitätsorientierten Fiskal-, Geld- und Wechselkurspolitik, der Eindämmung der Korruption, Deregulierung, Handelsliberalisierung etc., um die heimische Wachstumsdynamik zu fördern und die Einnahmesituation der öffentlichen Haushalte zu stärken („Domestic Ressource Mobilization“).

In den vergangenen 20 Jahren hat sich außerdem die Gläubigerstruktur, insbesondere der Entwicklungsländer, aber auch der Schwellenländer, stark verändert: China ist zum größten bilateralen staatlichen Kreditgeber aufgestiegen, ebenso hat der Privatsektor wesentlich stärker als früher dort investiert. Auch die multilateralen Entwicklungsbanken bleiben unverzichtbarer Partner bei der Bereitstellung zinsgünstiger Finanzierungen für diese Staaten, in vielen Fällen hat der IWF zusätzlich Darlehen zur Stabilisierung der Zahlungsbilanzen bereitgestellt.

Staatliche Schuldenrestrukturierungen und die Akteure der internationalen Schuldenarchitektur

Bei der Verschuldung eines Staats ist im Hinblick auf eine mögliche Schuldenrestrukturierung die Unterscheidung zwischen inländischen und ausländischen Schulden bedeutsam. Eine Restrukturierung der inländischen Verschuldung ist einerseits wegen der eigenen Rechtszuständigkeit relativ einfach, geht aber auch mit Risiken einher. Da Staat und inländische Finanzwirtschaft in der Regel eng miteinander verknüpft sind, kann die Restrukturierung der inländischen Verschuldung unerwünschte Nebeneffekte auf die Stabilität der heimischen Finanzwirtschaft entfalten. Die Verschuldung im Ausland lässt sich in der Regel auf drei Gläubigergruppen aufteilen:

- internationale Finanzinstitutionen wie z. B. multilaterale Entwicklungsbanken und der IWF als bevorzugte Gläubiger;
- bilaterale staatliche Gläubiger; sowie
- private Gläubiger

Die verschiedenen Gläubigergruppen verfolgen bei der Mittelvergabe unterschiedliche Ziele. Während die meisten bilateralen staatlichen Gläubiger und die multilateralen Entwicklungsbanken die Staaten aktiv bei der Erreichung von Entwicklungszielen oder der Überwindung von Wirtschaftskrisen unterstützen und dafür vergleichsweise günstige Finanzierungen bereitstellen, sind private Gläubiger renditeorientiert.

Sind die öffentlichen Finanzen eines Staats absehbar nicht mehr tragfähig und eine Refinanzierung der fälligen Verbindlichkeiten durch die Märkte nicht möglich, hilft oft nur noch eine Restrukturierung der Verschuldung. Im Idealfall können die betroffenen Staaten effiziente, effektive und international koordinierte Lösungen erreichen. Bislang wurden solche koordinierten Schuldenrestrukturierungen hauptsächlich im Pariser Club, einem informellen Zusammenschluss von 22 „traditionellen“ Gläubigerstaaten (im

Wesentlichen kleinere und große westliche Industrieländer), verhandelt. Dort wurden und werden ausschließlich bilaterale staatliche Forderungen gegenüber den Schuldnerländern behandelt. Die deutsche Delegation im Pariser Club wird durch das BMF angeführt. Vertreter und Vertreterinnen von Bundeskanzleramt, Auswärtigem Amt, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung können ebenfalls teilnehmen.

Um den einkommensschwächsten Staaten vor dem Hintergrund der stark veränderten globalen Gläubigerstruktur weiterhin eine effiziente koordinierte und nachhaltige Schuldenrestrukturierung zu ermöglichen, haben die G20 und der Pariser Club im November 2020 das „Common Framework for Debt Treatments“ (Gemeinsames Rahmenwerk für Schuldenrestrukturierungen) vereinbart. Dieses (noch informelle) Rahmenwerk erlaubt länderspezifisch angepasste Schuldenrestrukturierungen und basiert auf den bewährten Prinzipien des Pariser Clubs: eine verbindliche Koordination der Gläubigerstaaten aus G20 und Pariser Club, die Erfordernis des vorherigen Abschlusses eines IWF-Programms zur makroökonomischen Stabilisierung und die Beteiligung privater Kreditgeber zu vergleichbaren Konditionen. Der große Vorteil des Common Frameworks ist, dass wichtige „neue“ Gläubigerstaaten wie z. B. China und Indien in die Schuldenrestrukturierung miteinbezogen werden. In den jeweiligen Verhandlungen zur Wiederherstellung der Schuldentragfähigkeit leisten die bilateralen staatlichen und privaten Gläubiger finanzielle Zugeständnisse, je nach Bedarf hauptsächlich in Form einer Verringerung des Barwerts der Schuldenlast durch Zinssatzsenkungen oder durch Laufzeitanpassungen. Nominelle Schuldenerlasse sind aktuell eher selten, aber nicht ausgeschlossen. Durch die solidarische Umschuldung mit mehr als 30 Gläubigerstaaten im Common Framework kann die finanzielle Belastung für die einzelnen Gläubiger begrenzt werden.

Eine zentrale Rolle bei der Unterstützung hochverschuldeter und gegebenenfalls schon überschuldeter Staaten kommt dem IWF zu. Er ist zwar keine Institution der Entwicklungshilfe, aber zentrale Anlaufstelle für Staaten mit Zahlungsbilanzproblemen. Der IWF kann reformbereiten Staaten zinsgünstige finanzielle Mittel verbunden mit wirtschaftlichen Anpassungsprogrammen zur Verfügung stellen. Die Anpassungsprogramme enthalten Vereinbarungen für die Verbesserung des makroökonomischen und finanzpolitischen Rahmens sowie institutionelle Veränderungen, um zu helfen, die betroffene Volkswirtschaft auf ein tragfähiges wirtschaftliches Fundament zu stellen. Anhand von Schuldentragfähigkeitsanalysen untersucht der IWF, für die einkommensschwächsten Staaten stets in Zusammenarbeit mit der Weltbank, vorab die Verschuldungssituation der betroffenen Staaten. Sollte die Schuldentragfähigkeitsanalyse anzeigen, dass Reformen und die Bereitstellung multilateraler Finanzkredite nicht ausreichen, um die Schuldentragfähigkeit wiederherzustellen, sind finanzielle Zugeständnisse der staatlichen und privaten Gläubiger durch eine Restrukturierung der Forderungen eine Voraussetzung für die Gewährung eines IWF-Finanzierungsprogramms. Multilaterale Entwicklungsbanken unterstützen die makroökonomischen Reformbemühungen und stellen Staaten in der Regel neue, zinsvergünstigte Mittel bereit.

Die finanziellen Forderungen von IWF und multilateralen Entwicklungsbanken werden aufgrund ihres bevorrechtigten Gläubigerstatus nicht in die Schuldenrestrukturierung einbezogen. Dies ist eine zentrale Voraussetzung für das Funktionieren ihres jeweiligen Geschäftsmodells und ermöglicht ihnen auch antizyklisch, neue Mittel zu günstigen Finanzierungskonditionen an die Staaten weiterzugeben.

Die privaten Gläubiger werden durch das Gläubigergleichbehandlungsprinzip des Pariser Clubs in die Umschuldung einbezogen. Die Restrukturierung der bei privaten Gläubigern liegenden Staatsschulden erfolgt in Anlehnung an die Umschuldungsvereinbarung mit den staatlichen Gläubigern. Die Schuldnerländer müssen mindestens vergleichbare finanzielle Zugeständnisse der privaten Gläubiger aushandeln. Sie können hierzu den Pariser Club zu den erforderlichen Nachlässen konsultieren.

Insbesondere moderne Mehrheitsklauseln (Collective Action Clauses) in den Schuldverträgen leisten einen wesentlichen Beitrag für die Durchsetzung des Gläubigergleichbehandlungsprinzips gegenüber den privaten Gläubigern.

Die Koordinierung der Schuldenbehandlung erfolgt über staatliche Gläubigerkomitees, in denen die Gläubigerländer zusammenkommen, um diese Verhandlungen zu führen. Ziel ist es, die mittelfristige Schuldentragfähigkeit des Schuldnerlands durch eine einvernehmliche Schuldenbehandlung wiederherzustellen. Die im Gläubigerkomitee beschlossenen Umschuldungsvereinbarungen müssen anschließend von den einzelnen Gläubigerstaaten bilateral mit dem Schuldnerland umgesetzt werden.

Der detaillierte Ablauf einer staatlichen Schuldenrestrukturierung wird wird in der Abbildung „Schuldenstrategie ‚Common Framework'" dargestellt.

Aktuelle Vereinbarungen

Seit seiner Einführung vor rund vier Jahren hat sich das G20 Common Framework for Debt Treatments als zentrales Koordinierungsinstrument für Schuldenbehandlungen für die einkommensschwächsten Staaten etabliert. Bisher haben vier Staaten eine Schuldenbehandlung beantragt und für drei Staaten konnte eine Schuldenbehandlung (Memorandum of Understanding) vereinbart werden:

- **Tschad**:
  Im November 2022 hat sich der Tschad mit dem Gläubigerkomitee grundsätzlich auf eine Umschuldung der Verbindlichkeiten verständigt, sofern diese aufgrund einer zukünftig auftretenden Finanzierungslücke notwendig wird.
- **Sambia**:
  Im April 2024 hat sich Sambia mit seinem Gläubigerkomitee auf eine Umschuldungsvereinbarung einigen können.
- **Ghana**:
  Im Juli 2024 hat sich Ghana mit seinem Gläubigerkomitee auf eine Umschuldungsvereinbarung einigen können. Bei Ghana handelt es sich um das erste Land mit deutscher Beteiligung im Gläubigerkomitee.
- **Äthiopien**:
  Äthiopien wurde durch das Common Framework eine Aussetzung des Schuldendiensts für den Zeitraum von 2023 bis 2024 gewährt. Über eine Schuldenbehandlung wird in Abhängigkeit von dem am 29. Juli 2024 beschlossenen IWF-Programm entschieden.

Die bisher mithilfe des Common Framework vereinbarten Umschuldungsvereinbarungen sind ein wichtiger Erfolg. Dennoch haben die ersten Fälle unter dem Rahmenwerk gezeigt, dass es noch Verbesserungspotenzial gibt. Zwar wurden bei der Schuldenbehandlung für Ghana (im Vergleich zu Sambia und Tschad) erste Effizienzsteigerungen erzielt, denn die Finanzierungszusagen konnten bereits nach sechs Monaten gegeben werden, bei der Schuldenbehandlung für Sambia hatte dies noch zwölf Monate gedauert. Jedoch nehmen einzelne Verfahrensschritte immer noch zu viel Zeit in Anspruch. Deutschland setzt sich daher international in der G20 auch auf höchster politischer Ebene für eine strukturelle Verbesserung des Common Framework ein. Ziel ist es, das Common Framework verbindlicher und damit in seiner Umsetzung vorhersehbarer, schneller, geordneter und koordinierter zu gestalten. Bisher konnte in der G20 hierzu allerdings kein Konsens erreicht werden. Ein weiteres wichtiges Anliegen des BMF ist es, grundsätzlich und allgemein die Schuldentransparenz zu verbessern, um auf drohende Überschuldungsfälle noch früher eingehen zu können.

Die Bundesregierung unterstützt darüber hinaus eine Erweiterung des Common Frameworks auf weitere Staaten – bisher sind nur Länder mit niedrigem und unterem mittlerem Einkommen antragsberechtigt. Momentan haben Staaten mit mittlerem Einkommen – etwa Sri Lanka – keinen Zugang zum Rahmenwerk. Die Schuldenbehandlung für Sri Lanka hat allerdings zuletzt gezeigt, dass auch diese Staaten von einer Koordinierung unter dem G20 Common Framework profitieren könnten. So konnte sich im Juni 2024 zwar das Gläubigerkomitee auf eine

SCHULDENSTRATEGIE „COMMON FRAMEWORK“

Das G20-Rahmenwerk sorgt dafür, dass überschuldete Entwicklungsländer und ihre Gläubiger zu einer gemeinsamen Lösung finden.

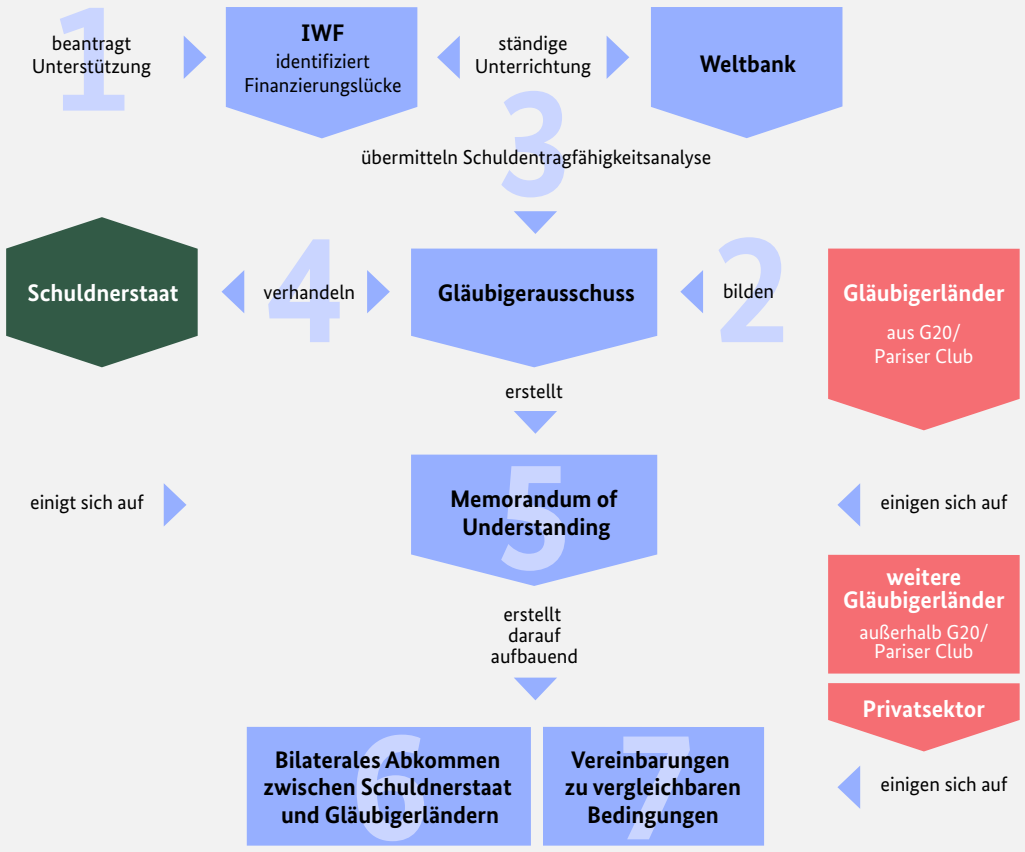

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Umschuldungsvereinbarung mit Sri Lanka einigen, jedoch haben sich nicht alle staatlichen Gläubiger dem Komitee angeschlossen. Daher musste Sri Lanka parallel mit China über ein zusätzliches Abkommen verhandeln. Bei einem Abkommen im Common Framework wären China und weitere Staaten automatisch miteinbezogen worden.

Fazit

Die erfolgreichen Umschuldungsabkommen für Ghana, Sambia und Sri Lanka haben gezeigt, dass die internationale Gemeinschaft überschuldeten Staaten im Zusammenspiel mit IWF und Weltbank wirksam unterstützen kann. Insbesondere hat sich das Common Framework for Debt Treatments als wirksames Koordinierungsinstrument etabliert. Trotzdem bleibt eine weitere Verbesserung dieses Rahmenwerks notwendig, um die Umsetzung verbindlich und damit vorhersehbarer, schneller, geordneter und koordinierter zu gestalten. Daneben müssen aber auch die beteiligten Länder intensive eigene Anstrengungen unternehmen, um ihre Wachstumsdynamik zu erhöhen. Neben stabilitätsorientierter Haushalts-, Geld- und Wechselkurspolitik, Deregulierung und Handelsliberalisierung gehört hierzu auch eine Verbesserung der „Governance“ insbesondere durch Abbau von Korruption und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit. So lässt sich auch die Einnahmesituation der öffentlichen Haushalte verbessern („Domestic Ressource Mobilization“).

Die Beteiligung als Gläubiger an staatlichen Schuldenrestrukturierungen für arme Länder ist aus Sicht der Bundesregierung unerlässlich. Deutschland ist ein wichtiger Entwicklungspartner vieler einkommensschwacher Staaten und eine Schuldenrestrukturierung ist häufig eine notwendige Voraussetzung, um die wirtschaftlichen Aussichten überschuldeter Staaten zu verbessern und damit den betroffenen Bürgern zu einem besseren Leben in ihren Heimatländern zu verhelfen. Dies trägt zur sozialen und politischen Stabilität in den betroffenen Ländern und Regionen bei. Gerade in Zeiten zunehmender geopolitischer Spannungen und der aus wirtschafts- und sicherheitspolitischer Sicht notwendigen Diversifizierung der globalen Handelsbeziehungen ist dies auch im starken Interesse von Deutschland und allgemein der internationalen Gemeinschaft. Selbst aus isolierter nationaler finanzpolitischer Perspektive ist die Teilnahme an koordinierten Schuldenrestrukturierungen in der Regel die bessere Alternative, da so ein möglicher Totalausfall der deutschen Forderungen vermieden und somit anfallende Verluste begrenzt werden können.

Acht Jahre europäische Bankenabwicklung – was wurde erreicht und wohin geht die Reise?

→ Das nach der Finanzmarktkrise geschaffene europäische Abwicklungsrahmenwerk wurde seit 2015 schrittweise umgesetzt, um im Krisenfall die Finanzstabilität zu sichern und den Einsatz öffentlicher Gelder zu vermeiden.

→ Ende 2023 wurden wesentliche Meilensteine erreicht: Die Zielausstattung des europäischen Abwicklungsfonds wurde nach acht Jahren Aufbauphase erreicht. Banken müssen nach den Vorgaben der europäischen Abwicklungsbehörde grundsätzlich abwicklungsfähig sein. Die meisten Banken haben die Anforderungen zum Aufbau verlustabsorbierender Mittel erfüllt.

→ Die neue Strategie der europäischen Abwicklungsbehörde gibt einen Ausblick auf die nächsten Jahre: Der Fokus soll nun auf der Überprüfung der Abwicklungsfähigkeit der Banken und der weiteren Operationalisierung der hierfür erforderlichen Abwicklungsstrategien und -instrumente liegen.

Einleitung

Als Reaktion auf die Finanzmarktkrise der Jahre 2007 bis 2009 wurde mit der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD, vom 15. Mai 2014 – 2014/59/EU) die Grundlage für ein europäisches Abwicklungsregime gelegt. Die BRRD gibt dabei Mindeststandards für die nationale Umsetzung zur Bankenabwicklung vor, die auch für Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) gelten, die nicht Teil der Bankenunion sind.

Die Bankenunion besteht aus den Mitgliedstaaten des Euroraums und Bulgarien. Für diese Staaten wurde mit dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM) durch die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 vom 15. Juli 2014 (SRM-VO) im Jahr 2016 das institutionelle Gefüge für die Bankenabwicklung innerhalb der Bankenunion geschaffen: der einheitliche Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, SRB) und der einheitliche Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, SRF).

Ziel des einheitlichen Mechanismus ist es, eine ausfallgefährdete Bank bei Schonung öffentlicher Mittel auch grenzüberschreitend geordnet

abwickeln zu können, ohne die Finanzstabilität zu gefährden, und um so auch zur Lösung des „Too Big to Fail"-Problems beizutragen. Der SRM ist neben dem Einheitlichem Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM) und gemeinsamen Regeln zur Einlagensicherung eine der drei Säulen der Bankenunion.

Abwicklung

(englisch: Resolution) bedeutet ein spezielles Verfahren für Banken in Schwierigkeiten, um negative Effekte eines Insolvenzverfahrens für die Finanzstabilität zu vermeiden. Dazu können durch die zuständige Abwicklungsbehörde verschiedene Abwicklungsmaßnahmen ergriffen werden, insbesondere mit dem Ziel, die Bank als Ganzes oder jedenfalls die kritischen Funktionen der Bank im Interesse der Finanzstabilität fortzuführen. Bevor Abwicklungsmaßnahmen für eine Bank ergriffen werden, ist u. a. zu prüfen, ob alternativ private Maßnahmen zur Stabilisierung der Bank zur Verfügung stehen und ob die Abwicklungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse sind.

Der Aufbau des SRM ist deutlich vorangeschritten. Ende 2023 wurde die achtjährige Aufbauphase des SRF abgeschlossen und damit ein wesentlicher Meilenstein erreicht. Der SRB hat im Zusammenspiel mit den nationalen Abwicklungsbehörden im SRM die institutionellen und operativen Grundlagen für die Durchführung von Abwicklungsmaßnahmen geschaffen:

- Die Abwicklungsbehörden haben für jede relevante Bank institutsspezifische Pläne zur Vorbereitung von Abwicklungsmaßnahmen erarbeitet. Sie werden jährlich aktualisiert. Die Banken haben wesentliche Fortschritte dabei erzielt, abwicklungsfähig zu sein.
- Die Vorgaben zum Aufbau von verlustabsorbierendem Kapital einschließlich verlustabsorbierender Verbindlichkeiten (sogenannte MREL-Mittel) waren im Regelfall bis Ende 2023 umzusetzen. Dies ist die Grundlage dafür, dass im Krisenfall beziehungsweise im Rahmen einer Abwicklung primär Anteilseigner und Gläubiger Verluste tragen und der Einsatz öffentlicher Mittel vermieden werden kann. Die Heranziehung der Mittel zur Verlusttragung oder Wandlung in Eigenkapital (der sogenannte Bail-in) ist zudem Voraussetzung für die Inanspruchnahme von SRF-Mitteln.
- Der SRF, an den die Banken seit 2016 jährlich eine Bankenabgabe zahlen mussten, hat Ende 2023 mit einem Volumen von circa 78 Mrd. Euro seine Zielausstattung erstmals erreicht.[1]

Diese Regelungen und Vorkehrungen sind auch mehr als eine Dekade nach der Finanzmarktkrise sehr relevant. Die Notwendigkeit, vorbereitet zu sein, haben die **Krisenfälle bei Regionalbanken in den USA und bei der schweizerischen Credit Suisse im März 2023** gezeigt. Auch wenn Banken in der EU davon nicht direkt betroffen waren, sind künftige Krisen grundsätzlich nie auszuschließen und können auch unerwartet auftreten. Ein funktionsfähiges europäisches Abwicklungsregime ist daher für die Sicherung der Finanzstabilität von großer Bedeutung. In den bislang einzigen beiden Abwicklungsfällen im SRM-Anwendungsbereich (bei der spanischen Banco Popular S. A. im Jahr 2017 und den beiden Töchtern der österreichischen Sberbank Europe AG im Jahr 2022) konnte das europäische Abwicklungsrahmenwerk seine Funktionsfähigkeit unter Beweis stellen. Auch in den Fällen, in denen der SRB entschieden hat, die Institute nicht abzuwickeln, wurden die Regeln des Rahmenwerks erfolgreich angewandt: Entsprechend den Regelungen der SRM-VO hat der SRB festgestellt, dass die Abwicklung nicht im öffentlichen Interesse lag beziehungsweise dass die Abwicklungsziele genauso gut oder besser durch eine Insolvenz erreicht werden konnten. Bei diesen Fällen handelte es sich um die Sberbank Europe AG (2022), die AS PNB Banka (2019), die ABLV Bank (2018) und die Banca Popolare di Vicenza (2017) sowie die Veneto Banca (2017). Auch nationale Abwicklungsbehörden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit (s. u.) zahlreiche Nichtabwicklungsentscheidungen in Bezug auf kleinere Banken getroffen.

1 Siehe Shortlink zum Single Resolution Board https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202408501

Nach der Aufbauphase werden sich die Abwicklungsbehörden nun insbesondere auf die Prüfung der Abwicklungsfähigkeit („Testing"), die Umsetzbarkeit der Abwicklungsstrategien und die Anwendbarkeit der Abwicklungsinstrumente – also die weitere „Operationalisierung" – konzentrieren.

Krisenfälle bei Regionalbanken in den USA und bei der schweizerischen Credit Suisse im März 2023

Im März 2023 gerieten die amerikanische Silicon Valley Bank und mehrere US-Regionalbanken in eine existenzbedrohende Schieflage; sie mussten darauffolgend schließen. Parallel stand die Credit Suisse, damals zweitgrößte Bank der Schweiz und bereits seit Längerem in Schwierigkeiten, kurz vor der Zahlungsunfähigkeit. Sie wurde – begleitet von verschiedenen Ad-hoc-Stützungsmaßnahmen der Schweizerischen Notenbank und der Schweizer Regierung – von der größten schweizerischen Bank UBS übernommen, wobei aber keine mit den in der EU geltenden Abwicklungsregelungen vergleichbare Abwicklung stattgefunden hat. Das Finanzsystem in der EU blieb damals stabil. Der Fall Credit Suisse hat u. a. gezeigt, dass neben einer präventiven Bankenaufsicht auch eine vorbereitende Operationalisierung der Abwicklungsstrategien und -instrumente, die Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Aufsichts- und Abwicklungsbehörden sowie die Sicherstellung ausreichender Liquidität im Krisenfall von großer Bedeutung sind.

Insurance Recovery and Resolution Directive, IRRD

Auch für Versicherungen soll nun in der EU ein Abwicklungsrahmenwerk eingeführt werden. Die EU-Richtlinie „Insurance Recovery and Resolution Directive" wird voraussichtlich Ende 2024 in Kraft treten und ist innerhalb von 2 Jahren in nationales Recht umzusetzen.

Die zuständigen Institutionen: SRB und BaFin

Im Rahmen des SRM gibt es für deutsche Institute zwei operativ zuständige Behörden, wobei die Aufgaben insbesondere entlang der Größe der Institute aufgeteilt sind.

Einheitlicher Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, SRB)

Der SRB als europäische Behörde ist grundsätzlich für die Abwicklung der großen Institute zuständig, genauer gesagt für folgende Institute:

- für Institute, die von der Europäischen Zentralbank als bedeutend eingestuft sind (Significant Institutions, SI),
- für kleinere Institute (Less Significant Institutions, LSI), die grenzüberschreitenden Gruppen angehören, d. h. bei denen gruppenangehörige Institute ihren Sitz in verschiedenen Ländern der Bankenunion haben, und
- für LSI, bei denen die Zuständigkeit im Einzelfall auf den SRB übergegangen ist.

Zum Stand Ende 2023 ist der SRB für 114 Banken zuständig.[2]

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Die BaFin ist als nationale Abwicklungsbehörde zuständig für alle übrigen deutschen Banken, die nicht unter direkter Zuständigkeit des SRB stehen. Hierzu gehören auch Finanzmarktinfrastrukturen mit Bankerlaubnis, soweit es sich um LSI handelt. Zusätzlich ist sie als Abwicklungsbehörde auch verantwortlich für sogenannte zentrale Gegenparteien (Central Counterparties) mit und ohne Bankerlaubnis. Daneben ist sie die zuständige Abwicklungsbehörde für alle anderen Institute, die dem Anwendungsbereich der BRRD beziehungsweise des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes als deren deutsches Umsetzungsgesetz, aber nicht dem Anwendungsbereich der SRM-VO

2 Shortlink zum SRB Annual Report 2023, https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202408502

unterfallen. Dies sind bestimmte Wertpapierinstitute und Zweigstellen in Deutschland von Instituten mit Sitz in Drittstaaten außerhalb der EU.

Für deutsche Banken, die in die Zuständigkeit des SRB fallen, ist die BaFin auch für die nationale Implementierung der vom SRB beschlossenen Maßnahmen verantwortlich, also insbesondere für den Erlass entsprechender Verwaltungsakte.

Für jedes Institut beziehungsweise jede Institutsgruppe unter seiner Zuständigkeit hat der SRB interne Abwicklungsteams (Internal Resolution Teams, IRT) eingerichtet. In diesen Teams arbeiten der SRB und die jeweils zuständigen nationalen Abwicklungsbehörden der Mitgliedstaaten der Bankenunion, in denen die Bank ihren Hauptsitz, eine Tochtergesellschaft oder eine bedeutende Niederlassung hat, zusammen. Im Jahr 2023 wirkte die BaFin z. B. in 35 IRT mit.[3]

Die zentrale Aufgabe des SRB, der BaFin und der IRT ist es, eine Abwicklungsplanung vorzunehmen, die Abwicklungsfähigkeit der Institute zu beurteilen und zu verbessern und im Krisenfall Abwicklungsmaßnahmen vorzubereiten und umzusetzen. Dazu werden Abwicklungspläne erstellt und im Zuge eines zwölfmonatigen sogenannten Abwicklungsplanungszyklus aktualisiert. Im Rahmen der Prüfung der Abwicklungsfähigkeit wird bewertet, ob Hindernisse einer möglichen Abwicklung entgegenstehen und wie diese beseitigt werden könnten.

Eine Abwicklung nach den Vorschriften der BRRD beziehungsweise des SAG und der SRM-VO kommt aber – neben weiteren Anforderungen – nur für solche Banken infrage, bei denen eine Liquidation im regulären Insolvenzverfahren die Abwicklungsziele gefährden könnte, etwa die Wahrung der Finanzstabilität oder den Schutz öffentlicher Mittel. In Deutschland wäre gemessen an der Gesamtanzahl der 1.249 Institute[4], für die die BaFin zuständig ist, eine solche Abwicklung nur für vergleichsweise wenige Banken vorgesehen. Für die ganz überwiegende Mehrzahl der deutschen Banken hingegen würde die Aufsicht aus heutiger Sicht – nach Prüfung durch die Abwicklungsbehörde – erforderlichenfalls ein reguläres Insolvenzverfahren einleiten.

Abwicklungsplanung, Abwicklungsfähigkeit und Aufbau von Bail-in-Kapazitäten

Sowohl für die Abwicklungsfähigkeit der Banken als auch für die Erfüllung der MREL-Anforderungen zum Aufbau von Bail-in-Kapazitäten (siehe übernächster Abschnitt) war nach den gesetzlichen Regelungen und Verlautbarungen des SRB eine Aufbauphase bis zum Ende des Jahres 2023 vorgesehen. An diese schließt sich nun die Phase der vertieften Operationalisierung an.

Abwicklungsplanung und Abwicklungsfähigkeit vorangeschritten

Die Abwicklungsplanung erfolgt durch die Abwicklungsbehörden – anders als die Sanierungsplanung, die in der Verantwortung der Banken selbst liegt. Banken sind bei der Sicherstellung der Abwicklungsfähigkeit aber in der Mitwirkungspflicht. Vor diesem Hintergrund wurde vom SRB das Dokument zu Erwartungen an die Abwicklungsfähigkeit der Banken als Voraussetzung für eine funktionierende Abwicklung (die sogenannten Expectations for Banks[5]) veröffentlicht. Für deutsche LSI hat die BaFin als Pendant ein Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an die Abwicklungsfähigkeit im Rahmen der Abwicklungsplanung („MaAbwicklungsfähigkeit“) veröffentlicht. In beiden Dokumenten sind die Anforderungen genannt, die die Institute erfüllen müssen, um die Abwicklungsfähigkeit zu erreichen. Dazu zählen beispielsweise der Aufbau sogenannter Bail-in-Kapazitäten und von Informations- und Datenbereitstellungssystemen sowie der

3 Shortlink zum BaFin-Jahresbericht 2023, https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202408503

4 Shortlink zum BaFin-Jahresbericht 2023, https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202408503

5 Siehe Shortlink zum Single Resolution Board https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202408505

Zugang zu Finanzmarktinfrastrukturen, also zu Börsen und Zentralverwahrern, im Abwicklungsfall. Die Banken müssen über angemessene betriebliche Vorkehrungen verfügen, um die Kontinuität der Dienstleistungen sicherzustellen, die für den Erhalt ihrer kritischen Funktionen und für eine wirksame Umsetzung der Abwicklungsstrategie erforderlich sind. Neben den „Expectations for Banks“ des SRB und der „MaAbwicklungsfähigkeit“ der BaFin gibt es hierzu weitere Handreichungen des SRB sowie Rundschreiben und Merkblätter der BaFin. Von den Abwicklungsbehörden werden jährlich sowohl bankenübergreifend als auch individuell für einzelne Institute Prioritäten für die Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit festgelegt. Die einzelnen Anforderungen der „Expectations for Banks“ beziehungsweise „MaAbwicklungsfähigkeit“ werden entlang einer sogenannten Heatmap von den Abwicklungsbehörden mindestens jährlich bewertet. Die Anforderungen waren bis zum Ende des Jahres 2023 von den SRB-Banken grundsätzlich zu erfüllen. Die Abwicklungsplanung zur Sicherstellung der Abwicklungsfähigkeit wird sich wie erwähnt vermehrt auf das „Testing“, also operative Testläufe einschließlich Vor-Ort-Besuchen, konzentrieren.

Bail-in-Kapazitäten: MREL aufgebaut

Die wichtigste Maßnahme der Abwicklungsbehörde im Abwicklungsfall ist der sogenannte Bail-in, also die Beteiligung von Anteilsinhabern und Gläubigern einer Bank an der Deckung der Verluste und an der Rekapitalisierung einer Bank. Bei einem Bail-in werden Kapitalinstrumente oder Verbindlichkeiten herabgeschrieben oder diese werden in Unternehmensanteile umgewandelt. Nach einer vorgegebenen Haftungskaskade[6] werden z. B. die Instrumente der Eigenmittel zur Verlustdeckung und Rekapitalisierung zuerst herangezogen. Grundvoraussetzung für einen Bail-in sind ausreichende Bail-in-Kapazitäten. Das heißt, Banken müssen in einem von der Abwicklungsbehörde festgelegten Umfang Eigenmittel vorhalten und Verbindlichkeiten ausgegeben haben, die beim Bail-in rechtssicher herangezogen werden können. Zur Sicherstellung ausreichender Bail-in-Kapazitäten werden eine institutsspezifische Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities, MREL) für Banken in der EU festgesetzt. Die MREL-Anforderung dient dazu, sicherzustellen, dass im Bedarfsfall ausreichend Kapitalinstrumente und Verbindlichkeiten für die Nutzung des „Bail-in-Werkzeugs“ zur Verfügung stehen. Für große Banken wurde dabei ein Mindestwert für diesen Verlustpuffer in Höhe von (vereinfacht) 8 Prozent der Bilanzsumme vereinbart. Wenn für eine Bank keine Abwicklung vorgesehen ist, entspricht die MREL-Anforderung der aufsichtlichen Eigenmittelanforderung, es muss dann also kein zusätzliches MREL-Kapital aufgebaut werden. Zum Jahresende 2023 hat der Großteil aller Banken unter SRB-Zuständigkeit die finalen MREL-Anforderungen vollständig erfüllt. Nur einzelne Banken mit verlängerten Übergangsfristen haben die finalen Anforderungen noch nicht erfüllt.[7] Damit stehen in der Bankenunion per Ende 2023 insgesamt rund 2.555 Mrd. Euro an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (und damit auch an Bail-in-fähigen) Instrumenten zur Verfügung.[8]

Bei den meisten SRB-Banken ist der Bail-in als präferierte Abwicklungsstrategie vorgesehen. Andere Abwicklungsstrategien können ein Verkauf (Sale of Business) oder eine Überführung des Instituts oder jedenfalls seiner kritischen Funktionen auf ein temporäres Brückeninstitut unter Verantwortung der Abwicklungsbehörde sein. Gegebenenfalls können diese Maßnahmen jeweils auch um ein sogenanntes Asset Separation Tool zur Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten ergänzt werden. Der SRB möchte in Zukunft diese sogenannten Transfer-Tools (Verkauf, Brückeninstitut, Asset Separation Tool) verstärkt in den Blick nehmen.

6 Shortlink zur Website der BaFin hierzu: https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202408506

7 Shortlink zum SRB Annual Report 2023, https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202408502

8 Shortlink zum SRB MREL Dashboard Q4 2023, https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202408508

TLAC

Auf G20-Ebene gilt seit dem Jahr 2019 eine Mindestanforderung an die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit global systemrelevanter Banken (G-SIB), die Total Loss Absorbing Capacity (TLAC). Die TLAC-Anforderung enthält verbindliche Vorgaben u. a. zur Höhe und Anerkennungsfähigkeit von Eigenmitteln und Verbindlichkeiten. Die im November 2015 veröffentlichten TLAC-Regeln wurden vom Financial Stability Board parallel zu den MREL-Anforderungen in der EU ausgearbeitet. Die MREL-Bestimmungen gelten in der EU allerdings für alle Banken, nicht nur für G-SIB. Im Jahr 2023 gab es weltweit 29 G-SIB, davon 7 G-SIB mit einem Sitz in der EU. Diese sieben Bankengruppen müssen also sowohl die MREL- als auch die TLAC-Anforderungen erfüllen, wobei in vielen Fällen die gleichen Instrumente beide Anforderungen erfüllen.

Bankenabwicklungsfonds: Zielausstattung erreicht

Ein weiterer wichtiger Baustein des SRM ist der SRF. Banken in den teilnehmenden Mitgliedstaaten der Bankenunion haben jährlich eine Ex-ante-Abgabe entrichtet, um den SRF über einen Zeitraum von acht Jahren schrittweise zu befüllen, damit dieser für den Fall etwaiger Abwicklungsmaßnahmen mit Nutzung des SRF vorbereitet ist. Die Zielausstattung des SRF wurde auf mindestens 1 Prozent der gedeckten Einlagen der Banken in den teilnehmenden Mitgliedstaaten festgelegt. Diese Zielausstattung wurde 2023 mit einem Volumen von circa 78 Mrd. Euro erstmals erreicht, weshalb der SRB im Jahr 2024 keine reguläre Abgabe erhoben hat. Das Volumen lag dabei wegen der Schätzunsicherheit bei Festlegung der Abgabe für das Jahr 2023 am Ende sogar circa 3 Mrd. Euro über dem Volumen von 1 Prozent der gedeckten Einlagen am Jahresende 2023.

Deutsche Kreditinstitute haben insgesamt 19,76 Mrd. Euro (25,3 Prozent des Gesamtvolumens) in den SRF eingezahlt (siehe im Detail Abbildung 1[9]). Damit sind deutsche Banken nach den französischen Banken die zweitgrößte Gruppe der Beitragszahler in den SRF. Dies hängt u. a. mit der Größe und Konzentration des französischen Bankensektors zusammen.

9 Shortlink zur Website BaFin: https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202408509

Europäische Bankenabgabe deutscher Institute

in Mrd. Euro

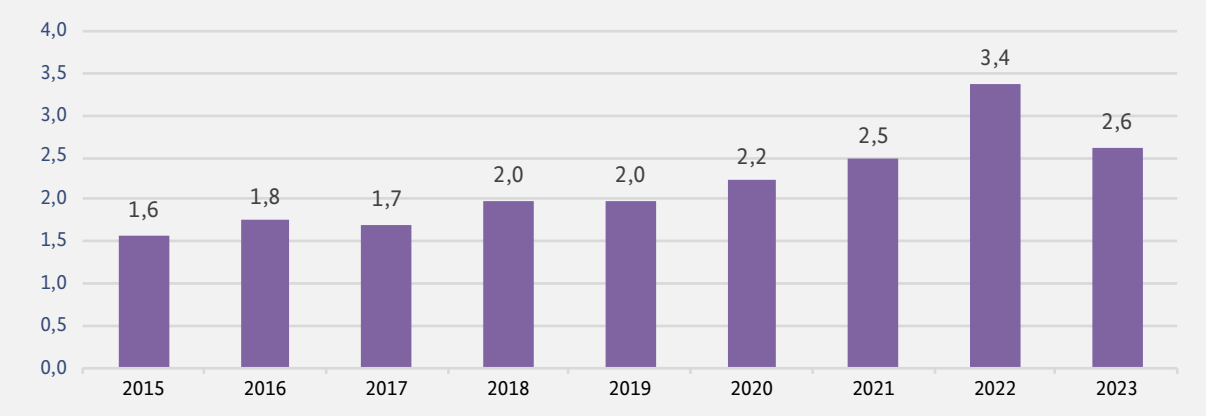

Hinweise: Die Abgabe im Jahr 2015 wurde national erhoben und im Jahr 2016 auf den SRF übertragen. Im Jahr 2024 wurden keine Ex-ante-Bankenabgaben erhoben.
Quelle: Website BaFin

Der SRF kann grundsätzlich nur unter zwei Bedingungen genutzt werden:

1. Bail-in von mindestens 8 Prozent: Verluste in Höhe von insgesamt mindestens 8 Prozent der Bilanzsumme (vereinfacht) des in der Abwicklung befindlichen Instituts wurden bereits von den Anteilseignern und Gläubigern übernommen (Bail-in).
2. Beitrag des SRF von maximal 5 Prozent: Der SRF-Beitrag an der Finanzierung einer Abwicklungsmaßnahme übersteigt nicht 5 Prozent der Bilanzsumme (vereinfacht) des in der Abwicklung befindlichen Instituts.

Vorbehaltlich der noch ausstehenden Ratifizierung des sogenannten Änderungsübereinkommens des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) durch einen Mitgliedstaat sollen als Letztsicherung nach vollständigem Aufbrauchen des SRF-Volumens künftig zusätzlich rückzahlbare Kreditlinien des ESM an den SRF bis zur Höhe von maximal 68 Mrd. Euro zur Verfügung stehen (sogenannter Common Backstop).

Im Fall einer Inanspruchnahme erheblicher Mittel des SRF im Rahmen einer Abwicklung und bei Nutzung des Common Backstop würde die Wiederauffüllung beziehungsweise die Rückzahlung an den ESM durch die Erhebung von Bankenabgaben (sogenannte Ex-post-Abgaben) erfolgen. Die jährlichen Ex-post-Abgaben dürfen dabei das Dreifache der in dem jeweiligen Jahr gesetzlich vorgesehenen Ex-ante-Abgaben nicht übersteigen.

Die neue Strategie des SRB: „SRM Vision 2028“

Der SRB hat Anfang 2024 eine neue Strategie mit dem Namen „SRM Vision 2028“[10] vorgestellt. Sie läutet nach acht Jahren der Aufbauphase nun eine neue Phase ein und soll schrittweise bis zum Jahr 2028 umgesetzt werden. Hierbei stehen die folgenden drei Themen im Fokus:

1. Das Kerngeschäft des SRB: Stärkerer Fokus auf die Operationalisierung der Abwicklungsstrategien und -instrumente, auf die Krisenbereitschaft und das Testing. Dies umfasst u. a. Vor-Ort-Prüfungen bei den Instituten sowie behördeninterne Krisenübungen (sogenannte Dry-Runs).
2. Die Bereiche Governance, Organisation und Instrumente: Es sollen hier die Datenmanagement- und Analysefähigkeiten ausgebaut und Entscheidungsprozesse verschlankt werden. Der SRB soll auch transparenter gegenüber dem Bankensektor werden. So wurden z. B. zu Beginn des Jahres alle geplanten Konsultationen für 2024 veröffentlicht. Weiterhin soll die Zusammenarbeit mit den nationalen Abwicklungsbehörden, insbesondere in der Methodik- und Policyentwicklung, sowie die Zusammenarbeit mit dem SSM gestärkt werden.
3. Der Bereich Personal/Human Resources: Diese Säule umfasst die Mobilität, Diversität und die größere Ausschöpfung des Potenzials der Talente des SRB durch Förderung der Weiterbildung und Karrieremöglichkeiten.

Gleichzeitig will sich der SRB auch neuen Risiken für Krisen widmen, wie z. B. dem Cyberrisiko und den Risiken aus dem weniger regulierten Sektor der sogenannten Non-Bank Financial Intermediaries.

Policies

des SRB sind Dokumente, die der SRB, zusammen mit den nationalen Abwicklungsbehörden, entwickelt und herausgibt. Hier werden die jeweiligen Vorgehensweisen oder Erwartungen definiert. Beispielhaft zu nennen sind die Policies zur MREL-Festlegung und die schon erwähnten „Expectations for Banks“. Die nationalen Abwicklungsbehörden, wie z. B. die BaFin, wirken hierbei mit und können ihre Position und Expertise mit einfließen lassen.

10 Siehe Shortlink zum Single Resolution Board https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202408510

Ausblick und künftige Herausforderungen

Während der Aufbauphase des SRM seit 2015/2016 wurden wesentliche Schritte erreicht, um die Finanzstabilität durch ein einheitliches Rahmenwerk für Bankenabwicklungen in Europa zu stärken, deren Gefährdung durch die Abwicklung von ausfallgefährdeten Banken zu vermeiden und Abwicklungsmaßnahmen ohne den Einsatz öffentlicher Mittel der einzelnen Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

Sowohl der SRB als auch die nationalen Abwicklungsbehörden werden in den nächsten Jahren ihren Fokus auf das Testing der Abwicklungsfähigkeit und die Operationalisierung der Abwicklungsstrategien und -instrumente legen, was von entscheidender Bedeutung für mögliche konkrete Anwendungsfälle ist. Insbesondere muss verstärkt an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Anerkennung von Abwicklungsmaßnahmen gearbeitet werden. Dies hat auch der Krisenfall der Credit Suisse im vergangenen Jahr gezeigt. Um sich Flexibilität bei der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten im Krisenfall zu erhalten, sollte eine Reduzierung von MREL-Anforderungen vermieden werden. Änderungen an der MREL-Policy des SRB[11], die die MREL-Anforderungen reduzieren könnten, werden daher kritisch gesehen.

Die Krisenfälle in den USA und der Schweiz haben gezeigt, dass unter Umständen innerhalb weniger Tage viel Liquidität bei den Banken benötigt wird. Mit dem SRF und erst recht nach der Ratifizierung des vereinbarten Common Backstop stünde insgesamt ein großes Volumen zur Verfügung. Die Banken sollten unter Aufsicht der Abwicklungsbehörden aber auch daran arbeiten, wie sie durch entsprechende Vorbereitung im Abwicklungsfall selbst mehr Liquidität generieren können. Dies könnte realisiert werden durch eine bessere Mobilisierung von Sicherheiten, eine bessere Schätzung des Finanzierungsbedarfs im Abwicklungsfall und verstärkte Vorpositionierung von Sicherheiten, mit denen bei Zentralbanken erforderlichenfalls Liquidität beschafft werden kann. Zusätzliche, ex ante festgelegte öffentliche Garantien für Liquiditätshilfen, wie sie von verschiedenen Seiten gefordert werden, wären mit erheblichen Fehlanreizen („Moral Hazard“) verbunden. Die Durchbrechung des Teufelskreises zwischen Banken und Staaten, des sogenannten Staaten-Banken-Nexus, wie 2012 vom Europäischen Rat gefordert[12], bleibt eine Herausforderung von entscheidender Bedeutung.

11 Siehe Shortlink zum Single Resolution Board https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202408511

12 Siehe Shortlink https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202408512

Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage

Überblick zur aktuellen Lage 54

Steuereinnahmen im Juli 2024 und konjunkturelles Umfeld 55

Entwicklung des Bundeshaushalts bis einschließlich Juli 2024 62

Entwicklung der Kernhaushalte der Länder bis einschließlich Juni 2024 69

Kreditaufnahme des Bundes und seiner Sondervermögen 71

Europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik 77

Überblick zur aktuellen Lage

Steuereinnahmen und konjunkturelles Umfeld

Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) gingen im Juli 2024 um rund 8 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat zurück, die Einnahmen des Bundes noch etwas stärker um fast 10 Prozent.

Von den beiden aufkommensstärksten Steuerarten Lohnsteuer und Steuern vom Umsatz konnte nur die Lohnsteuer einen Zuwachs um etwas mehr als 6 Prozent verzeichnen. Die Einnahmen aus den Steuern vom Umsatz fielen hingegen – auch wegen einer überhöhten Vorjahresbasis – um fast 9 Prozent.

Da auch das Aufkommen aus den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag um fast 55 Prozent sank, verringerten sich die Einnahmen aus den Gemeinschaftsteuern um fast 11 Prozent.

Die Konjunktur tritt derzeit auf der Stelle. Das Bruttoinlandsprodukt ist nach erster Schätzung im 2. Quartal 2024 gegenüber dem Vorquartal leicht zurückgegangen. Frühindikatoren deuten nicht auf eine bevorstehende dynamische Belebung hin.

Bundeshaushalt

Die Einnahmen des Bundeshaushalts (ohne Münzeinnahmen, Rücklagenentnahme und Einnahmen aus Krediten) beliefen sich im Zeitraum Januar bis Juli 2024 auf 229,9 Mrd. Euro. Damit lagen die Einnahmen um 6,6 Prozent (+14,2 Mrd. Euro) höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Die Steuereinnahmen stiegen um 3,1 Prozent (+6,2 Mrd. Euro) gegenüber dem Niveau des entsprechenden Vorjahreszeitraums. Die Ausgaben des Bundeshaushalts betrugen von Januar bis Juli 2024 insgesamt 262,6 Mrd. Euro und lagen damit in etwa auf dem Niveau des Vorjahreszeitraums (-0,2 Prozent beziehungsweise -0,5 Mrd. Euro). Ende Juli 2024 wies der Bundeshaushalt ein Finanzierungsdefizit von 32,7 Mrd. Euro auf.

Europa

Am 15. und 16. Juli fanden in Brüssel die Sitzungen der Eurogruppe und der ECOFIN-Ministerinnen und -Minister statt. Bei der Eurogruppe standen die Lage und Ausrichtung der öffentlichen Haushalte im Euroraum, der Wechselkursmechanismus II und die Wettbewerbsfähigkeit im Zusammenhang mit der Beseitigung der Finanzierungslücke für den Investitionsbedarf der Europäischen Union im Fokus.

Wesentliche Inhalte beim Treffen des ECOFIN-Rats waren das Programm der ungarischen Ratspräsidentschaft, die ökonomischen und finanziellen Folgen des Kriegs in der Ukraine, das Europäische Semester, die Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, die Konvergenzberichte der Europäischen Kommission und der Europäischen Zentralbank sowie die Vorbereitungen für das Treffen der G20-Finanzministerinnen und -minister und der -Zentralbankgouverneurinnen und -gouverneure vom 25. bis 26. Juli 2024.

Über die Sitzungen der Eurogruppe und des ECOFIN-Rats am 12. bis 14. September 2024 wird in der Oktober-Ausgabe des Monatsberichts berichtet.

Steuereinnahmen im Juli 2024 und konjunkturelles Umfeld

Entwicklung des Steueraufkommens

Steueraufkommen insgesamt

Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) lagen im Juli 2024 um rund 8 Prozent unter dem Wert vom Vorjahresmonat (s. a. Tabelle „Entwicklung der Steuereinnahmen“). Das Aufkommen aus den Gemeinschaftsteuern, die den größten Teil des Steueraufkommens ausmachen, ging gegenüber Juli 2023 um rund 11 Prozent zurück. Die Einnahmen aus der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge erhöhten sich – wie schon in den vergangenen Monaten – beträchtlich. Die Zuwachsrate war allerdings aufgrund der höheren Vorjahresbasis im Berichtsmonat wesentlich niedriger als in den vorhergehenden Monaten. Auch bei der veranlagten Einkommensteuer war eine Verbesserung der Einnahmen zu verzeichnen. Diese stiegen um 0,2 Mrd. Euro an. Bei der Lohnsteuer betrug der Aufkommenszuwachs mehr als 6 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat, was die bisher höchste monatliche Zuwachsrate in diesem Jahr war. Ein erheblicher Einnahmerückgang zeigte sich hingegen bei den Steuern vom Umsatz. Allerdings war hier die Vorjahresbasis durch einen Sondereffekt deutlich überzeichnet. Das Aufkommen der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag ging im Vorjahresvergleich stark zurück. Der Anstieg der Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) im bisherigen Jahresverlauf (Januar bis Juli 2024) lag bei knapp 2 Prozent.

Das Aufkommen der Bundessteuern lag im Berichtsmonat insgesamt um fast 6 Prozent über dem Aufkommen im Vorjahresmonat. Größere Einnahmeanstiege waren beim Solidaritätszuschlag, bei der Tabaksteuer, der Versicherungsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer sowie der Luftverkehrsteuer zu verzeichnen. Bei der Tabaksteuer wurden erhebliche dem Vormonat Juni zugehörige Einnahmen erst im Juli aufkommenswirksam gebucht. Das Aufkommen aus der Energiesteuer stieg leicht an. Die Einnahmen aus der Stromsteuer und der Alkoholsteuer dagegen gingen zurück. Der Aufkommensrückgang bei der Stromsteuer spiegelte weiterhin die Entlastungswirkung des Strompreispakets wider.

Das Aufkommen aus den Ländersteuern verzeichnete im Berichtsmonat einen erheblichen Anstieg gegenüber dem Vorjahresmonat um mehr als 18 Prozent. Sowohl die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer als auch die aus der Grunderwerbsteuer stiegen um rund 20 Prozent an.

Verteilung auf die Gebietskörperschaften

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Bundesergänzungszuweisungen lagen im Juli 2024 um fast 10 Prozent niedriger als im Vorjahresmonat. Dies war vor allem auf die beträchtlichen Einnahmerückgänge bei den Gemeinschaftsteuern – insbesondere den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag und den Steuern vom Umsatz – zurückzuführen. Daneben minderten auch die höheren Auszahlungsbeträge an Regionalisierungsmitteln und Bundesergänzungszuweisungen die Einnahmen des Bundes. Verbessert wurde die Einnahmesituation des Bundes dagegen durch den Anstieg der Einnahmen aus den Bundessteuern sowie einen Rückgang der Eigenmittelabführung an die Europäische Union. Bei den Steuern vom Umsatz fiel der Rückgang im Berichtsmonat beim Bund stärker aus als beim Aufkommen aus dieser Steuerart insgesamt. Dies steht in Zusammenhang mit Änderungen bei den

Umsatzsteuerverteilung im Juli 2024

	Bund	Länder	Gemeinden
USt-Anteil gemäß § 1 FAG am Aufkommen (24.456 Mio. Euro)	52,8 Prozent 12.916 Mio. Euro	45,2 Prozent 11.052 Mio. Euro	2,0 Prozent 488 Mio. Euro
Hinzu (+)/ab (-): 1/12 der Festbeträge gemäß § 1 Abs. 2, 2a und 5 FAG (12.740 Mio. Euro)	-1.062 Mio. Euro	+862 Mio. Euro	+200 Mio. Euro
Anteil nach Festbeträgen:	48,5 Prozent 11.855 Mio. Euro	48,7 Prozent 11.913 Mio. Euro	2,8 Prozent 688 Mio. Euro

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Festbeträgen, die gemäß § 1 Abs. 2, 2a und 5 Finanzausgleichsgesetz (FAG) aus dem gemäß § 1 Abs. 1 FAG festgelegten Anteil des Bundes am Umsatzsteueraufkommen vom Bund an die Länder und Gemeinden übertragen werden (s. a. zur aktuellen Verteilung Tabelle „Umsatzsteuerverteilung im Juli 2024“).

Die Steuereinnahmen der Länder nach Bundesergänzungszuweisungen verzeichneten im Juli 2024 gegenüber dem Vorjahreszeitraum aufgrund des Einnahmerückgangs bei den gemeinschaftlichen Steuern und trotz des Anstiegs der Einnahmen aus Ländersteuern ein Minus von 7 Prozent. Das Aufkommen der Gemeinden aus den Gemeinschaftsteuern stieg im Berichtsmonat um rund 6 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat.

Umsatzsteuerverteilung im Juli 2024

Der Anteil von Bund, Ländern und Gemeinden am Aufkommen der Steuern vom Umsatz berechnet sich für den Monat Juli 2024 wie in Tabelle „Umsatzsteuerverteilung im Juli 2024“ dargestellt.

Konjunkturelles Umfeld

Die Konjunktur in Deutschland tritt aktuell auf der Stelle. Nachdem im 1. Quartal 2024 noch ein Zuwachs des Bruttoinlandsprodukts (BIP) in preis-, saison- und kalenderbereinigter Rechnung gegenüber dem Vorquartal zu beobachten gewesen war, gab es im 2. Quartal 2024 nach erster Schätzung des Statistischen Bundesamts einen leichten Rückgang. Quantitative Angaben zu den einzelnen Komponenten liegen noch nicht vor. Qualitativ berichtete das Statistische Bundesamt, dass verwendungsseitig insbesondere die Investitionen in Ausrüstungen und Bauten rückläufig gewesen seien.

Der leichte Rückgang des BIP spiegelt u. a. die schwache Entwicklung einiger Indikatoren in den vergangenen Monaten wider. So ist nach neuesten Zahlen die Produktion im Produzierenden Gewerbe im Juni zwar wieder gestiegen, konnte den kräftigen Rückgang aus dem Mai aber nicht einmal zur Hälfte kompensieren. Der Wiederanstieg war dabei vor allem auf die Industrieproduktion zurückzuführen, im Baugewerbe kam es nur zu einem sehr leichten Anstieg. Noch schwächer entwickelten sich die Exporte. Die nominalen Warenexporte gingen im Juni – wie schon im Vormonat – deutlich zurück und büßten damit die Zuwächse seit Jahresbeginn nahezu ein. Die nominalen Warenimporte stiegen dagegen leicht gegenüber Mai an.

Frühindikatoren deuten nicht auf eine unmittelbar bevorstehende Belebung von Industriekonjunktur und Auslandsgeschäften hin. Das ifo Geschäftsklima im Verarbeitenden Gewerbe hat sich zuletzt eingetrübt. Die ifo Exporterwartungen liegen nach wie vor im leicht negativen Bereich. Die Auftragseingänge im Verarbeitenden Gewerbe sind im Juni zwar gestiegen, der Zuwachs ist aber maßgeblich auf Inlandsaufträge zurückzuführen.

Die Inflationsrate lag im Juli weiterhin etwas oberhalb von 2 Prozent und damit wohl unterhalb der gesamtwirtschaftlichen Lohnanstiege, sodass sich die Erholung der Reallöhne und der Kaufkraft fortsetzte. Am Arbeitsmarkt

blieb das zweigeteilte Bild der vergangenen Monate bestehen. Während die Beschäftigung weiterhin auf historisch hohem Niveau lag, machte sich die schwache Konjunktur in einem parallelen Anstieg der Arbeitslosigkeit bemerkbar. Insbesondere im konjunkturnahen Rechtskreis des Sozialgesetzbuchs III wurden zuletzt Zuwächse der Arbeitslosigkeit verzeichnet.

Mit Blick auf die aufwärtsgerichtete Entwicklung der Realeinkommen und die robuste Beschäftigungssituation ist zu erwarten, dass vor allem der private Konsum die wirtschaftliche Dynamik im weiteren Jahresverlauf stützen wird. Das spiegelt sich auch darin wider, dass sich das Geschäftsklima im Dienstleistungsbereich aktuell deutlich besser darstellt als in der Industrie und sich das Konsumklima nach Schätzungen der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) zuletzt leicht verbessert hat. Gleichzeitig bleibt im konsumnahen Bereich die konjunkturelle Unsicherheit spürbar. So ist das Geschäftsklima im Juli erstmals seit langem auch im Dienstleistungsbereich gefallen. Laut aktuellen Umfragen der GfK profitiert die Stimmung der Verbraucherinnen und Verbraucher zwar spürbar von steigenden Realeinkommen. Allerdings bleibt auch die Sparneigung weiter erhöht, was den unmittelbaren Ausblick bei den konsumnahen Unternehmen trüben dürfte. Die konjunkturelle Dynamik in der 2. Jahreshälfte könnte also auch maßgeblich davon beeinflusst werden, inwieweit sich zusätzliches Realeinkommen tatsächlich in zusätzliche Konsumausgaben übersetzen wird.

Anmerkungen zu einzelnen Steuerarten

Lohnsteuer

Bei der Lohnsteuer wies das Bruttoaufkommen im Juli 2024 einen Anstieg gegenüber dem Vorjahresmonat um 5 Prozent auf. Die aktuell schwache Konjunktur zeigt sich auf dem Arbeitsmarkt vor allem über einen Anstieg der Arbeitslosigkeit (s. o.). Für die Einnahmen aus der Lohnsteuer ist aber maßgeblich die Beschäftigungsentwicklung relevant. Die Beschäftigung verzeichnet nach wie vor leichte Zuwächse gegenüber dem Vorjahr, auch wenn sich der Stellenaufbau zunehmend abgeschwächt hat. Gleichzeitig liegt allerdings auch die Kurzarbeit auf höherem Niveau als im Vorjahresmonat, was für sich genommen dämpfend auf die Aufkommensentwicklung der Lohnsteuer wirkt. Insgesamt resultieren somit aus den Arbeitsmarktzahlen derzeit keine nennenswerten Impulse für die Lohnsteuer. Einschlägig für die Veränderung gegenüber dem Vorjahr ist daher vor allem die Entwicklung der nominalen Löhne. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein Teil des Lohnzuwachses noch immer mit der Zahlung von steuerfreier Inflationsausgleichsprämie in Verbindung steht. Da auch die deutlichen Entlastungen durch die mit dem Inflationsausgleichsgesetz verabschiedeten Tarifänderungen im Jahr 2024 den Anstieg des Lohnsteueraufkommens dämpfen, dürfte die Zuwachsrate des Bruttoaufkommens aus der Lohnsteuer weiterhin unterhalb des aus dem Nominallohnwachstum zu erwartenden Niveaus liegen. Nach Abzug der in der Summe gegenüber dem Vorjahr kaum veränderten Kindergeldzahlungen ergibt sich beim Kassenaufkommen der Lohnsteuer ein Anstieg gegenüber dem Vorjahresmonat von rund 6 Prozent.

Veranlagte Einkommensteuer und Körperschaftsteuer

Das Aufkommen aus veranlagter Einkommensteuer und Körperschaftsteuer im Juli 2024 wurde im Wesentlichen durch die Veranlagungstätigkeit der Finanzverwaltung bestimmt. Der Schwerpunkt der Veranlagungen liegt aktuell auf dem Jahr 2022. Bei der veranlagten Einkommensteuer ergaben sich zudem hohe Erstattungsbeträge aus der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2023. Für die Einnahmeentwicklung dieses Monats ergaben sich hieraus im Vorjahresvergleich kaum Impulse. Während sich bei der veranlagten Einkommensteuer in der Summe aus nachträglichen Vorauszahlungen, Nachzahlungen und Erstattungen eine leichte Aufkommensverbesserung um etwa 0,2 Mrd. Euro ergab, ging das Aufkommen aus der Körperschaftsteuer um etwa 0,3 Mrd. Euro zurück. Die Auszahlung der Forschungszulage aus dem Aufkommen der veranlagten Einkommensteuer hat sich gegenüber dem Juli 2023 mit einem Zuwachs

um fast 140 Prozent mehr als verdoppelt, bleibt allerdings mit rund 4 Mio. Euro für das Kassenergebnis nicht relevant. Die aus dem Körperschaftsteueraufkommen gezahlte Forschungszulage erhöhte sich um rund 70 Prozent auf etwa 60 Mio. Euro. Im Ergebnis blieben die Kasseneinnahmen aus der veranlagten Einkommensteuer geringfügig negativ. Dies bedeutete gegenüber dem Vorjahresmonat einen Anstieg um etwa 0,2 Mrd. Euro. Das Kassenaufkommen der Körperschaftsteuer ging um 0,3 Mrd. Euro auf -0,6 Mrd. Euro zurück.

Kapitalertragsteuern

Der bisher in diesem Jahr beobachtete sehr starke Anstieg des Aufkommens der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge schwächte sich im Juli 2024 mit einem Plus von 81 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat etwas ab. Die sich in den Vormonaten abzeichnende Stabilisierung des monatlichen Aufkommensniveaus auf einem Wert um circa 1,4 Mrd. Euro setzte sich damit fort.

Bei den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag war im Berichtsmonat mit einem Minus von rund 55 Prozent ein starker Aufkommensrückgang gegenüber dem Juli 2023 zu verzeichnen. Das monatliche Aufkommen aus dieser Steuerart hängt maßgeblich von den Dividendenzahlungszeitpunkten der großen Kapitalgesellschaften ab, die im Jahresvergleich einer beträchtlichen unterjährigen Fluktuation unterliegen. Der aktuelle Rückgang hatte sich daher bereits mit dem starken Einnahmeanstieg im Vormonat abgezeichnet. Verstärkt wurde der Einnahmerückgang durch einen Einzelfall mit besonders hohen Dividendenzahlungen im Vergleichsmonat Juli 2023, bei dem für das aktuelle Jahr mit wesentlich geringeren Ausschüttungsbeträgen zu rechnen gewesen war. Damit wiesen die Einnahmen aus dieser Steuerart nunmehr kumuliert im bisherigen Jahresverlauf einen Rückgang um rund 10 Prozent auf.

Steuern vom Umsatz

Die Einnahmen aus den Steuern vom Umsatz gingen im Berichtsmonat um rund 9 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum zurück. Hierbei verringerte sich das Aufkommen sowohl bei der (Binnen-)Umsatzsteuer (-10 Prozent) als auch bei der Einfuhrumsatzsteuer (-5 Prozent). Allerdings war das Aufkommen der (Binnen-)Umsatzsteuer im Vorjahr durch beträchtliche Einnahmen aus dem sogenannten One-Stop-Shop-Verfahren (s. a. Monatsbericht August 2023) deutlich überzeichnet. Dennoch spiegelt die Aufkommensentwicklung bei der Umsatzsteuer auch wider, dass der private Konsum trotz der sich erholenden Realeinkommen kaum an Dynamik gewonnen hat. Die Einwicklung der Einfuhrumsatzsteuereinnahmen steht im Einklang mit der Entwicklung der nominalen Warenimporte, die gemäß den aktuell vorliegenden Zahlen im Juni über 6 Prozent unterhalb des Wertes des Vorjahresmonats lagen.

Kumuliert erhöhten sich die Einnahmen aus den Steuern vom Umsatz im bisherigen Jahresverlauf nur um etwa 1 Prozent gegenüber dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres.

Aktuelle Konjunkturindikatoren

	Letzter Beobachtungszeitpunkt	Letzter Datenstand, saisonbereinigt	Gegenüber Vorperiode, saisonbereinigt		Gegenüber Vorjahr[1]	
Gesamtwirtschaft			**Veränderung in Prozent**			
Reales BIP (Index: 2015=100)	2. Quartal 24	105,0	→	-0,1	↑	+0,3
Nominales BIP in Mrd. Euro	2. Quartal 24	1084,7	↑	+1,4	↑	+4,3
Industrie/Verarbeitendes Gewerbe			**Veränderung in Prozent**			
Produktion (Index: 2015=100)[2,3]	Juni 24	93,2	↑	+1,4	↓	-4,1
Industrieproduktion (Index: 2015=100)[2,3]	Juni 24	94,5	↑	+1,5	↓	-4,7
Umsätze (Index: 2015=100)[2,3]	Juni 24	95,3	↓	-0,9	↓	-5,0
Auftragseingänge (Index: 2015=100)[2,3]	Juni 24	85,1	↑	+3,9	↓	-11,8
Handel und Dienstleistungen			**Veränderung in Prozent**			
Umsätze im Einzelhandel (Index: 2015=100)[2,3]	April 24	111,4	↓	-1,2	↓	-0,6
Umsätze im Gastgewerbe (Index: 2015=100)[2,3]	April 24	92,5	↑	+0,2	↓	-2,7
Außenhandel			**Veränderung in Prozent**			
Warenexporte in Mrd. Euro	Juni 24	128	↓	-3,4	↓	-8,3
Warenimporte in Mrd. Euro	Juni 24	107	↑	+0,4	↓	-9,3
Preisentwicklung, nicht saisonbereinigt			**Veränderung in Prozent**			
Verbraucherpreisindex (2020=100)	Juli 24	119,8	↑	+0,3	↑	+2,3
darunter Energie	Juli 24	147,8	↑	+0,3	↓	-1,7
darunter Nahrungsmittel	Juli 24	132,8	→	-0,1	↑	+1,3
darunter Dienstleistungen	Juli 24	115,1	↑	+0,9	↑	+3,9
Erzeugerpreisindex (2021=100)	Juni 24	127,7	↑	+0,2	↓	-1,6
Arbeitsmarkt			**Veränderung in 1.000 Personen, Personen oder Prozentpunkten**			
Arbeitslosigkeit (1.000 Personen)[4]	Juli 24	2.802,1	↑	+17,9	↑	+191,5
Erwerbstätige (1.000 Personen)[4]	Juni 24	46.191,0	↑	+7,0	↑	+166,0
Kurzarbeit (Personen in neuen Anzeigen)[5,6]	Juli 24	59.336	↑	+4,8	↑	+18,3
Arbeitslosenquote BA (in Prozent)[7]	Juli 24	6,0	→	+0,0	↑	+0,3
Umfragen			**Veränderung in Salden- beziehungsweise Indexpunkten**			
ifo Geschäftsklima (Salden)[8]	Juli 24	-9,8	↓	-3,4	↓	-0,9
darunter Lage[8]	Juli 24	-1,5	↓	-2,7	↓	-9,7
darunter Erwartungen[8]	Juli 24	-17,7	↓	-4,0	↑	+6,9
GfK-Konsumklima (Index)	Juli 24	-21,6	↓	-0,6	↑	+3,6

1 Produktion arbeitstäglich, Umsatz und Auftragseingang Industrie jeweils kalenderbereinigt, ifo Geschäftsklima und GfK-Konsumklima jeweils saisonbereinigt.
2 Kalenderbereinigt.
3 Preisbereinigt.
4 Veränderungen in 1.000 Personen.
5 Veränderung in Personen.
6 Nicht saisonbereinigt.
7 Veränderung in Prozentpunkten.
8 Veränderung in Saldenpunkten.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung der Steuereinnahmen (ohne reine Gemeindesteuern) im laufenden Jahr[1]

2024	Juli in Mio. Euro	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent	Januar bis Juli in Mio. Euro	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent	Schätzungen für 2024[4] in Mio. Euro	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent
Gemeinschaftsteuern						
Lohnsteuer[2]	21.381	+6,2	141.132	+4,3	251.900	+6,6
Veranlagte Einkommensteuer	-10	X	33.923	-3,1	71.600	-2,4
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	4.758	-54,5	24.138	-10,1	31.950	-12,3
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	1.478	+81,1	11.267	+162,7	18.000	+115,3
Körperschaftsteuer	-590	X	19.912	-12,8	42.650	-4,9
Steuern vom Umsatz	24.456	-8,7	169.316	+1,0	306.000	+5,0
Gemeinschaftsteuern insgesamt	**51.473**	**-10,8**	**399.687**	**+2,0**	**722.100**	**+4,6**
Gewerbesteuerumlagen						
Gewerbesteuerumlage	1.298	+4,3	3.389	+8,9	6.610	+4,1
Erhöhte Gewerbesteuerumlage	0	X	2	X	0	X
Gewerbesteuerumlagen insgesamt	**1.298**	**+4,3**	**3.391**	**+8,9**	**6.610**	**+4,1**
Bundessteuern						
Energiesteuer	3.077	+1,3	16.282	+0,5	36.400	-0,7
Tabaksteuer	1.645	+17,2	8.222	+4,0	15.830	+7,9
Alkoholsteuer	175	-7,1	1.155	-6,5	2.160	+0,0
Versicherungsteuer	967	+6,2	12.577	+8,1	18.100	+7,4
Stromsteuer	420	-27,5	3.273	-18,1	5.710	-16,4
Kraftfahrzeugsteuer	858	+9,6	6.052	+2,7	9.750	+2,5
Luftverkehrsteuer	189	+46,3	907	+18,1	1.850	+24,5
Solidaritätszuschlag	704	+27,9	7.223	+1,9	12.150	-0,7
Übrige Bundessteuern	104	-3,6	926	+12,3	2.418	+70,4
Bundessteuern insgesamt	**8.138**	**+5,8**	**56.618**	**+1,9**	**104.368**	**+2,5**
Ländersteuern						
Erbschaftsteuer	1.004	+19,4	5.705	+3,1	9.500	+2,3
Grunderwerbsteuer	1.190	+20,5	7.226	-0,8	11.900	-2,5
Rennwett- und Lotteriesteuer	200	+8,9	1.460	-0,3	2.465	-0,5
Biersteuer	53	-9,1	325	-1,5	580	+0,1
Übrige Ländersteuern	37	+12,8	503	+12,3	705	+7,9
Ländersteuern insgesamt	**2.484**	**+18,1**	**15.219**	**+1,0**	**25.150**	**-0,2**

noch: Entwicklung der Steuereinnahmen (ohne reine Gemeindesteuern) im laufenden Jahr[1]

2024	Juli in Mio. Euro	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent	Januar bis Juli in Mio. Euro	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent	Schätzungen für 2024[4] in Mio. Euro	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent
EU-Eigenmittel						
Zölle	422	-15,4	2.907	-15,2	5.450	-4,9
Mehrwertsteuer-Eigenmittel	467	+9,8	3.275	+10,1	5.600	+5,5
BNE-Eigenmittel	1.598	-24,6	10.382	-27,7	22.010	-4,2
Kunststoff-Eigenmittel	118	+2,9	829	+2,9	1.410	-0,9
EU-Eigenmittel insgesamt	**2.605**	**-17,5**	**17.393**	**-19,4**	34.470	-2,7
Bund[3]	**26.520**	**-9,7**	**206.959**	**+3,2**	**375.596**	**+5,5**
Länder[3]	**30.618**	**-7,0**	**221.081**	**+2,3**	**394.419**	**+3,1**
EU	**2.605**	**-17,5**	**17.393**	**-19,4**	**34.470**	**-2,7**
Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer	**4.071**	**+6,5**	**32.390**	**+5,1**	**59.193**	**+6,3**
Steueraufkommen insgesamt (ohne Gemeindesteuern)	**63.814**	**-7,9**	**477.822**	**+1,9**	**863.678**	**+4,1**

1 Methodik: Kassenmäßige Verbuchung der Einzelsteuer insgesamt und Aufteilung auf die Ebenen entsprechend den gesetzlich festgelegten Anteilen. Aus kassentechnischen Gründen können die tatsächlich von den einzelnen Gebietskörperschaften im laufenden Monat vereinnahmten Steuerbeträge von den Sollgrößen abweichen.
2 Nach Abzug der Kindergelderstattung durch das Bundeszentralamt für Steuern.
3 Nach Ergänzungszuweisungen, Abweichung zu Tabelle „Einnahmen des Bundes“ ist methodisch bedingt (vergleiche Fußnote 1).
4 Ergebnis Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ vom Mai 2024.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung des Bundeshaushalts bis einschließlich Juli 2024

Einnahmen

Die Einnahmen des Bundeshaushalts (ohne Münzeinnahmen, Rücklagenentnahme und Einnahmen aus Krediten) beliefen sich im Zeitraum Januar bis Juli 2024 auf 229,9 Mrd. Euro. Damit lagen die Einnahmen um 6,6 Prozent (+14,2 Mrd. Euro) höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Die Steuereinnahmen stiegen um 3,1 Prozent (+6,2 Mrd. Euro) gegenüber dem Niveau des entsprechenden Vorjahreszeitraums. Für weitere Informationen zu den Steuereinnahmen s. a. „Steuereinnahmen im Juli 2024“ in dieser Ausgabe des Monatsberichts.

Die Sonstigen Einnahmen lagen im Berichtszeitraum mit 24,1 Mrd. Euro um 50,3 Prozent (+8,1 Mrd. Euro) über dem entsprechenden Vorjahresergebnis. Dabei sind die Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und aus der Verwertung von sonstigem Kapitalvermögen des Bundes gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 3,5 Mrd. Euro gestiegen. Die Einnahmen aus der streckenbezogenen Maut haben sich insbesondere infolge der Erweiterung der Lkw-Maut um eine CO2-Komponente gegenüber dem Vorjahr um 3,0 Mrd. Euro erhöht. Im Zusammenhang mit dem Windenergie-auf-See-Gesetz wurden erstmals Einnahmen in Höhe von 1,3 Mrd. Euro erzielt.

Ausgaben

Die Ausgaben des Bundeshaushalts betrugen von Januar bis Juli 2024 insgesamt 262,6 Mrd. Euro und lagen damit in etwa auf dem Niveau des Vorjahreszeitraums (-0,2 Prozent beziehungsweise -0,5 Mrd. Euro). Nach ökonomischen Arten gegliedert stiegen die konsumtiven Ausgaben leicht an (+0,6 Prozent beziehungsweise +1,5 Mrd. Euro), während die investiven Ausgaben gegenüber dem Vorjahresniveau zurückgingen (-8,3 Prozent beziehungsweise 2,0 Mrd. Euro).

Der Anstieg der konsumtiven Ausgaben ist auf gestiegene laufende Zuweisungen und Zuschüsse (+2,3 Prozent beziehungsweise +3,8 Mrd. Euro) sowie höhere Personalausgaben (+8,1 Prozent beziehungsweise +1,9 Mrd. Euro) zurückzuführen. Die Zinsausgaben gingen dagegen im Vergleich zur Vorjahresperiode um 11,5 Prozent beziehungsweise 3,2 Mrd. Euro zurück. Bei den laufenden Zuweisungen und Zuschüssen gab es gegenläufige Effekte: Die Ausgaben für das Bürgergeld waren um 2,2 Mrd. Euro und der Zuschuss des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung um 1,4 Mrd. Euro höher als vor einem Jahr. Für die Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung wurden im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 0,8 Mrd. Euro mehr zur Verfügung gestellt. Dagegen wurden für die Leistungen des Bundes an den Gesundheitsfonds für die durch die SARS-CoV-2-Pandemie verursachten Belastungen 1,2 Mrd. Euro weniger verausgabt als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Zudem wurden in diesem Jahr keine Ausgaben für einen ergänzenden Bundeszuschuss an den Gesundheitsfonds und die pauschale Beteiligung des Bundes an den Aufwendungen der sozialen Pflegeversicherung veranschlagt. Dies bewirkte im Zeitraum Januar bis Juli 2024 ausgabenseitig Entlastungen von 1,2 Mrd. Euro beziehungsweise 1,0 Mrd. Euro im Vergleich zum Vorjahr.

Der Rückgang der investiven Ausgaben ist maßgeblich unverändert auf einen Sondereffekt im Vorjahr zurückzuführen. Das im Januar 2023 gewährte Darlehen an den Resilience

and Sustainability Trust des Internationalen Währungsfonds in Höhe von 6,3 Mrd. Euro, das haushaltsrechtlich als investive Ausgabe zu buchen war, entfällt in diesem Jahr. Die investiven Ausgaben lagen bei Bereinigung um diesen Effekt um 23,3 Prozent beziehungsweise 4,3 Mrd. Euro über denen des Vorjahres. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass zur Erhöhung des Eigenkapitals der Deutschen Bahn AG 3,0 Mrd. Euro verausgabt worden sind. Insgesamt sind in diesem Jahr für diesen Zweck 5,5 Mrd. Euro im Bundeshaushalt veranschlagt. Darüber hinaus lagen die Investitionszuschüsse an die Autobahn GmbH des Bundes um 0,7 Mrd. Euro höher als im Vorjahreszeitraum.

Finanzierungssaldo

Ende Juli 2024 wies der Bundeshaushalt ein Finanzierungsdefizit von 32,7 Mrd. Euro auf.

Die Einnahmen und Ausgaben unterliegen im Laufe des Haushaltsjahres starken Schwankungen und beeinflussen somit die eingesetzten Kassenmittel in den einzelnen Monaten in unterschiedlichem Maße. Auch der Kapitalmarktsaldo zeigt im Jahresverlauf in der Regel starke Schwankungen. Die unterjährige Entwicklung des Finanzierungssaldos und des jeweiligen Kapitalmarktsaldos sind daher keine Indikatoren, aus denen sich die erforderliche Nettokreditaufnahme und der Finanzierungssaldo am Jahresende errechnen lassen.

Entwicklung des Bundeshaushalts

	Ist 2023	Soll 2024[1]	Ist-Entwicklung Juli 2024[2]
Ausgaben (Mrd. Euro)[3]	**457,1**	**488,9**	**262,6**
Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent			-0,2
Einnahmen (Mrd. Euro)[4]	**392,2**	**428,2**	**229,9**
Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent			+6,6
Steuereinnahmen (Mrd. Euro)	**356,1**	**374,4**	**205,8**
Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent			+3,1
Saldo der durchlaufenden Mittel (Mrd. Euro)	**0,0**	**0,0**	**0,0**
Finanzierungssaldo (Mrd. Euro)	**-64,9**	**-60,7**	**-32,7**
Deckung/Verwendung:	**64,9**	**60,7**	**32,7**
Kassenmittel (Mrd. Euro)	-	-	75,8
Münzeinnahmen (Mrd. Euro)	0,2	0,2	0,1
Saldo der Rücklagenbewegungen[5]	37,5	10,2	0,0
Nettokreditaufnahme/unterjähriger Kapitalmarktsaldo[6] (Mrd. Euro)	**27,2**	**50,3**	**- 43,2**

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.
1 Einschließlich Regierungsentwurf eines Nachtrags zum Bundeshaushalt 2024 vom 17. Juli 2024.
2 Buchungsergebnisse.
3 Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.
4 Mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahme aus Rücklagen und der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie der Münzeinnahmen. Ohne Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen.
5 Negative Werte stellen Rücklagenbildung dar.
6 (-) Tilgung, (+) Kreditaufnahme
Quelle: Bundesministerium der Finanzen.

Entwicklung der Ausgaben des Bundeshaushalts nach Aufgabenbereichen

	Ist 2023		Soll 2024[1]		Ist-Entwicklung		Unterjährige Veränderung ggü. Vorjahr
					Juli 2023	Juli 2024	
	in Mio. Euro	Anteil in Prozent	in Mio. Euro	Anteil in Prozent	in Mio. Euro		in Prozent
Allgemeine Dienste	**111.314**	**24,4**	**113.938**	**23,3**	**57.835**	**59.271**	**+2,5**
Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	11.866	2,6	11.054	2,3	5.270	5.017	-4,8
Verteidigung	55.521	12,1	58.346	11,9	29.583	30.021	+1,5
Politische Führung, zentrale Verwaltung	22.243	4,9	23.411	4,8	12.436	13.236	+6,4
Finanzverwaltung	6.961	1,5	6.933	1,4	3.507	3.997	+14,0
Bildung, Wissenschaft, Forschung, Kulturelle Angelegenheiten	**29.479**	**6,4**	**30.680**	**6,3**	**13.839**	**14.138**	**+2,2**
Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende	5.205	1,1	4.338	0,9	3.282	2.392	-27,1
Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	16.973	3,7	17.595	3,6	6.773	6.998	+3,3
Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	**215.222**	**47,1**	**222.010**	**45,4**	**133.555**	**137.196**	**+2,7**
Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung	136.028	29,8	137.841	28,2	86.479	88.212	+2,0
darunter:							
Allgemeine Rentenversicherung	103.053	22,5	107.556	22,0	67.161	70.098	+4,4
Krankenversicherung	18.968	4,1	16.026	3,3	10.502	9.396	-10,5
Arbeitsmarktpolitik	48.212	10,5	51.023	10,4	27.577	30.424	+10,3
darunter:							
Bürgergeld nach dem SGB II	25.808	5,6	29.700	6,1	15.310	17.493	+14,3
Leistungen des Bundes für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	11.576	2,5	11.600	2,4	6.526	7.183	+10,1
Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. ä.	13.396	2,9	14.571	3,0	7.756	8.423	+8,6
Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz	9.873	2,2	10.927	2,2	6.913	7.438	+7,6
Sonstige soziale Angelegenheiten	2.240	0,5	1.833	0,4	1.445	-1.056	-173,1
Gesundheit, Umwelt, Sport, Erholung	**6.561**	**1,4**	**5.486**	**1,1**	**3.223**	**2.418**	**-25,0**
Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	**3.549**	**0,8**	**4.041**	**0,8**	**1.056**	**1.441**	**+36,5**
Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie	2.271	0,5	2.745	0,6	860	1.237	+43,8

noch: Entwicklung der Ausgaben des Bundeshaushalts nach Aufgabenbereichen

	Ist 2023		Soll 2024[1]		Ist-Entwicklung Juli 2023	Ist-Entwicklung Juli 2024	Unterjährige Veränderung ggü. Vorjahr
	in Mio. Euro	Anteil in Prozent	in Mio. Euro	Anteil in Prozent	in Mio. Euro		in Prozent
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	**1.723**	**0,4**	**1.756**	**0,4**	**482**	**432**	**-10,4**
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	**14.573**	**3,2**	**13.049**	**2,7**	**9.378**	**2.930**	**-68,8**
Regionale Förderungsmaßnahmen	1.799	0,4	4.447	0,9	579	901	+55,6
Geld- und Versicherungswesen	7.032	1,5	165	0,0	6.828	77	-98,9
Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen	1.755	0,4	4.155	0,8	341	610	+78,9
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	**28.478**	**6,2**	**35.856**	**7,3**	**12.226**	**15.930**	**+30,3**
Straßen	9.949	2,2	9.824	2,0	3.876	4.769	+23,0
Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	10.795	2,4	17.884	3,7	4.240	7.044	+66,1
Allgemeine Finanzwirtschaft	**46.228**	**10,1**	**62.065**	**12,7**	**31.475**	**28.794**	**-8,5**
Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen und Finanzzuweisungen	7.323	1,6	31.933	6,5	2.975	3.538	+18,9
Zinsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit der Schuldenaufnahme	37.687	8,2	37.445	7,7	27.737	24.545	-11,5
Ausgaben insgesamt[2]	**457.129**	**100,0**	**488.880**	**100,0**	**263.069**	**262.552**	**-0,2**

1 Einschließlich Regierungsentwurf eines Nachtrags zum Bundeshaushalt 2024 vom 17. Juli 2024.
2 Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung der Ausgaben des Bundeshaushalts nach ökonomischen Arten

	Ist 2023		Soll 2024[1]		Ist-Entwicklung Juli 2023	Ist-Entwicklung Juli 2024	Unterjährige Veränderung ggü. Vorjahr
	in Mio. Euro	Anteil in Prozent	in Mio. Euro	Anteil in Prozent	in Mio. Euro		in Prozent
Konsumtive Ausgaben	**402.167**	**88,0**	**428.876**	**87,7**	**238.471**	**239.990**	**+0,6**
Personalausgaben	**40.119**	**8,8**	**43.521**	**8,9**	**23.450**	**25.359**	**+8,1**
Aktivbezüge	29.823	6,5	33.054	6,8	17.235	18.620	+8,0
Versorgung	10.296	2,3	10.468	2,1	6.214	6.739	+8,4
Laufender Sachaufwand	**43.654**	**9,5**	**45.038**	**9,2**	**21.038**	**20.105**	**-4,4**
Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	1.213	0,3	1.214	0,2	630	660	+4,8
Militärische Beschaffungen	17.035	3,7	15.247	3,1	7.576	6.541	-13,7
Sonstiger laufender Sachaufwand	25.407	5,6	28.577	5,8	12.833	12.903	+0,5
Zinsausgaben	**37.648**	**8,2**	**37.409**	**7,7**	**27.712**	**24.515**	**-11,5**
Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	**278.953**	**61,0**	**301.147**	**61,6**	**164.847**	**168.673**	**+2,3**
an Verwaltungen	40.672	8,9	51.416	10,5	22.950	24.950	+8,7
an andere Bereiche	238.281	52,1	249.732	51,1	141.898	143.722	+1,3
darunter:							
Unternehmen	33.130	7,2	38.042	7,8	15.707	16.173	+3,0
Renten, Unterstützungen u. a.	37.982	8,3	44.779	9,2	22.814	24.885	+9,1
Sozialversicherungen	144.498	31,6	143.925	29,4	92.336	91.998	-0,4
Sonstige Vermögensübertragungen	**1.792**	**0,4**	**1.761**	**0,4**	**1.423**	**1.338**	**-6,0**
Investive Ausgaben	**54.961**	**12,0**	**70.822**	**14,5**	**24.598**	**22.562**	**-8,3**
Finanzierungshilfen	**48.260**	**10,6**	**64.303**	**13,2**	**22.066**	**19.542**	**-11,4**
Zuweisungen und Zuschüsse	37.119	8,1	44.128	9,0	14.653	15.700	+7,1
Darlehensgewährungen, Gewährleistungen	9.741	2,1	14.551	3,0	7.326	721	-90,2
Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	1.400	0,3	5.624	1,2	87	3.121	X
Sachinvestitionen	**6.702**	**1,5**	**6.519**	**1,3**	**2.532**	**3.020**	**+19,3**
Baumaßnahmen	4.135	0,9	3.971	0,8	1.507	1.768	+17,3
Erwerb von beweglichen Sachen	2.428	0,5	2.478	0,5	970	1.189	+22,6
Grunderwerb	139	0,0	70	0,0	55	63	+14,5
Globalansätze	**0**	**0,0**	**-10.818**	**-2,2**	**0**	**0**	**X**
Ausgaben insgesamt[2]	**457.129**	**100,0**	**488.880**	**100,0**	**263.069**	**262.552**	**-0,2**

1 Einschließlich Regierungsentwurf eines Nachtrags zum Bundeshaushalt 2024 vom 17. Juli 2024.
2 Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung der Einnahmen des Bundeshaushalts

	Ist 2023		Soll 2024[1]		Ist-Entwicklung		Unterjährige Veränderung ggü. Vorjahr
					Juli 2023	Juli 2024	
	in Mio. Euro	Anteil in Prozent	in Mio. Euro	Anteil in Prozent	in Mio. Euro		in Prozent
Steuern[2]	**356.082**	**90,8**	**374.386**	**87,4**	**199.624**	**205.799**	**+3,1**
Bundesanteile an Gemeinschaftsteuern:	317.036	80,8	333.107	77,8	180.562	181.833	+0,7
Einkommen- und Körperschaftsteuer (einschließlich Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)	175.898	44,8	182.708	42,7	96.394	98.643	+2,3
davon:							
Lohnsteuer	100.382	25,6	107.058	25,0	54.904	57.385	+4,5
Veranlagte Einkommensteuer	31.190	8,0	30.430	7,1	14.877	14.415	-3,1
Nicht veranlagte Steuer vom Ertrag	18.221	4,6	15.975	3,7	13.314	11.929	-10,4
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	3.679	0,9	7.920	1,8	1.887	4.957	+162,7
Körperschaftsteuer	22.426	5,7	21.325	5,0	11.412	9.956	-12,8
Steuern vom Umsatz	138.452	35,3	147.660	34,5	82.848	81.963	-1,1
Gewerbesteuerumlage	2.685	0,7	2.739	0,6	1.319	1.227	-7,0
Energiesteuer	36.658	9,3	36.400	8,5	16.196	16.282	+0,5
Tabaksteuer	14.672	3,7	15.830	3,7	7.902	8.222	+4,0
Solidaritätszuschlag	12.239	3,1	12.150	2,8	7.087	7.223	+1,9
Versicherungsteuer	16.851	4,3	18.100	4,2	11.639	12.577	+8,1
Stromsteuer	6.832	1,7	5.710	1,3	3.997	3.273	-18,1
Kraftfahrzeugsteuer	9.514	2,4	9.750	2,3	5.890	6.052	+2,8
Alkoholsteuer inklusive Alkopopsteuer	2.160	0,6	2.161	0,5	1.237	1.155	-6,6
Kaffeesteuer	1.030	0,3	1.030	0,2	590	581	-1,5
Luftverkehrsteuer	1.486	0,4	1.850	0,4	768	907	+18,1
Schaumweinsteuer und Zwischenerzeugnissteuer	385	0,1	385	0,1	232	231	-0,4
EU-Energiekrisenbeitrag	0	0,0	1.000	0,2	0	113	X
Sonstige Bundessteuern	2	0,0	2	0,0	0	2	X
Abzugsbeträge							
Konsolidierungshilfen an die Länder	800	X	800	X	800	800	0,0
Ergänzungszuweisungen an Länder	10.883	X	11.052	X	5.180	5.447	+5,2
BNE-Eigenmittel der EU	22.981	X	22.010	X	14.365	10.382	-27,7
Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU	5.306	X	5.600	X	2.975	3.275	+10,1
Kunststoff-Eigenmittel der EU	1.423	X	1.410	X	805	829	+3,0
Zuweisungen an Länder für ÖPNV	12.398	X	13.225	X	7.857	7.423	-5,5
Zuweisung an die Länder für Kfz-Steuer und Lkw-Maut	8.992	X	8.992	X	4.496	4.496	0,0

noch: Entwicklung der Einnahmen des Bundeshaushalts

	Ist 2023		Soll 2024[1]		Ist-Entwicklung Juli 2023	Ist-Entwicklung Juli 2024	Unterjährige Veränderung ggü. Vorjahr
	in Mio. Euro	Anteil in Prozent	in Mio. Euro	Anteil in Prozent	in Mio. Euro		in Prozent
Sonstige Einnahmen	**36.147**	**9,2**	**53.824**	**12,6**	**16.016**	**24.068**	**+50,3**
Verwaltungseinnahmen	15.963	4,1	21.331	5,0	8.388	10.609	+26,5
Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	5.177	1,3	4.191	1,0	2.298	3.261	+41,9
Zinseinnahmen	2.195	0,6	1.932	0,5	887	1.610	+81,5
Darlehensrückflüsse, Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen, Gewährleistungen	1.561	0,4	1.188	0,3	663	4.385	X
Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	10.268	2,6	21.857	5,1	3.694	3.627	-1,8
Einnahmen insgesamt[3]	**392.229**	**100,0**	**428.210**	**100,0**	**215.640**	**229.867**	**+6,6**

1 Einschließlich Regierungsentwurf eines Nachtrags zum Bundeshaushalt 2024 vom 17. Juli 2024.
2 Abweichungen zur Tabelle „Entwicklung der Steuereinnahmen (ohne reine Gemeindesteuern) im laufenden Jahr“ sind methodisch bedingt.
3 Mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahme aus Rücklagen und der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie der Münzeinnahmen. Ohne Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung der Kernhaushalte der Länder bis einschließlich Juni 2024

Der Finanzierungssaldo der Ländergesamtheit betrug Ende Juni -2,4 Mrd. Euro und verbesserte sich im Vergleich zum Vorjahresmonat um rund 1,3 Mrd. Euro. Die Einnahmen der Länder verbesserten sich um rund 5,5 Prozent, während die Ausgaben im Vergleich zum Vorjahresmonat um 4,8 Prozent stiegen. Die Steigerung der Personalkosten um 8,3 Prozent beruhte auf dem Tarifabschluss der Länder, wobei nicht alle Länder den im Tarifabschluss vereinbarten Inflationsausgleich zeitgleich umsetzen. Die Zinsausgaben am Kreditmarkt stiegen um 12,0 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat, während zugleich die Zahlungen an Gemeinden um 4,9 Prozent anwuchsen. Auf der Einnahmenseite der Ländergesamtheit verbesserten sich die Steuereinnahmen um 4,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Die Einnahmen und Ausgaben der Länder bis einschließlich Juni 2024 sind im statistischen Anhang der Online-Version des Monatsberichts (www.bmf-monatsbericht.de) aufgeführt.

Entwicklung der Länderhaushalte bis Juni 2024 – Länder insgesamt

Veränderungsraten im Vergleich zum Vorjahr in Prozent

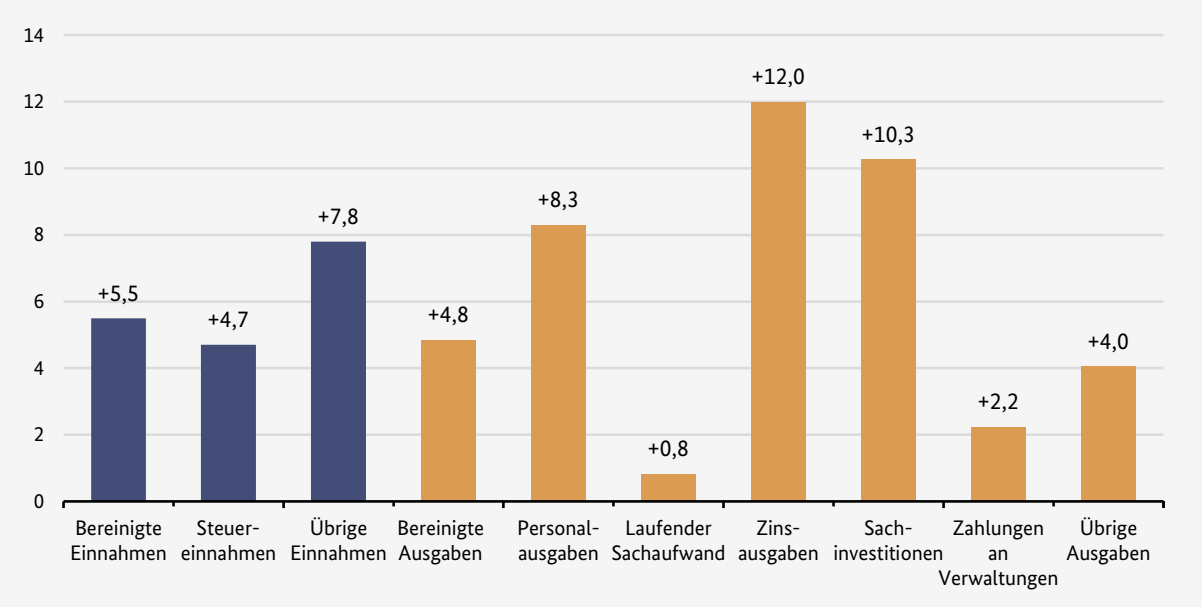

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung der Länderhaushalte bis Juni 2024 – Flächenländer

Veränderungsraten im Vergleich zum Vorjahr in Prozent

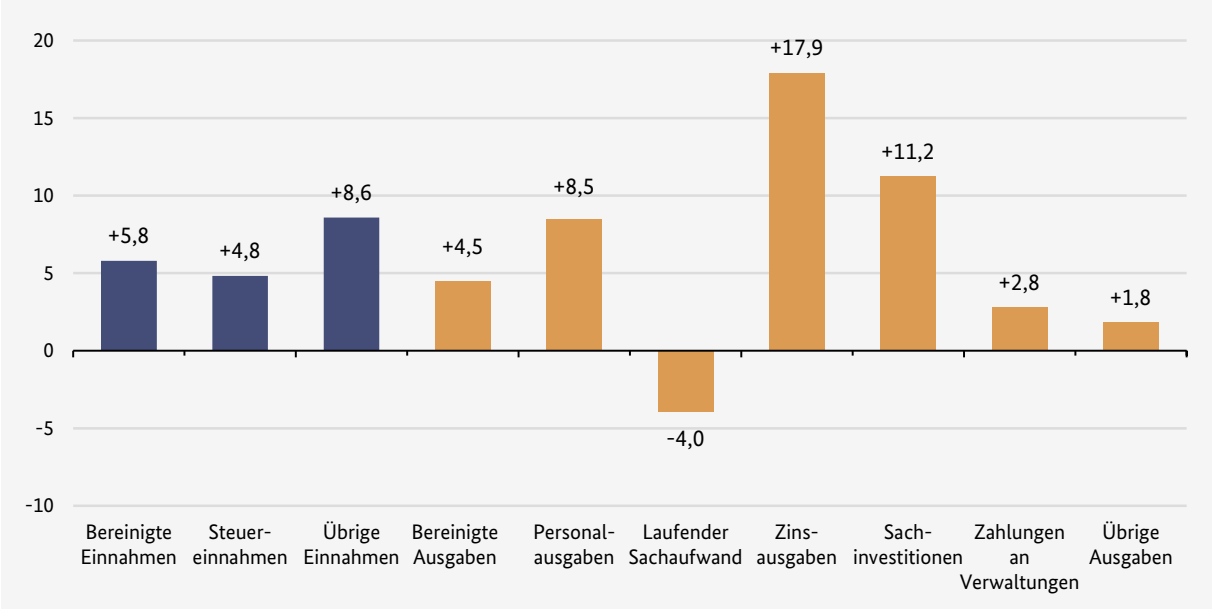

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung der Länderhaushalte bis Juni 2024 – Stadtstaaten

Veränderungsraten im Vergleich zum Vorjahr in Prozent

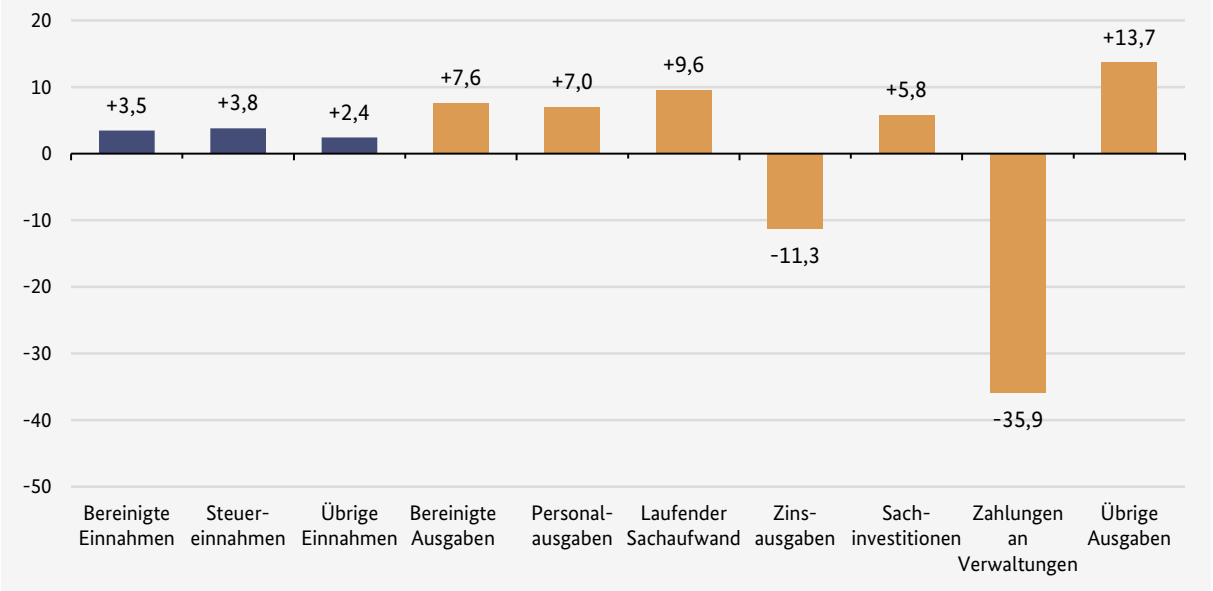

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Kreditaufnahme des Bundes und seiner Sondervermögen

Die Kreditaufnahme des Bundes dient der Finanzierung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen des Bundes. Sondervermögen werden unterschieden in solche Sondervermögen, die über den Bundeshaushalt oder andere Einnahmen mitfinanziert werden, und Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung: Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS), Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF), Investitions- und Tilgungsfonds (ITF) und das Sondervermögen Bundeswehr (SV BW).

Die gesetzlichen Vorgaben zur Kreditaufnahme für die Sondervermögen FMS und WSF werden durch das Stabilisierungsfondsgesetz (StFG) geregelt. Kreditaufnahmen für FMS und WSF dienen zum einen der Finanzierung von Aufwendungen für Stabilisierungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 StFG oder der Rekapitalisierung von Unternehmen gemäß § 22 StFG. Ferner nimmt der Bund für FMS und WSF auch Kredite auf, die gemäß §§ 9 Abs. 5 und 23 StFG als konditionsgleiche Darlehen an Anstalten des öffentlichen Rechts durchgeleitet werden.

Die Aufnahme von Krediten durch den Bund zur Weiterleitung in Form von Darlehen über FMS und WSF an Anstalten des öffentlichen Rechts (im Folgenden „Darlehensfinanzierung“) dient der Kostenersparnis durch die niedrigeren Refinanzierungskonditionen des Bundes.

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich

- erst auf die gesamte Kreditaufnahme des Bundes,
- nachfolgend auf die Kreditaufnahme beziehungsweise Verschuldung des Bundeshaushalts und der mitfinanzierten Sondervermögen sowie der Kreditaufnahme von FMS, WSF, ITF und SV BW ohne Darlehensfinanzierung und
- anschließend auf die Kreditaufnahme für FMS und WSF zur Darlehensfinanzierung.

Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes

Der Bund hatte bis zum 31. Dezember 2023 Kredite in Höhe von 1.639,7 Mrd. Euro aufgenommen. Dieser Bestand erhöhte sich zum 31. Juli 2024 um 30,5 Mrd. Euro auf 1.670,2 Mrd. Euro. Diese Erhöhung resultierte aus neuen Aufnahmen im Volumen von 267,8 Mrd. Euro, denen Fälligkeiten im Volumen von 237,3 Mrd. Euro gegenüberstanden. Im Jahr 2024 wurden bis Ende Juli für Zinszahlungen aller auch in früheren Jahren aufgenommenen bestehenden Kredite saldiert 24,0 Mrd. Euro aufgewendet.

Im Juli 2024 wurden insgesamt 38,0 Mrd. Euro konventionelle Bundeswertpapiere emittiert. Diese verteilten sich auf 2,0 Mrd. Euro 30-jährige Bundesanleihen, 2,0 Mrd. Euro 15-jährige Bundesanleihen, 10,0 Mrd. Euro 10-jährige Bundesanleihen, 4,0 Mrd. Euro Bundesobligationen, 5,0 Mrd. Euro Bundesschatzanweisungen und 15,0 Mrd. Euro Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes. Darüber hinaus wurden im Juli 2024 Grüne Bundeswertpapiere in Höhe von 1,0 Mrd. Euro begeben.

Die Eigenbestände des Bundes an Bundeswertpapieren erhöhten sich im Juli 2024 um 2,0 Mrd. Euro auf 200,8 Mrd. Euro. Die Veränderung resultierte aus Sekundärmarktverkäufen in Höhe von 17,4 Mrd. Euro, denen Käufe in Höhe von 12,1 Mrd. Euro und die Erhöhung von Eigenbeständen um 7,3 Mrd. Euro gegenüberstanden.

Zum Stichtag gliederte sich der Bestand der Kreditaufnahmen des Bundes in 94,7 Prozent

der Kreditaufnahmen für Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung und in 5,3 Prozent der Kreditaufnahmen zur Darlehensfinanzierung.

Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung)

Im Juli 2024 wurden für den Bund (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) 35,6 Mrd. Euro an Krediten aufgenommen und 14,5 Mrd. Euro fällige Kredite getilgt. Für Zinszahlungen der Kredite des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) wurden im Juli 2024 saldiert 7,0 Mrd. Euro aufgewendet.

Am 31. Juli 2024 betrug der Bestand der Kreditaufnahme des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) insgesamt 1.581,0 Mrd. Euro. Folglich erhöhte sich dieser gegenüber dem 30. Juni 2024 um 21,1 Mrd. Euro. Die Kreditaufnahme für den Bundeshaushalt lag bei 1.528,2 Mrd. Euro und erhöhte sich gegenüber dem Vormonat um 19,5 Mrd. Euro. Die Kreditaufnahme für das SV BW erhöhte sich im Juli 2024 um 1,5 Mrd. Euro auf 12,7 Mrd. Euro. Die Bestände für die Kreditaufnahme für den FMS für Kredite für Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 1 StFG (22,7 Mrd. Euro), für den WSF für Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gemäß § 22 StFG (0,6 Mrd. Euro) und für den ITF (16,8 Mrd. Euro) veränderten sich gegenüber dem 30. Juni 2024 nur sehr geringfügig.

Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes zur Darlehensfinanzierung

Im Juli 2024 wurden für den FMS zur Refinanzierung von Darlehen gemäß § 9 Abs. 5 StFG 1,0 Mrd. Euro neue Kredite aufgenommen und keine neuen Kredite getilgt. Für den WSF wurden im Juli 2024 zur Darlehensfinanzierung gemäß § 23 StFG weder Kredite aufgenommen noch getilgt. Der Bestand belief sich damit per Ende Juli 2024 auf 57,3 Mrd. Euro (FMS) beziehungsweise 31,9 Mrd. Euro (WSF). Am 31. Juli 2024 betrug der Gesamtbestand an Krediten zur Darlehensfinanzierung 89,2 Mrd. Euro.

Weitere Einzelheiten können folgenden Tabellen entnommen werden:

- Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes im Juli 2024,
- Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) im Juli 2024 und
- Entwicklung von Umlaufvolumen und Eigenbestände an Bundeswertpapieren im Juli 2024.

Im statistischen Anhang der Online-Version des Monatsberichts sind zusätzlich die beiden erstgenannten Tabellen mit Daten für den bisherigen Jahresverlauf, die nach Restlaufzeitklassen gruppierte Kreditaufnahme des Bundes sowie die nach Instrumentenart aufgegliederten Daten zur Kreditaufnahme des Bundes, zum Bedarf der Kreditaufnahme des Bundes, zu den Tilgungen des Bundes und zu den Zinsen für die Kredite des Bundes enthalten.

Die Abbildung „Kreditaufnahme des Bundes – Bedarf und Bestand“ zeigt die Verteilung der Kreditaufnahme auf die Finanzierungsinstrumente, sowohl für die Aufnahme im Juli 2024 als auch für den gesamten Bestand zum 31. Juli 2024. Den größten Anteil an der Kreditaufnahme im laufenden Jahr stellten mit 98,5 Mrd. Euro beziehungsweise 36,8 Prozent die (teils unterjährig fälligen) Unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes dar, gefolgt von den 10-jährigen Bundesanleihen mit 47,6 Mrd. Euro beziehungsweise 17,8 Prozent.

Mehr als 99 Prozent der Kreditaufnahme des Bundes sind in Form von Inhaberschuldverschreibungen verbrieft. Die konkreten Gläubiger sind dem Bund nicht bekannt.

Details zu den geplanten Emissionen und den Tilgungen von Bundeswertpapieren sind den Pressemitteilungen zum Emissionskalender

zu entnehmen.[1] Ferner werden auf der Internetpräsenz der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH nach jeder Auktion von Bundeswertpapieren die Auktionsergebnisse veröffentlicht.[2]

1 http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202211162
2 http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202211163

Kreditaufnahme des Bundes – Bedarf und Bestand

in Mio. Euro

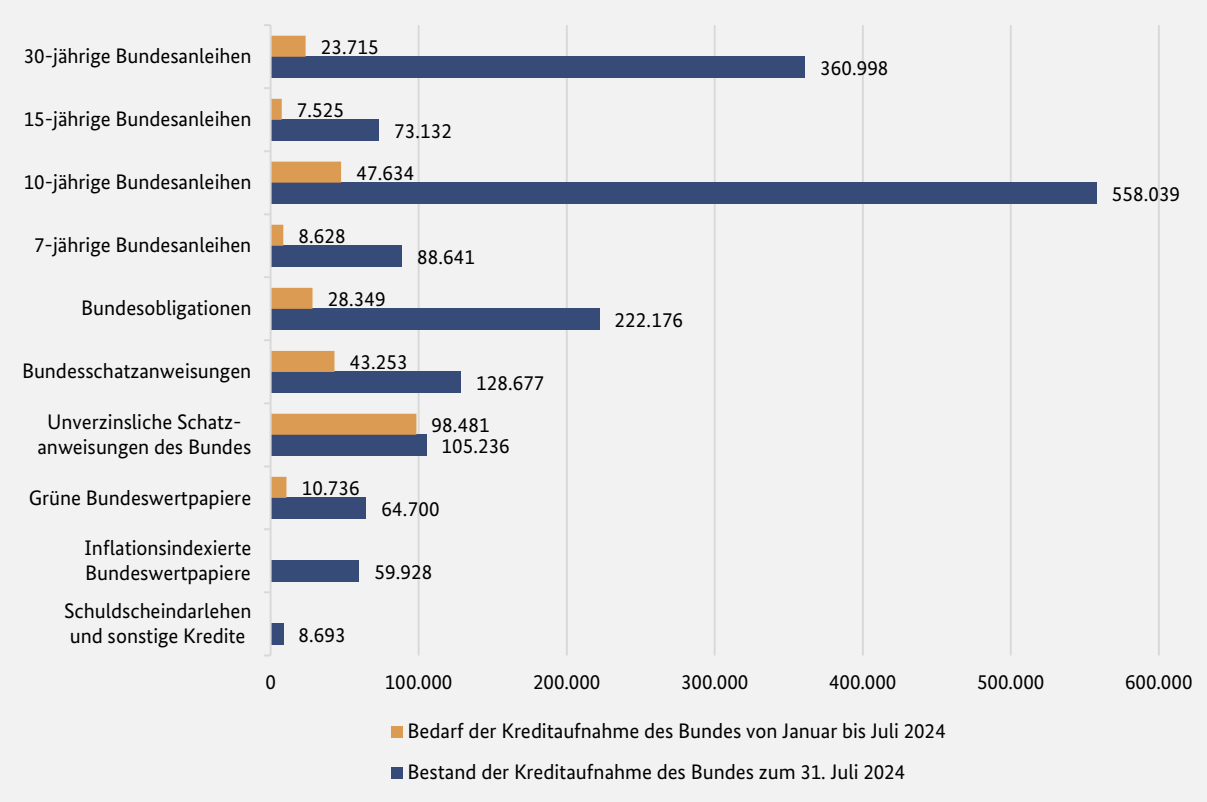

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes im Juli 2024

in Mio. Euro

Stichtag/Periode	Bestand 30. Juni 2024	Aufnahme Juli	Tilgungen Juli	Bestand 31. Juli 2024	Bestandsänderung (Saldo) Juli	Zinsen Juli
Insgesamt	**1.648.104**	**36.567**	**-14.452**	**1.670.219**	**22.115**	**-6.972**
Gliederung nach Verwendung						
Bundeshaushalt	**1.508.723**	**33.968**	**-14.452**	**1.528.239**	**19.516**	**-6.974**
Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung (ohne Darlehensfinanzierung)	**51.181**	**1.599**	**-**	**52.780**	**1.599**	**-**
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 1 StFG)	22.581	83	-	22.664	83	-
Investitions- und Tilgungsfonds	16.713	66	-	16.778	66	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gemäß § 22 StFG)	659	-13	-	646	-13	-
Sondervermögen Bundeswehr	11.228	1.463	-	12.692	1.463	-
Darlehensfinanzierung	**88.200**	**1.000**	**-**	**89.200**	**1.000**	**2**
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Abwicklungsanstalten gemäß § 9 Abs. 5 StFG)	56.300	1.000	-	57.300	1.000	2
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für die KfW gemäß § 23 StFG)	31.900	-	-	31.900	-	-

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) im Juli 2024

in Mio. Euro

Stichtag/Periode	Bestand 30. Juni 2024	Aufnahme Juli	Tilgungen Juli	Bestand 31. Juli 2024	Bestandsänderung (Saldo) Juli	Zinsen Juli
Insgesamt	**1.559.904**	**35.567**	**-14.452**	**1.581.019**	**21.115**	**-6.974**
Gliederung nach Verwendung						
Bundeshaushalt	1.508.723	33.968	-14.452	1.528.239	19.516	-6.974
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 1 StFG)	22.581	83	-	22.664	83	-
Investitions- und Tilgungsfonds	16.713	66	-	16.778	66	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gemäß § 22 StFG)	659	-13	-	646	-13	-
Sondervermögen Bundeswehr	11.228	1.463	-	12.692	1.463	-
Gliederung nach Instrumentenarten						
Konventionelle Bundeswertpapiere	1.426.170	35.981	-14.452	1.447.698	21.529	-6.694
30-jährige Bundesanleihen	358.682	2.316	-	360.998	2.316	-5.926
15-jährige Bundesanleihen	71.240	1.892	-	73.132	1.892	-372
10-jährige Bundesanleihen	521.174	9.864	-	531.039	9.864	8
7-jährige Bundesanleihen	80.520	121	-	80.641	121	1
Bundesobligationen	182.206	4.270	-	186.476	4.270	-18
Bundesschatzanweisungen	106.243	3.934	-	110.177	3.934	-3
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	106.105	13.583	-14.452	105.236	-869	-386
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	59.968	-40	-	59.928	-40	-9
Grüne Bundeswertpapiere	65.074	-374	-	64.700	-374	-239
Schuldscheindarlehen	4.219	-	-	4.219	-	-30
Sonstige Kredite und Buchschulden	4.474	-	-	4.474	-	-
nachrichtlich						
Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung inflationsindexierter Bundeswertpapiere	15.386	X	X	15.547	161	X
Vorsorge für inflationsindexierte Bundeswertpapiere gemäß Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz (SchlussFinG)	15.619	X	X	15.619	-	X

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.
Die Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung enthalten die seit Laufzeitbeginn bis zum Stichtag entstandenen inflationsbedingten Erhöhungsbeträge auf die ursprünglichen Emissionsbeträge.
Der Bestand zur Vorsorge für inflationsindexierte Bundeswertpapiere nach dem SchlussFinG enthält dagegen nur jene Erhöhungsbeträge, die sich jeweils zum Kupontermin am 15. April eines jeden Jahres (§ 4 Abs. 1 SchlussFinG) sowie an den Aufstockungsterminen eines inflationsindexierten Wertpapiers (§ 4 Abs. 2 SchlussFinG) ergeben.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung von Umlaufvolumen und Eigenbestände an Bundeswertpapieren im Juli 2024

in Mio. Euro

Stichtag/Periode	Bestand 30. Juni 2024	Aufnahme (Zunahme) Juli	Tilgungen (Abnahme) Juli	Bestand 31. Juli 2024	Bestandsänderung (Saldo) Juli
Umlaufvolumen insgesamt	**1.842.000**	**39.000**	**-15.000**	**1.866.000**	**24.000**
Konventionelle Bundeswertpapiere	1.707.000	38.000	-15.000	1.730.000	23.000
30-jährige Bundesanleihen	409.000	2.000	-	411.000	2.000
15-jährige Bundesanleihen	77.750	2.000	-	79.750	2.000
10-jährige Bundesanleihen	612.750	10.000	-	622.750	10.000
7-jährige Bundesanleihen	97.000	-	-	97.000	-
Bundesobligationen	256.500	4.000	-	260.500	4.000
Bundesschatzanweisungen	142.000	5.000	-	147.000	5.000
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes (inklusive Kassenemissionen)	112.000	15.000	-15.000	112.000	-
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	66.250	-	-	66.250	-
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	14.250	-	-	14.250	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	52.000	-	-	52.000	-
Grüne Bundeswertpapiere	68.750	1.000	-	69.750	1.000
30-jährige Grüne Bundesanleihen	20.500	500	-	21.000	500
10-jährige Grüne Bundesanleihen	26.750	500	-	27.250	500
Grüne Bundesobligationen	21.500	-	-	21.500	-
Eigenbestände	**-198.823**	**X**	**X**	**-200.815**	**-1.991**

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik

Rückblick auf die Sitzungen der Eurogruppe am 15. Juli 2024 und des ECOFIN-Rats am 16. Juli 2024

Eurogruppe

Die Eurogruppe begann mit der Befassung zur haushaltspolitischen Ausrichtung des Euroraums für das kommende Jahr, dem sogenannten Fiscal Stance. Der Vorsitzende des Europäischen Fiskalausschusses (EFB) Prof. Niels Thygesen stellte zunächst den aktuellen Bericht des EFB zum Fiscal Stance vor. Prof. Niels Thygesen erklärte in diesem Zusammenhang, dass er einen restriktiven fiskalischen Impuls in der Aggregation für das Jahr 2025 für geboten halte, um das strukturelle Defizit zu reduzieren und die europäische Geldpolitik bei der Rückführung der Inflation zu unterstützen. Es war die letzte Teilnahme von Prof. Niels Thygesen, da dessen Amtszeit als EFB-Vorsitzender im Oktober 2024 endet.

Die Ministerinnen und Minister einigten sich auf eine gemeinsame Erklärung, in der sie sich ausdrücklich zu einer schrittweisen und nachhaltigen Haushaltskonsolidierung im Euroraum bekennen und die Notwendigkeit eines restriktiven finanzpolitischen Kurses für den Euroraum im Jahr 2025 betonen. Von zentraler Bedeutung sei es zudem, die Qualität der öffentlichen Ausgaben zu verbessern und gleichzeitig ausreichend Raum für notwendige Investitionen zu gewährleisten, um negative Auswirkungen des fiskalpolitischen Kurses auf das Wirtschaftswachstum zu vermeiden. Zudem solle die Umsetzung des reformierten Fiskalregelwerks der Europäischen Union (EU) zügig und konsequent erfolgen. Bundesfinanzminister Christian Lindner unterstützte in seinem Beitrag die Inhalte der gemeinsamen Erklärung und führte aus, dass stabile öffentliche Finanzen insbesondere in den aktuell unsicheren Zeiten wichtig seien. Vor diesem Hintergrund sei ein haushaltskonsolidierender Kurs angezeigt.

Im Anschluss stellte der Präsident der Eurogruppe Paschal Donohoe das Arbeitsprogramm der Eurogruppe für das 2. Halbjahr 2024 und darüber hinaus bis März 2025 vor, dem die Mitgliedstaaten zustimmten. Schwerpunkte sollen die abschließenden Arbeiten im Arbeitsstrang Wettbewerbsfähigkeit, fortführende Arbeiten an der Kapitalmarktunion, die Koordinierung der Fiskal- und Wirtschaftspolitik im Euroraum sowie der Euro als internationale und digitale Währung sein.

Abschließend sprachen die Ministerinnen und Minister über den Konvergenzstand der Mitgliedstaaten im Wechselkursmechanismus II. Als Mitglieder im Wechselkursmechanismus II nahmen auch die Finanzminister Bulgariens und Dänemarks teil. Im Fokus stand Bulgarien. Der Konvergenzbericht der Europäischen Kommission kommt für Bulgarien zu dem Ergebnis, dass der EU-Mitgliedstaat alle Konvergenzkriterien mit Ausnahme des Kriteriums der Preisstabilität erfüllt. Bulgarien habe nach Einschätzung der Europäischen Kommission in den vergangenen Jahren Fortschritte gemacht. Das Land wurde im Kreis der Eurogruppe ermutigt, seine Reformbemühungen zur Einführung des Euro fortzusetzen. Die Einführung könne erfolgen, wenn die nachhaltige Konvergenz mit dem Euroraum erreicht sei, d. h., alle Konvergenzkriterien vollständig erfüllt sein würden. Dänemark ist wegen einer Ausnahmeregelung (Opt-out-Klausel) nicht zum Beitritt verpflichtet und war daher nicht Gegenstand eines Konvergenzberichts.

Im Anschluss trafen sich die Mitglieder der Eurogruppe im inklusiven Format. Dort stand das Thema Wettbewerbsfähigkeit im Zusammenhang mit der Beseitigung der Finanzierungslücke für den Investitionsbedarf der EU auf der Tagesordnung. Der ehemalige italienische Ministerpräsident Enrico Letta war zu diesem Tagesordnungspunkt eingeladen und stellte einleitend seinen Bericht zur Zukunft des EU-Binnenmarkts mit dem Titel „Viel mehr als ein Markt“ vor. Enrico Letta verwies in seinem Vortrag auf die Notwendigkeit schnellen Handelns zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der EU, insbesondere in den Bereichen Energie, elektronische Kommunikation, Finanzmärkte sowie Handelspolitik. In diesem Zusammenhang spiele auch das Thema Verteidigung und Sicherheit eine wichtige Rolle. Die Fragmentierung des EU-Binnenmarkts müsse zudem weiter abgebaut werden. Grundsätzlich benötige Europa mehr Kapital zur Bewältigung dieser Aufgaben, auch mit Blick auf die grüne und digitale Transformation. Dafür seien private und öffentliche Mittel notwendig.

Die Ministerinnen und Minister waren sich in der anschließenden Aussprache über die nötige Beschleunigung der Arbeiten zur Kapitalmarktunion hinsichtlich der Mobilisierung privaten Kapitals und der Vertiefung des Binnenmarkts einig. Diesbezüglich solle die Umsetzung des vereinbarten Fahrplans zur Verwirklichung der Kapitalmarktunion vorangetrieben werden. Bundesfinanzminister Christian Lindner verwies in seinem Beitrag u. a. auch auf die Notwendigkeit der Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen. Auch sollte der Fokus nicht zu sehr auf öffentlichen Mitteln liegen. In erster Linie sei es privates Kapital, das für Investitionen gewonnen werden müsse. Anstatt über Mehrausgaben sollte über eine effizientere Mittelverwendung nachgedacht werden. Eine gemeinsame Schuldenaufnahme sah er kritisch. Die Ministerinnen und Minister waren sich einig, dass die Diskussionen der vergangenen Monate zur Wettbewerbsfähigkeit im September zusammengefasst werden sollten. Ziel sei, ein gemeinsames Verständnis darüber zu entwickeln, wie dieses Thema auf der Ebene der Ministerinnen und Minister weiter vorangebracht werden könne.

ECOFIN

Der ungarische Finanzminister Mihály Vargas stellte zu Beginn des Rats für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) den Ministerinnen und Ministern das Programm der ungarischen Präsidentschaft vor. Allgemeine Schwerpunkte sollen demnach die Stärkung der EU-Wettbewerbsfähigkeit als ganzheitlicher Ansatz, die Stärkung der Verteidigungsindustrie, die Erweiterung der EU, der Umgang mit illegaler Migration, die künftige Kohäsionspolitik, eine landwirtschaftsfreundliche Politik und der demografische Wandel sein. Als wichtige Themen für den ECOFIN-Rat nannte der ungarische Finanzminister die Arbeiten im Rahmen des Europäischen Semesters insbesondere auch mit Blick auf die notwendige Umsetzung der Reform der EU-Fiskalregeln, wirksamere Maßnahmen gegen Steuervermeidung, die Zollreform und die Einigung im Trilog zum EU-Haushalt 2025. Darüber hinaus wird eine Einigung zum Legislativpaket „Umsatzsteuer im Digitalen Zeitalter“ angestrebt.

Im Finanzdienstleistungsbereich sollen die Arbeiten zur Kapitalmarkt- und Bankenunion sowie zum digitalen Euro fortgesetzt werden. Dabei nannte der ungarische Finanzminister insbesondere die Retail-Investment-Strategie, die Überarbeitung des Rahmens für das Krisenmanagement und die Einlagensicherung der Banken und die Reporting Requirements Regulation. Der informelle ECOFIN ist für den 13. und 14. September 2024 in Budapest geplant. Schwerpunkte des Treffens sollen die Finanzierung der grünen Transformation und der demografische Wandel sowie dessen Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen sein.

Im Anschluss kam es zu einer umfassenden Aussprache. Alle wortnehmenden Ministerinnen und Minister stellten klar, dass der Ukraine und deren finanzieller Unterstützung auch weiterhin höchste Priorität im Rat eingeräumt werden müsse. Sie kritisierten, dass Ungarn die Ukraine nicht als Priorität erwähnt habe. Ungarn müsse als Ratspräsidentschaft zwingend dem Anspruch eines ehrlichen Maklers gerecht werden.

Der deutsche Finanzminister Christian Lindner zeigte sich in seinem Beitrag enttäuscht über die jüngsten diplomatischen Alleingänge des ungarischen Ministerpräsidenten Viktor Orbán. Er stellte klar, dass die Ukraine die europäische Freiheit verteidige. Ungarn müsse in seiner Präsidentschaft die Rolle des ehrlichen Maklers annehmen und dürfte die Position nicht einseitig für nationale Interessen nutzen. Der Bundesfinanzminister äußerte die klare Erwartung, dass die finanzielle, militärische und humanitäre Unterstützung der Ukraine weiterhin höchste Priorität im Rat habe. Er verwies darüber hinaus auf die Anwendung der reformierten Fiskalregeln und die Kapitalmarktunion als wichtige Themen, die entsprechend prioritär zu behandeln seien. Der ungarische Finanzminister erklärte, dass die Ukraine auch weiterhin regelmäßig auf der Agenda des ECOFIN stehen werde. Auch wolle die Präsidentschaft die Arbeiten zur finanziellen Unterstützung der Ukraine im Rahmen des Follow-ups zum G7-Gipfel weiter vorantreiben.

Beim folgenden Tagesordnungspunkt berichtete die Europäische Kommission zunächst über den aktuellen Umsetzungsstand der Aufbau- und Resilienzfazilität (Recovery and Resilience Facility, RRF). Bislang seien 240,6 Mrd. Euro an 25 Mitgliedstaaten ausgezahlt worden. Aktuell befänden sich 14 Auszahlungsanträge, u. a. der Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Zypern, Griechenland, Italien, der Niederlande, Portugal, Rumänien, der Slowakei, Slowenien und Spanien in Bearbeitung beziehungsweise in Gremienbefassung. Die Europäische Kommission rechne mit weiteren Anträgen nach der Sommerpause. In diesem Zusammenhang verwies die Europäische Kommission auf die Notwendigkeit einer beschleunigten Umsetzung der Pläne durch die Mitgliedstaaten, da nur noch zwei Jahre Zeit blieben.

Der ECOFIN-Rat verabschiedete im Anschluss die Durchführungsbeschlüsse zu den Planrevisionen von Deutschland, Finnland, Griechenland, Polen und Zypern nach Art. 21 der Verordnung zur RRF und die Ergänzung des deutschen Plans um ein REPowerEU-Kapitel in Höhe von 2,3 Mrd. Euro. Die Europäische Kommission erläuterte in diesem Zusammenhang kurz das deutsche REPowerEU-Kapitel, das insbesondere den Ausbau erneuerbarer Energien, die Förderung klimafreundlicher Nutzfahrzeuge und die Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden beinhalte. Bulgarien kündigte die Aufnahme der Arbeiten zu einem eigenen REPowerEU-Kapitel an, dessen Entwurf bis Mitte September 2024 fertiggestellt sein solle.

Zudem stand ein Austausch zu den ökonomischen und finanziellen Folgen des Kriegs in der Ukraine auf der Agenda. Die Europäische Kommission, der Vorsitzende des Wirtschafts- und Finanzausschusses und Italien als G7-Präsidentschaft informierten die Ministerinnen und Minister zunächst über die finanzielle Situation in der Ukraine und die aktuellen Arbeiten zu den Extraordinary Revenue Acceleration Loans (ERA-Kredite) an die Ukraine in Höhe von rund 50 Mrd. US-Dollar. Die Europäische Kommission berichtete in diesem Zusammenhang von einer voraussichtlich um rund 12 Mrd. US-Dollar höheren Finanzierungslücke für 2025. Die Ukraine-Fazilität sei eine wichtige Stütze für die Ukraine. Nach einer Vorfinanzierung in Höhe von 1,9 Mrd. Euro im Juni 2024 sei die erste reguläre Auszahlung von 4,4 Mrd. Euro für das 3. Quartal 2024 geplant. Voraussetzung sei hierfür die Erfüllung der Anforderungen gemäß dem Ukraine-Plan.

Die Arbeiten zu der G7-Initiative hinsichtlich der ERA-Kredite würden unterdessen auf EU- und G7-Ebene fortgesetzt werden. Demnach sollen der Ukraine Kredite in Höhe von insgesamt rund 50 Mrd. US-Dollar zur Verfügung gestellt werden, unter Nutzung der Erträge, die Zentralverwahrer aus dem Cash-Management der bei ihnen blockierten Vermögenswerte der russischen Zentralbank generieren. Die Europäische Kommission erklärte, dass sie aktuell an Legislativvorschlägen arbeite.

Die Europäische Zentralbank (EZB) verwies darauf, dass durch die Maßnahmen die Finanzstabilität sowie europäisches und internationales Recht im Blick behalten werden müssten. Die wortnehmenden Mitgliedstaaten machten die Dringlichkeit der Vorhaben deutlich. Dabei müsse auch auf eine faire Lastenverteilung geachtet werden. Einige Mitgliedstaaten

machten deutlich, dass sie eine Lösung mit den G7-Staaten bevorzugten.

Danach stand das Frühjahrspaket im Rahmen des Europäischen Semesters auf der Tagesordnung. Die Ministerinnen und Minister billigten die finanz- und wirtschaftspolitischen Elemente der länderspezifischen Empfehlungen 2024 und die Ratsschlussfolgerungen zu den eingehenden Überprüfungen in 2024 im Rahmen des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht. Bundesfinanzminister Christian Lindner machte in der Aussprache seine Verwunderung darüber deutlich, dass die Europäische Kommission im makroökonomischen Ungleichgewichteverfahren ihre Herangehensweise ohne Absprache mit den Mitgliedstaaten geändert habe. Die Europäische Kommission hatte diesbezüglich entschieden, dass öffentliche Schulden im Rahmen des makroökonomischen Ungleichgewichteverfahrens nicht mehr berücksichtigt werden. Bundesfinanzminister Christian Lindner erklärte, dass er mit diesem Vorgehen nicht einverstanden sei, und forderte eine Diskussion auf technischer Ebene. Er erklärte, dass öffentliche Schulden ein eigenständiges makroökonomisches Ungleichgewicht seien, welches weiterhin in dem Verfahren berücksichtigt werden sollte. Bundesfinanzminister Christian Lindner wurde von einer Reihe von Mitgliedstaaten unterstützt. Vor diesem Hintergrund nimmt der Rat die Einstufungen der Europäischen Kommission im Rahmen des makroökonomischen Ungleichgewichteverfahrens in den Ratsschlussfolgerungen nur zur Kenntnis.

Daran anschließend beschäftigten sich die Ministerinnen und Minister mit dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit im Zusammenhang mit der Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP). Die Europäische Kommission hatte am 19. Juni 2024 ihren Bericht nach Art. 126 (3) des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (AEUV) vorgelegt, in dem sie für Belgien, Frankreich, Italien, Ungarn, Malta, Polen und die Slowakei die Einleitung von Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorschlägt. Nach Prüfung der Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses empfahl sie dem Rat am 8. Juli 2024 die Annahme von Beschlüssen nach Art. 126 (6) AEUV zur Feststellung eines übermäßigen Defizits. Die Europäische Kommission hatte am 19. Juni 2024 zudem beim laufenden Defizitverfahren in Bezug auf Rumänien eine Empfehlung für einen Beschluss des Rats nach Art. 126 (8) AEUV vorgelegt mit der Feststellung, dass Rumänien auf die Empfehlung des Rats vom 18. Juni 2021 nicht mit wirksamen Maßnahmen reagiert habe.

Die Europäische Kommission äußerte die Erwartung, dass die (inzwischen erfolgte) Zustimmung des Rats zu den Defizitverfahren bis 1. August 2024 im schriftlichen Verfahren nach Befassung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter erfolgen werde. Die Europäische Kommission warb zudem mit Blick auf die neuen EU-Fiskalregeln für eine rechtzeitige Vorlage der nationalen fiskalpolitisch-strukturellen Pläne bis spätestens zum 15. Oktober 2024, damit der geplante Gleichlauf der verschiedenen Teile des SWP sichergestellt werde. Sollten die Pläne nicht rechtzeitig vorliegen, würde die Europäische Kommission die Abbaupfade aus dem Defizitverfahren allein entlang der technischen Zielpfade festlegen. Die Mitgliedstaaten wurden ermuntert, idealerweise noch vor der Sommerpause in den technischen Dialog mit der Europäischen Kommission zu treten. Im weiteren Austausch erklärten einige Mitgliedstaaten, dass sie die Fortführung beziehungsweise Einleitung von Defizitverfahren akzeptierten und bereits nationale Anstrengungen zum Defizitabbau ergriffen hätten.

Ein weiteres Thema beim Treffen des ECOFIN-Rats waren die Konvergenzberichte der Europäischen Kommission und der EZB, die bereits ausschnittsweise Gegenstand der Befassung in der Eurogruppe waren. Die Europäische Kommission berichtete, dass keiner der untersuchten Mitgliedstaaten Bulgarien, Tschechien, Ungarn, Polen, Rumänien und Schweden alle Bedingungen für den Beitritt zum Euroraum erfüllen konnten. Bulgarien erfülle – bis auf das Kriterium der Preisstabilität – alle weiteren Konvergenzkriterien. Es gelte daher für Bulgarien, die Inflation glaubhaft und nachhaltig zu senken. Dänemark ist wegen einer Ausnahmeregelung (Opt-out-Klausel)

nicht zum Beitritt verpflichtet und war nicht Gegenstand des Berichts.

Die Europäische Kommission erklärte, dass sie die Bewertung sehr ernst nehme. Nicht nur mache der Euro die jeweiligen Volkswirtschaften krisenfester und widerstandsfähiger. Auch komme ein stärkerer und breiter aufgestellter Euroraum dem gesamten EU-Wirtschaftsraum zugute. Die EZB stimmte den Ausführungen der Europäischen Kommission zu. In der anschließenden Diskussion bedankte sich der bulgarische Finanzminister für die Erstellung der Konvergenzberichte. Die Einführung des Euro sei eine langjährige Priorität des Mitgliedstaats. Bulgarien sei sich bewusst, dass das Kriterium der Preisstabilität aktuell nicht erfüllt werde. Die Inflation gehe jedoch stetig zurück. Sobald alle Kriterien erfüllt seien, wolle man einen außerordentlichen Konvergenzbericht beantragen. Die Ratspräsidentschaft erinnerte abschließend daran, dass die turnusmäßige Berichterstattung alle zwei Jahre erfolge, soweit kein Sonderbericht beantragt werde.

Zum Ende des Treffens beschäftigten sich die Ministerinnen und Minister mit den Vorbereitungen für das Treffen der G20-Finanzministerinnen und -minister und -Zentralbankgouverneurinnen und -gouverneure vom 25. bis 26. Juli 2024 in Rio de Janeiro. Ziel des Treffens sei ein gemeinsames Kommuniqué nach dem erfolglosen Versuch im Februar. Zudem sei eine Ministererklärung zur internationalen Kooperation in der Steuerpolitik abzuschließen. Die Europäische Kommission erklärte, dass die schwierige geopolitische Lage auch beim bevorstehenden Treffen in Brasilien ein bestimmendes Thema sein werde. Die Europäische Kommission würdigte das brasilianische Vorhaben zur Besteuerung von Ultra High Net Worth Individuals und begrüßte, dass der Fokus mittlerweile auf dem Informationsaustausch liege. Darüber hinaus werde die Aufnahme des Klimawandels auf die Agenda begrüßt. Ein Mitgliedstaat unterstützte die Aussagen der Europäischen Kommission und erklärte u. a., dass mehr private Mittel für die ärmsten Länder zu mobilisieren seien. Die Ratspräsidentschaft hielt fest, dass sich die Mitgliedstaaten auf ein EU-Mandat geeinigt hätten, das den Verhandlungsrahmen für die EU-Vertreter beim G20-Treffen vorgebe.

Aktuelles aus dem BMF

Termine 84

Veranstaltungen 86

Publikationen 87

Termine

Finanz- und Wirtschaftspolitik

12. bis 14. September2024
Eurogruppe und informeller ECOFIN-Rat in Budapest, Ungarn

7./8. Oktober 2024
Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Luxemburg, Luxemburg

10. Oktober 2024
Virtuelles Treffen der G7-Finanzministerinnen und -minister und -Notenbankgouverneurinnen und -gouverneure und -Gesundheitsministerinnen und -minister

23. bis 25. Oktober 2024
Jahrestagung von IWF und Weltbank mit Treffen der G20-Finanzministerinnen und -minister und -Notenbankgouverneurinnen und -gouverneure in Washington, D.C., USA

4./5. November 2024
Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Brüssel, Belgien

18./19. November 2024
G20-Gipfeltreffen der Staats-und Regierungschefinnen und-chefs unter Teilnahme der Finanzministerinnen und -minister in Rio de Janeiro, Brasilien

Terminplan für die Aufstellung des Bundeshaushalts 2025 und des Finanzplans bis 2028

14. bis 16. Mai 2024
Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“

17. Juli 2024
Kabinettbeschluss zum Entwurf des Bundeshaushalts 2025 und Finanzplan bis 2028

16. August 2024
Zuleitung an Bundestag und Bundesrat

10. bis 13. September 2024
1. Lesung Bundestag

27. September 2024
1. Durchgang Bundesrat

Zeitplan Nachtragshaushalt 2024

17. Juli 2024
Kabinettbeschluss zum Entwurf des Bundeshaushalts 2025 und Finanzplan bis 2028

6. September 2024
Zuleitung an Bundestag und Bundesrat

13. September 2024
1. Lesung Bundestag

27. September 2024
1. Durchgang Bundesrat

Veranstaltungen

Veranstaltungen des BMF

1. September 2024
Das BMF beim Tag des Zolls, in Darmstadt

7./8. September 2024
Tag des offenen Denkmals im BMF, Berlin

8. September 2024
JETZT Bürgerdialog mit Christian Lindner im BMF, Berlin

17./18. September 2024
Fünftes Steuerforum der Finanzverwaltung im BMF, Berlin

10. Oktober 2024
Föderales Forum 2024 im BMF, Berlin

15. Oktober 2024
Festival für Finanzbildung „Mit Geld und Verstand“, in Berlin

Weitere Informationen zu öffentlich zugänglichen Veranstaltungen des BMF finden Sie auf der Webseite:

www.bundesfinanzministerium.de/veranstaltungen

Publikationen

Veröffentlichungskalender der Monatsberichte inklusive der finanzwirtschaftlichen Daten

Monatsbericht Ausgabe	Berichtszeitraum	Veröffentlichungszeitpunkt
September 2024	August 2024	20. September 2024
Oktober 2024	September 2024	22. Oktober 2024
November 2024	Oktober 2024	21. November 2024
Dezember 2024	November 2024	20. Dezember 2024

Nach Special Data Dissemination Standard Plus (SDDS Plus) des IWF, siehe http://dsbb.imf.org
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Publikationen

Neue Publikationen

Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2023; Ausgabe 2024

BMF-Ressortbericht Nachhaltigkeit 2024

Abschlussbericht der Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer"

Abschlussbericht der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer"

Vermögensrechnung des Bundes 2023

Haushaltsrechnung des Bundes 2023

Alle Publikationen des BMF können Sie auf der Webseite als PDF herunterladen und ggf. als Druckexemplar bestellen:

www.bundesfinanzministerium.de/publikationen

Statistiken und Dokumentationen

Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung 90

Übersichten zur Entwicklung derLänderhaushalte 91

Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzialund Konjunkturkomponenten des Bundes 91

Kennzahlen zurgesamtwirtschaftlichen Entwicklung 92

Das nachfolgende Angebot „Statistiken und Dokumentationen“ ist **nur online verfügbar** im BMF Monatsberichtals eMagazin unter www.bmf-monatsbericht.de. Der BMF-Monatsbericht als eMagazin bietet darüber hinaus zahlreiche weitere Funktionen und Vorteile, u. a. interaktive Grafiken.

www.bmf-monatsbericht.de

Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung

- Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes
- Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes (Haushalt und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung)
- Kreditaufnahme des Bundes: Bestand, Bedarf und Tilgung sowie Zinsen für Kredite
- Nach dem Haushaltsgesetz übernommene Gewährleistungen
- Kennziffern für Special Data Dissemination Standard (SDDS) – Haushalt Bund
- Kennziffern für Special Data Dissemination Standard (SDDS) – Kreditaufnahme des Bundes
- Bundeshaushalt Gesamtübersicht 2018 bis 2023
- Ausgaben des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten
- Haushaltsquerschnitt: Gliederung der Ausgaben nach Ausgabegruppen und Funktionen
- Gesamtübersicht über die Entwicklung des Bundeshaushalts 1969 bis 2023
- Entwicklung des öffentlichen Gesamthaushalts
- Steueraufkommen nach Steuergruppen
- Entwicklung der Steuer- und Abgabenquoten
- Entwicklung der Staatsquote
- Schulden der öffentlichen Haushalte
- Entwicklung der Finanzierungssalden der öffentlichen Haushalte
- Internationaler Vergleich der öffentlichen Haushaltssalden
- Staatsschuldenquote im internationalen Vergleich
- Steuerquoten im internationalen Vergleich

- Abgabenquoten im internationalen Vergleich
- Staatsquoten im internationalen Vergleich
- Entwicklung der EU-Haushalte 2024 bis 2025

Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte

- Entwicklung der Kernhaushalte der Länder
- Vergleich der Finanzierungssalden je Einwohner 2023/2024
- Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben und der Kernhaushalte des Bundes und der Länder
- Einnahmen, Ausgaben und Kernhaushalte der Länder

Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes

- Produktionslücken, Budgetsemielastizität und Konjunkturkomponenten
- Produktionspotenzial und -lücken
- Beiträge der Produktionsfaktoren und des technischen Fortschritts zum preisbereinigten Potenzialwachstum
- Bruttoinlandsprodukt
- Bevölkerung und Arbeitsmarkt
- Kapitalstock und Investitionen
- Solow-Residuen und Totale Faktorproduktivität
- Preise und Löhne

Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

- Wirtschaftswachstum und Beschäftigung
- Preisentwicklung
- Außenwirtschaft
- Einkommensverteilung
- Reales Bruttoinlandsprodukt im internationalen Vergleich
- Harmonisierte Verbraucherpreise im internationalen Vergleich
- Harmonisierte Arbeitslosenquote im internationalen Vergleich
- Reales Bruttoinlandsprodukt, Verbraucherpreise und Leistungsbilanz in ausgewählten Schwellenländern
- Übersicht Weltfinanzmärkte
- Jüngste wirtschaftliche Vorausschätzungen von EU-Kommission, OECD, IWF zu BIP, Verbraucherpreisen und Arbeitslosenquote
- Jüngste wirtschaftliche Vorausschätzungen von EU-Kommission, OECD, IWF zu Haushaltssalden, Staatsschuldenquote und Leistungsbilanzsaldo

Zeichenerklärung für Tabellen

Zeichen	Erklärung
–	nichts vorhanden
0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
·	Zahlenwert unbekannt
X	Wert nicht sinnvoll

Onlineversion des Monatsberichts

Der BMF-Monatsbericht ist im Internet als eMagazin mit vielen Extra-Funktionen verfügbar: Die Inhalte sind in mobiler Ansicht auch unterwegs praktisch abrufbar, digitale Infografiken sind interaktiv bearbeitbar, eine einfache Menüführung sorgt für schnelle Übersicht und Datenfreunde erhalten Zugang zu einem umfangreichen Statistikbereich.

Impressum

Herausgeber
Bundesministerium der Finanzen
Referat L B 3 (Öffentlichkeitsarbeit & Bürgerdialog)
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Redaktion
Bundesministerium der Finanzen
Redaktion Monatsbericht
Redaktion.Monatsbericht@bmf.bund.de

Stand
August 2024

Lektorat, Satz
heimbüchel pr
kommunikation und publizistik GmbH
www.heimbuechel.de

Zentraler Bestellservice
Telefon: 03018 272 2721
Telefax: 03018 10 272 2721
ISSN 1618-291X

Weitere Informationen im Internet unter:
www.bundesfinanzministerium.de
www.federal-ministry-of-finance.de
www.bundeshaushalt.de
www.bundesfinanzministerium.de/APP

@bmf_bund
@bundesfinanzministerium
Bundesministerium der Finanzen

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.

www.bmf-monatsbericht.de